

SCHRIFTEN ZUR WEINGESCHICHTE

Herausgegeben von der Gesellschaft für Geschichte des Weines

DIE BRANNTWEINBESTEUERUNG  
IN BRANDENBURG-PREUSSEN  
BIS ZUR  
BESEITIGUNG DER RÉGIE (1787)

VON HELMUT ARNTZ



Nr. 94  
Wiesbaden 1989  
ISSN 0302 0967



SCHRIFTEN ZUR WEINGESCHICHTE · NR. 94

DIE BRANNTWEINBESTEUERUNG  
IN BRANDENBURG-PREUSSEN  
BIS ZUR  
BESEITIGUNG DER RÉGIE (1787)

VON HELMUT ARNTZ



GESELLSCHAFT FÜR GESCHICHTE DES WEINES E.V.

Privatdruck für die Mitglieder der Gesellschaft für Geschichte des Weines e.V.  
Nicht im Buchhandel

Gesamtherstellung: Wiesbadener Graphische Betriebe GmbH, Wiesbaden

## Inhalt

Vorwort .....	5
Einführung .....	9
I. Die Frühzeit bis 1640 .....	14
II. Die Einführung der Akzise durch Friedrich Wilhelm den Großen Kurfürsten (1640–1688) .....	20
III. Von Friedrich I. bis zum Regierungsantritt Friedrichs II. ....	32
IV. Friedrich II. der Große und die Régie. ....	58
Anhang. Preußische Maße, Gewichte und Münzen in den Steuer- und Zollordnungen .....	88
Anmerkungen .....	94
Register .....	100



## Vorwort

Ob die Gesellschaft für Geschichte des Weines sich mit „Branntwein“ befassen dürfe, ist eine legitime Frage. Ginge es um die Entwicklung des gebrannten Weines zum Beispiel in Spanien, würde sie wohl verneint werden. In Deutschland aber liegen die Verhältnisse ganz anders; denn die Destillation aus Wein, erstmals im Jahr 1321 bezeugt, hat ihr Monopol im Höchsthfall ein Jahrhundert lang halten können.

Schon im Jahr 1417/18 ist Bierdestillation durch ein Rezept aus Prag bezeugt, das unter Karl IV. (1347 – 1378) Hauptstadt des Reiches geworden war. Um 1500 entsteht – zuerst in Brauereien – die Getreidedestillation; wiederum ein Jahrhundert später beschreibt Angelus Sala die Destillation aus Zucker. Nur bei der Kartoffeldestillation ist der zeitliche Rhythmus verzögert; sie ist ab etwa 1750 anzusetzen und liegt damit außerhalb der Zeitspanne dieser Darstellung.

Das Brennen von Bier, Bierhefe und Brauereiabfällen wird sich mit dem aus Wein, Weinhefe und Weintrestern die Waage gehalten haben. Der Kornbrannt aber verweist wegen des Nutzwerts der Schlempe den gebrannten Wein nicht nur in die Defensive, sondern löscht ihn so weitgehend aus, daß 1918 bei der Anhörung vor dem Reichstag die deutschen „Kognakbrenner“ erklären, ihnen sei es erstmals (und als Import aus Frankreich) um 1875 gelungen, in Deutschland Wein zu brennen.

Die Geschehnisse des Wein-, Bier- und Kornbranntes sind unauflöslich verwoben. Nur in ganz wenigen Regionen, eigentlich nur im Elsaß, läßt sich eine „reine“ Weinbrennergeschichte schreiben. In den übrigen wäre eine solche Historie nicht nur lückenhaft, sondern sie würde kein beweiskräftiges Resultat ergeben. Sogar der Begriff „gebrannter Wein“ ist in sich selbst mehrdeutig. Wie noch heute heißen die vergorenen Obst- und Beerenmoste Apfelwein, Schlehenwein, Maulbeerwein usw. und flossen als Destillate unterschiedslos mit dem gebrannten Wein als „Branntwein“ zusammen; einer Benennung, die seit jeher auch destilliertes Bier, Kornmaische oder Melasse trugen.

Die Geschichte des gebrannten Weines kann mithin nicht ohne die des „Branntweins“ geschrieben werden. Daraus folgt, wenn schon der gebrannte Wein zum Wein gehört, daß die Geschichte des Branntweins auch für die des Weines unentbehrlich ist.

„Branntwein“ gleich aus welchem Gut ist auch das Objekt der Besteuerung, die – zunächst auf Bier bezogen, aber vielleicht seit Anbeginn das Destillat daraus einschließend – mit dem Jahr 1422 einsetzt; Brandenburg folgt schon 1472 nach. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß Branntwein aus Bier usw. schon besteuert wurde, als in manchen Gebieten gebrannter Wein noch Apothekermonopol war. Wenn in den Verordnungen „Branntweinbrauer“

oder „Branntweinbrenner“ genannt werden, bleibt meist offen, woraus sie brannten.

Ebensowenig lassen sich einheimischer Wein und Branntwein reinlich von ausländischem scheiden, wenn es um die Besteuerung geht (wobei „ausländisch“ alles meint, was jenseits des eigenen Territoriums liegt). So kostbar die Belege dafür sind, daß zum Beispiel um Berlin entgegen gängiger Ansicht noch nach dem Großen Krieg Wein genug sogar zum Brennen wuchs, so begrüßenswert die staatliche Fürsorge für das einheimische Gewächs und sein Schutz durch niedrige Besteuerung, könnte die Weinlandschaft doch zu keiner Zeit ohne die eingeführten Weine und Branntweine zutreffend beschrieben werden.

Die Arbeit ist aus Studien über das Verhältnis der verschiedenen Produkte der alkoholischen Destillation und die Gründe für den wechselseitigen Ersatz entstanden. Gesundheitliche Gründe (zum Beispiel Verbot des Kornbranntns, da die Schlempe zu Aussatz führe) spielen dabei ebenso eine Rolle wie die Ernährung (Verbot des Kornbranntns zur Sicherung des täglichen Brots, was zugleich ein Argument der Geistlichkeit ist, die Gabe des Herrn nicht zu mißbrauchen). Es gibt auch politische Motive (wie die Unterbindung des Branntweinimports aus Frankreich im Jahr 1689 als Reaktion auf die Verwüstung der Pfalz, oder in neuerer Zeit die Schutzmaßnahmen für die Landwirtschaft, durch die sogar rationellere Verfahren der Alkoholgewinnung verhindert wurden).

Schon früh geht die Branntweinsteuerpolitik eine merkwürdige Wechselwirkung mit der Moral ein. Dem gottlosen Branntweinsaufen wird ebenso Widerpart wie durch Verbote geleistet, wenn man zu Gunsten des Staatsbudgets den Genuß verteuert. Selten sind Steuergesetze so sehr aus ethischen, aus gesundheitlichen, aus Erwägungen zum Schutz der Bevölkerung begründet und so sehr in der Hoffnung erlassen worden, der Konsum möge nicht unter der Steuer leiden. Ein großes Konversationslexikon<sup>a</sup> kommt zu dem bündigen Schluß: „Der stärkste Säufer wird der Branntweinkasse des Staates der beste Kunde sein.“ Branntwein wurde in Preußen zum ergiebigsten Steuerobjekt schlechthin. Den Steuergesetzgeber hat es nie interessiert, ob der Grundstoff Wein, Bier, Korn oder Kartoffel war; er hat allenfalls um höchstmöglichen Erlöses willen die Besteuerung variiert.

Deklamatorische Verwünschungen des Lasters und hochwillkommene Steuererträge gehen den mehr als fünfhundertjährigen Weg gemeinsam, den nachzuzeichnen das Beispiel Brandenburg-Preußens wie kein anderes taugt; denn seine Branntweinsteuergesetzgebung ist, wenn auch nicht die früheste, doch die weitaus wichtigste. Seit dem Wiener Kongreß wird die preußische Branntweinsteuer für ganz Deutschland – ohne Österreich – maßgebend und über den Norddeutschen Bund in das Reich übernommen. Die große Zäsur liegt im Jahr 1787, als die durch Friedrich den Großen ins Land geholten Régiebeamten „weggejagt“ werden, um mit dem König zu sprechen.

<sup>a</sup> Meyer 1. Aufl. Bd. V, 1842, 558.

Die Besteuerung ist der Ariadnefaden der Brantweingeschichte. Insoweit darf gefragt werden, ob die Freude des Fiskus' die der Historiker überwiegt. Ohne die Steuerdokumente wäre die Kenntnis der Entwicklung, die das *aqua vitae* in Deutschland seit nunmehr fast siebenhundert Jahren durchschritten hat, ganz lückenhaft. Es gibt keine andere Quelle, die in gleicher Fülle sprudelt und für alle Beteiligten gleich aussagekräftig ist.

Die Publikation in den Schriften der Gesellschaft für Geschichte des Weines e. V. macht es notwendig, nicht nur Steuer- und Steuerstrafbestimmungen aneinanderezureihen, sondern auch das Umfeld lebendig werden zu lassen, soweit es – wie auf allen Ebenen der Konsumtion – in natürlicher Verbindung mit dem Brantwein steht. Nicht zuletzt zählen dazu nicht-steuerliche Bestimmungen, die zeigen, wie Brantwein, der in Brandenburg ursprünglich nur Nebenprodukt in Brauereien und Eigenerzeugnis auf Rittergütern war (und, soweit aus Wein, teilweise Apothekermonopol), aus dem gemeinsamen Brau- und Brenngewerbe heraustritt und eigenständige Bedeutung gewinnt.

Der Verfasser dankt seinem Freund Albert J. B. Sturm, der diese Forschungen angeregt und ihre Durchführung unermüdlich gefördert hat, obgleich „Weinbrand“ nicht isoliert betrachtet werden kann und die Resultate auch wesentliche Beiträge zur bislang fehlenden Geschichte der Korn- und Kartoffelbrennerei sind.

Aufrichtigen Dank spricht der Verfasser dem Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft aus, über den das Forschungsvorhaben im Anschluß an den Band „Weinbrenner. Die Geschichte vom Geist des Weines“ (1975) abgewickelt wurde. Er dankt der Bibliothek des Deutschen Bundestags und Frau Bibl.-Amträtin Renate Schoene an der Universitätsbibliothek Bonn.

Dank geht an die Weinbrennerei Asbach & Co. in Rüdesheim am Rhein, vor allem an Herrn Reinhard Asbach, dessen Großvater Hugo Asbach den Verband der Deutschen Kognakbrennereien e. V. nach dem Tod von Albert Hünlich fast zwanzig Jahre leitete, seit 1920 als „Verband der deutschen Weinbrennereien e. V.“, bis ihm sein Sohn Hermann Asbach im Vorsitz folgte. Es fügt sich eindrucksvoll zu den kulturellen Leistungen des Hauses Asbach, daß es die Drucklegung der (insgesamt fünf) „Schriften zur Weingeschichte“, in denen die Forschungsergebnisse niedergelegt sind, durch einen namhaften Zuschuß unterstützt.

Dank gilt nicht minder der Gesellschaft für Geschichte des Weines e. V., die in der Erforschung der Geschichte des gebrannten Weines – und damit des Brantweins – ein wichtiges Feld ihrer Tätigkeit sieht; vor allem Prof. Dr. Paul Claus, dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats, und Dr. h. c. Josef Staab für die Betreuung der Manuskripte. Die bewährte Druckerei soll beim Dank nicht vergessen werden.

Bad Honnef, den 6. Juli 1989

Helmut Arntz



## Einführung

In dem Buch „Weinbrenner“<sup>1</sup> sind die vielfältigen Formen von Steuern und Abgaben, Ziesen und Akzisen, Um- und Ungeldern und Ungelten geschildert worden, die den gebrannten Wein – und nicht minder die andern „Brantweine“ – seit kurzer Zeit nach dem Beginn der Alkoholdestillation in Deutschland begleitet haben. Dort sind<sup>2</sup> vor allem die Kurpfalz, Köln, Bremen, München, Nördlingen, Ulm und Konstanz unter diesem Aspekt dargestellt. Um den Anschluß an die Neuzeit herzustellen, ist der Weg der Besteuerung in Brandenburg-Preußen nachzuzeichnen, dessen Steuersystem nach dem Wiener Kongreß für ganz Deutschland – ohne Österreich – maßgebend wird. Jeder Kenner der brandenburgisch-preußischen Geschichte weiß, wie unentbehrlich für eine solche Arbeit die beiden Corpora Constitutionum Marchicarum bzw. Borussico-Marchicarum sind.<sup>3</sup>

In historischer Sicht steht Brandenburg nicht am Beginn der Besteuerung des gebrannten Weines. Von den Danziger Abgaben von 1422, 1424 und 1442 über die Straßburger, die zwischen 1450 und 1480 aufgeschrieben wurden, die Ulmer von 1487 und die Amsterdamer von 1497 überspannt schon im 15. Jahrhundert ein Netz belegter Steuern auf gebrannten Wein ganz Deutschland, das im 16. Jahrhundert immer dichter wird. Brandenburg fügt sich erst 1595 ein, als in einer Berliner Urkunde ein Blasenzens erwähnt wird.

Marksteine für die Neuzeit sind die preußischen Finanzgesetze vom Oktober 1810 und die Gesetze über die Verbrauchssteuern auf ausländische Waren und die Zölle vom 1. September 1818 und über die inneren Verbrauchssteuern vom 8. Februar 1819; auch das Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai 1820. Bestimmend für die weitere Entwicklung werden Preußens Verträge mit andern Staaten, die konsequent zum Deutschen Zollverein führen. Diese Gesetze haben aber, wenn an die erste Erhebung von „Ziesen“ in Brandenburg angeknüpft wird, eine vierhundertjährige Vorgeschichte.

Da während dieses Zeitraums Wein und Brantwein unter gleichen Gesichtspunkten besteuert werden, gelten die einführenden Ausführungen auch für die Geschichte des Weines.

Die Einnahmen des Landesherrn bestanden zunächst nicht aus Steuern, sondern in Erträgen der Domänen und Forsten, der Regalien und Vektigalien. Die Territorialsteuern des 15. und 16. Jahrhunderts zur Bezahlung der Söldnerheere sind ursprünglich direkte Vermögenssteuern. Sie erwuchsen aus *Orbede*, der Abgabe der Städte von Ackerland und Häusern (bisweilen auch Nahrungen), und *Landbede*, die von den Hufen und der fahrenden Habe entrichtet wurde. Mit dem platten Land hat sie auch der Adel zu zahlen, der sich später davon frei macht. Wegen der allgemeinen Verarmung auf dem Lande wird seit Karl IV. von der fahrenden Habe keine Steuer mehr erhoben.

Dazu tritt das Ungelt, in Brandenburg *Ziese* genannt, als Naturalabgabe von den notwendigsten Lebensbedürfnissen (Bier und Wein, später auch Brannt und Getreide). Als städtische Abgabe geht es der *Bede* voraus, als Territorialsteuer ist es jünger.

Die Bede kam dem Landesherrn als ständiger Grundzins auf Dauer zu. Neben ihr gab es als außerordentliche Bede den Landschoß, der an das Bewilligungsrecht der Stände geknüpft war.<sup>4</sup> Die Territorialherren übten zwar die oberste Gewalt aus, seit es keine handlungsfähige Reichsregierung mehr gab, mußten sich aber ihrerseits gegenüber den Ständen durchsetzen, um die Beiträge, Steuern, Beden bewilligt zu erhalten, mit denen der wachsende Staatsbedarf befriedigt werden sollte. Daß die Staatsgewalt gegenüber den Ständen die Oberhand gewann, ist wesentlich dem Großen Kurfürsten zu danken. Unter ihm treten die Abgaben seit 1640 aus der Geldbeschaffung zum bloßen Gebrauch heraus; er legt den Grund zu einer merkantilistischen Wirtschaftspolitik. Dieses Ziel verfolgen seine beiden Nachfolger konsequent. Statt der Ausfuhr von Rohstoffen soll ein nationales kraftvolles Manufakturwesen entstehen. Steuern und Zölle haben nun auch die Bestimmung, die inländische Produktion zu schützen. Demgemäß liegt auf Franzbranntwein und anderem fremden Brannt hoher Einfuhrzoll, auf einheimischem geringe Akzise.

Der Begriff der *Akzise* ist sehr unterschiedlich. In Hannover zum Beispiel war es eine Verbrauchssteuer auf die Hauptnahrungsmittel; in Sachsen heißt es 1646 bei der weiteren Bewilligung der Akzise durch die Stände: „Es soll demnach diese Anlage oder Accis-Steuer von allen, was in Unserm Churfürstenthum und Landen gemacht oder verkaufft oder daraus verführet, oder auch aus anderen Landen und Handelsstädten darein gebracht wird, und solcher Anlage nicht ausdrücklich befreyet, von männiglich, so damit ihre Nahrung und Gewerbe treiben, gegeben werden“. Die Brandenburgisch-preussische Akzise „ist nicht nur Consumptionsteuer, sondern auch Personalsteuer, Viehsteuer u. dgl., so daß ‚Accise‘ hier eigentlich nur ein Collectivname für mehrere sich aufeinander beziehende und einander ergänzende Besteuerungsmodi mit sehr wechselnder Inhaltsbegrenzung ist.“<sup>6</sup> Nach Freytag „können wir die Akzise als ein System bezeichnen, das, ausschließlich auf die Städte beschränkt,<sup>7</sup> neben einer mäßigen Grund-, Gewerbe- und Kopfsteuer wesentlich indirekte Steuern, und zwar solche auf Fleisch, Getreide, Viktualien und Kaufmannswaren, umfaßte. Im Laufe der Zeit entwickelte sich die Akzise als indirekte Steuer zur Universalakzise, die jede Ware besteuerte“.<sup>8</sup>

Die Akzise ist von Rechtsgelehrten als die gerechteste Form der Besteuerung (gleichmäßiger als die Kontribution) bezeichnet worden. Die Universalakzise verminderte die mit der Belastung nur weniger Artikel zu hohen Sätzen verbundenen Gefahren. Sie hat durch den Großen Kurfürsten ihre endgültige Gestalt gefunden. Die indirekte Besteuerung, die sein Zoll- und Akzisetarif brachte, war für die brandenburgischen Finanzen so günstig, daß die Staatseinnahmen sich verdreifachten. Graf Bülow hat als preußischer Finanzminister die Akzise beseitigt; aber auch er nennt sie „eines der wirksamsten

Hilfsmittel, denen Preußen die Erhebung zu seiner späteren Größe verdankt.“ In der Akzise begegnen sich Steuern und Zölle; die Acciseämter sind meist auch Zollämter. Das Zusammenfließen ist aber nur äußerlich; denn die Einnahmen aus den Zöllen gehen an die Domänen-, die aus der Akzise in die Kriegskasse.

Die Darstellung wird zeigen, daß immer unübersichtlicher wird, was unter „Accise“ zu Einnahmen führen soll. Freymark kommt zu dem Schluß, „daß Zoll und Akzise, im Laufe der Zeit immer mehr erstarrend, den innern Verkehr auf das Stärkste lähmten und hinderten. Eine Reform der Akzise und vor allem des Zollwesens war eine unabweisbare Notwendigkeit“; sie ist aber erst seit 1810, also nach dem Endpunkt dieser Darstellung, verwirklicht worden.

Bis 1810 blieb in Brandenburg und Preußen maßgeblich für die Besteuerung der Unterschied zwischen Stadt und Land. Die Städte sollten durch die Bede und später die Akzise in überschaubarer Weise und sogar einigermaßen gerecht die öffentlichen Bedürfnisse finanzieren. Zum Ausgleich waren ihnen die meisten Gewerbe vorbehalten. Auf dem Lande durften nur fünf städtische Gewerbe ausgeübt werden: Maurer, Zimmerleute, Schmiede, Rad- und Stellmacher und Leineweber. Der Landmann hatte seine Erzeugnisse an die Stadt zu verkaufen und seinen übrigen Bedarf – auch an Getränken – in der Stadt bzw. aus von den Städten belieferten Dorfkrügen usw. zu decken; so trug auch er zu den städtischen Einnahmen und damit indirekt zum Staatsbudget bei. „Gleichwie nun alles dasjenige, was der Landmann zu verkauffen hat..., nach den Städten zu Marckte gebracht werden, und aus denenselben der Vertrieb mit Fremden, wie auch der Handel und Wandel nach dem platten Lande geschehen soll...“; so noch um 1750.

Die Branntweimbrennerei macht davon keine Ausnahme. Das Brennrecht war auf die Städte beschränkt. Das Land hatte seinen Bedarf von den städtischen Brennereien zu decken; das Bannrecht der Städte war mit Branntweinzwang verbunden.

Die klare Trennung von Stadt und Land wird durch Privilegien gestört und vielfach verwischt, die nicht nur dem Adel und den Ämtern, sondern auch Beamten, Geistlichen, Krügern und andern das Recht einräumen, für den Hausgebrauch zu brauen (und später zu brennen), während nur die Brauereien der Städte zum feilen Verlage (zum *debit*) befugt sein und das platte Land über die Dorfkrüge mit Bier und Brannt beliefern sollen. Der ursprünglich abgabepflichtige Adel und die Prälaten erhalten durch Kurfürst Joachim II. (1535 – 1571) Steuerfreiheit für von ihnen produzierten Wein, Bier und Branntwein. Es ist unausbleiblich, daß die Privilegierten zunächst ihr Gesinde und die Rittergüter ihre Untertanen, dann bei ihnen beschäftigte Handwerker, aber auch von ihnen abhängige Dörfer, Krüge usw. beliefern. Dadurch beschneiden sie „die absonderliche Nahrung der Städte“; um so mehr als in immer größerem Umfang auch nicht Berechtigte (Müller und andere) mit selbst Gebrautem und Gebranntem den Städten den Absatz auf das Land nehmen, während zugleich die Möglichkeiten steuerlicher Kontrolle schwin-

den. Ein großer Teil der Edikte gilt daher der Abschaffung des unberechtigten Verkaufs und der Beschränkung der Privilegien auf die Ämter und einen Teil der Rittergüter; teilweise ist ihr wesentlicher Inhalt Defraudation und Bestrafung der Contravenienten.

Zu dieser Zeit war der Schoß nicht mehr, was er hatte sein sollen, nur eine landwirtschaftliche Grundsteuer. Die mit dem Grundbesitz verbundenen Gewerbe und Berechtigungen waren ebenfalls zu versteuern, also alle Nebeneinkünfte aus Brauereien, Brennereien usw. Der Schoß wurde so zu einer Steuer auf das landwirtschaftliche Gesamteinkommen. Dadurch wirkten sich die vielen Befreiungen noch krasser aus. Es ist das Verdienst des Großen Kurfürsten, das erkannt und auf eine gleichmäßigere Besteuerung hingewirkt zu haben, zum Beispiel (siehe unten) durch die Aufhebung aller nach 1624 verliehenen Konzessionen und Befreiungen. Sein Ziel ist, „die Contributiones in Brandenburg hinfüro auf die Hufen und Äcker alleine zu schlagen“, also zu einer echten Grundsteuer „unter möglichster Conservation der Contribuenten“ zu gelangen.

Der Große Kurfürst bezieht sich 1664 auf das Edikt seines Vaters vom 18. Juli 1624, so daß angenommen werden kann, daß alle in diesem Jahr bestehenden Privilegien anerkannt werden. Die 1698 geforderte dreißigjährige Possession führt auf 1668 zurück, die der abschließenden Regelung von 1714 aber auf 1664: Alle Vorrechte sind erloschen, wenn nicht „docirt“ werden kann, daß die Brau- (einschließlich der Brenn-)gerechtigkeit förmlich und schriftlich vor 1663 verliehen war und die Privilegierten sich seither in ihrem ununterbrochenen Besitz befunden hatten. Damit soll zugleich verhindert werden, daß nachträglich erworbene oder in Abhängigkeit gebrachte Dörfer, Schankkrüge usw. von den nur auf der Grundlage ihres Besitzes von 1663 Privilegierten mit Bier und Brannt beliefert werden.

Die Steuer wird in sehr verschiedenen Formen auftreten; teilweise als *Materialsteuer* auf die Rohstoffe unter Zugrundelegung eines vermuteten Ausbeuteertrags. Im 19. Jahrhundert hat *Maischraumsteuer* nicht nur hohen Ertrag erbracht, sondern durch den Zwang zur Modernisierung hat sich das Gewerbe rasch weiterentwickelt. Die Entwicklung ging so rasch vor sich, daß in kurzen Zeitabständen eine höhere Ausbeute aus der Maischraumeinheit unterstellt werden mußte, um den steuerlichen Ertrag nicht zu gefährden. Die *Brennraumsteuer* (nach dem Inhalt der Destillierblasen und der Zahl der Füllungen) hatte ähnliche Wirkungen. Der *Blasenzins* ist eine Pauschalierungssteuer, deren Grundlage die Leistungsfähigkeit des Maischraums und der Blase (in einem bestimmten Zeitraum) ist. Ihr Vorteil ist die leichte Kontrollmöglichkeit. Im Zeitraum dieser Darstellung bis zum Jahr 1787 wechseln Blasenzins und Materialsteuer je nach der Erwartung eines höheren Steuerertrags.

In den meisten Staaten ist heute die *Fabrikatsteuer* eingeführt, bei der das fertige Erzeugnis Grundlage der Besteuerung ist. Auch in der Akziseordnung von 1787, mit der die Arbeit schließt, wird die Steuer vom Branntwein erhoben, kurz ehe er in den Verzehr überging; die Brennereien standen unter genauer Kontrolle. Bis 1810 wurde aber die Akzise in den einzelnen preußischen Provinzen nach verschiedenen Sätzen erhoben. Erst in diesem Jahr werden die Privilegien der Städte entschädigungslos aufgehoben und ein einheitliches

Gesetz für den Gesamtstaat erlassen. Erst jetzt werden auch die Rittergüter mit den gleichen Brennabgaben wie die Städte belastet. Die Besteuerung des auf dem platten Lande erzeugten Branntweins ist wesentlich der Kartoffel zu danken; denn sie verlagerte das Schwergewicht der Brennerei von den Städten auf das Land.

Die Steuer war, wie Laves<sup>9</sup> ausgeführt hat, sogar nach modernen Maßstäben hoch. Am Beispiel der Magdeburger Akzise vom Branntweinschrot 1686 (8 Groschen für den Scheffel zuzüglich 3 Pfennig Konsumsteuer je Quart Branntwein) errechnet er, daß nach heutigem Geldwert (1887) die Steuer der doppelten späteren Maischraumsteuer gleichkäme. Die Régie führt 1766 das französische System einer Konsumtionsakzise (Branntweinsteuer in den Städten möglichst nahe vor dem Übergang an den Verbraucher) ein. Entgegen der Auffassung, mit der Abschaffung der Régie habe sich für den Konsumenten eine geringere Belastung ergeben, hält Laves fest, daß – vor allem durch Auflagen auf das Branntweinschrot – die bisherige Steuer sich verdoppelte und die Belastung nicht geringer als nach 1888 im Deutschen Reich war.

Der Verfasser hat sich bemüht, die Entwicklung in den Provinzen zwischen Oder und Weser sowie in Preußen darzustellen. Eine Ausdehnung auf die brandenburgisch-preußischen Landesteile westlich der Weser (das Herzogtum Kleve usw.) würde die Darstellung unübersichtlich gemacht haben; sie würde auch nur unterschiedliche Sätze, aber keine vom historischen Standpunkt aus neue Erkenntnisse gebracht haben und hat zu der preußischen Branntweinsteuergesetzgebung, die über den Norddeutschen Bund zu der des Reiches wurde, nichts beigetragen.

## I. DIE FRÜHZEIT BIS 1640

Ziesen werden in Brandenburg schon 1472 eingeführt, als die Stände es gemeinschaftlich übernehmen, die Schulden von Kurfürst Albrecht Achilles (1414 – 1486) mit 10.000 Gulden Rheinländisch abzudecken. Gleichzeitig wird auf Bier eine Consumtionsaufgabe von einem märkischen Groschen je Tonne gelegt. Unter Johann Cicero bewilligt 1488 der Landtag eine Bierziese:<sup>10</sup>

„Wir Johans, ... Marggrawe ... erkandt, das solch Hilff durch keine weg der Herrschaft am treglichsten, denn Landen vnd gemeinen nutz am leidlichsten gescheen mag, dan allein durch das Biergeldt, das nicht allein der Inlendisch, sunder der Gemein vnnnd frembdt Man, der die Landt bawet, tregt. ... Sieben Jhar nechst nach einander volgendt, zu gebenn, nemlich von iglicher Thunne Biers, die in vnsern Landen gebawen, vnd von frembdenn endenn darein gefurdrt wirdt, zwelff pfenning zu nehmen ... vnd wen di Sieben Jhar vmb, vnd vergangen sindt, als den sol solch Birgeldt ab sein, vnd nicht furder gegeben werden“ – so lautet das trügerische Versprechen. Tatsächlich setzt mit diesem Biergeld eine nun mehr als fünfhundert Jahre währende regelmäßige Besteuerung ein. Unter Joachim I. und seinem Bruder Markgraf Albrecht wird 1513 verkündet<sup>10</sup>, daß die Bierziese weiterhin gegeben werden soll, solange sie und ihre Leibeserben leben. Zugleich wird klargestellt, daß der dritte Teil den Städten zufällt, um ihre Rathhäuser und die Stadtkerne wiederherzustellen, die von „der Herrschaft Kriegsleufft halben“ sehr gelitten haben: „... das Birgeldt zwelff pfenning vonn einer thun Bir, so bei ihnen gebawen, ... geben möchten, doch solt ihnen vnd ihren Nachkommen, in ansehung, das ihre Rathheuser, der Herrschaft Kriegsleufft halben, mercklich beschwert, vnd in Schulden komen, daruon der dritte pfenning stettiglich für vnd für ohne Abgang, einred, Irrung unnd behelff, dieweil das Birgeldt stet, zu erhaltung vnd Besserung der Stet vorbehalten sein und bleiben, also, das sie vns nicht mehr, den ein merckischenn Groschen, oder Acht pfenning vor einen Groschen Brandenburgischer Werung, volgenn lassenn, vnd die ubrigen vier pfenning einbehaltenn solten, damit sie des teglichen Schossens vnd Gebens in den Steten entladen, vnd auch ihr Rathheuser aus Schulden freyen möchten. So aber wir, oder vnser Mennlich leibs erben verstorben, vnd nicht mehr sein werden, solt alsdan das Birgeldt todt und absein, vnd sie oder yer Nachkomen furder zu geben, nicht schuldig sein.“

Schon unter Joachim I. ist der Unterschied von Stadt und Land in aller Schärfe festgelegt, was bis zur Bestrafung eines Adligen geht, dessen Bier ein Krüger verlegt: „Ferner so soll das Brauen auf den Dörffern, ausserhalb der Erbkrüger und derer, so von alters, nemlich in Zeit der ersten Biersteuer, die unserm Groß-Vatern, Marggraff Johansen löblichen Gedächtnüs, gewilliget, gebrauen haben, durchaus verboten seyn. ... Es sollen auch die von Adel ihre oder andere Krügere mit Biere nicht verlegen; würde aber darüber ein Krüger eines Edelmanns Bier führen oder schencken, der soll das Bier verlohren haben, dasselbe dem Ansager verfallen seyn, und der Krüger darzu an seinem Leibe, auch der von Adel, so ihm dasselbe Bier gethan, nach unserer Erkentnüs getrafft werden.“

Unter Johan Georg wird 1572<sup>10</sup> diese Bestimmung noch verschärft: „Es sollen auch die vom Adel, ihre oder andere Krüger, mit Biere nicht vorlegen, noch ihren Pawern, oder den Knechten zu Kosten, Kindel-Fastelabend- oder Pfingst-Bier brawen ...“ Nicht minder soll ein Müller, der Korn ohne das vorgeschriebene Zeichen mahlt, nach dem Edikt von 1572<sup>10</sup> „als ein Meineidiger, Eydruchtiger Bube, an seinem Leibe gestrafft werden.“

Das gleiche Edikt setzt eine auch „beständig“ werdende Mahlzieße oder Scheffelsteuer fest: „über die Schösse und andere Steuern, eine Kornsteuer und Malzeise, von ihrer Burgerschaftt und Einwonern, sol gegeben und ausgebracht werden, also das von allem Korn, das von gedachter Burgerschaftt und Einwonern der Stedte, gemahlen oder geschrotten wird, nichts dann das Maltz, weil dasselbe sonsten vorzeiset wird, außgenommen, von einem Scheffel ein silbern Groschen zur Malzeise, sol gegeben werden... der Mahlzeise, weil kein bequemer mittel und Steuer, zu ablegung dieser grossen Schuldenlast, hat können erdacht werden.“ Daß keine Steuer bequemer zu erheben sei, kehrt zweihundert Jahre später bei der Branntweinsteuer wieder.

Im Jahr 1572 wird auch das „neue Biergeld“ verordnet<sup>10</sup>: „Nachdem die Prelaten, Herrn, Ritterschaftt und Stedte ... uns underthenigst bewilliget, das sie uns von dato dieses unseres Ausschreibens die nachfolgenden Funffzehen jar, von einem jeden Gebraude, dorauff Sechs und dreißig Scheffel maltz vorbrawen werden, neben der alten Zeise oder Gebür, welche die Erbher-schaftt hat, drey Thaler neue Ziese geben wollen. ... ordnen, setzen und wollen wir, das ein jeder Brawer, so ein Braw Erbe hat, und zu brawen befugt, wann er sein maltz zur müllen füren lassen wil, zuvorn zu dem jedes orts vorordenten Einnehmer der Bierziese gehen, und demselben die alte und neue Bierziese, welche von einem jeden grossen Gebreude drey Thaler, ein und zweintzig Silbergroschen, von einem Mittel Gebraw zwen Thaler, vierzehen Silbergroschen, und von einem kleinem Gebrewen einen thaler, und sieben Silbergroschen austreget, erlegen soll.“

Von dieser Abgabe ist auch das Hausbrauen nicht befreit: „Brawetten aber die Bürger in ihren heusern one zuthat eines brewers, so vor sich selbst, so sollen sie solliches inmassen es den brawern auferlegt, und geordenet, bey iren Pflichten un vorwandtnussen getrewlich halten, und erfolgen.“

Solange es nur das auf die Tonne Bier bezogene Biergeld gab, kann Kornbrannt mit Sicherheit ausgeschlossen werden; hingegen nicht, daß – sogar mit Wahrscheinlichkeit – umgeschlagenes Bier, Bierhefe und Brauereiabfälle gebrannt wurden. Die durch Kurfürst Johann Georg (1571 – 1598) eingeführte Naturalabgabe auf Getreide läßt jedoch die Möglichkeit offen, daß ein Teil dieses Getreides gebrannt wurde; im Jahr 1572 bedeutet das Auftreten von Kornbrannt keine Überraschung mehr.

Die „Mahlziese“ liegt auf Getreide, Brauen und Backen. Sie wird 1631 als „Kriegsmetze“ erhöht und soll ab 1653 auf weitere sechs Jahre erhoben werden. Nach der ersten Nennung von Branntwein im Jahr 1602<sup>13</sup> wird unterstellt (und im folgenden begründet), daß er auch ohne ausdrückliche Erwähnung in auf Bier bezüglichen Verordnungen eingeschlossen ist s. unten S. 25 u. 38); ebenso wie der trotz sicherer Herstellung nicht namentlich genannte Bierhefebrannt, dessen Existenz schon die Bairische Landsordnung von 1553 bezeugt (die ihn nicht verbietet, sondern nur seine Kennzeichnung vorschreibt). Bei den Bestimmungen über das Brauen wird jeweils vermerkt werden, wenn sie auch für das Brennen gelten sollen.

Ehe auf das Dokument von 1602 eingegangen wird, muß erklärt werden, warum die viel ältere Weindestillation nicht in den Edikten erscheint. Sie war in den brandenburgischen Städten kein Gewerbe, sondern ein Apothekerprivileg, seit 1351 dieses durch Ludwig den Römer einem Apotheker in Berlin und Cölln zuerkannt worden war. Sogar der Verkauf ist nur ihm gestattet. Es ist sicher kein Zufall, daß die Erneuerung des Privilegs gerade in das Jahr 1481, kurz nach der ersten Bierziese fällt,<sup>11</sup> und vielleicht ein Indiz für Bierdestillation, deren Alkohol von dem aus Wein abgegrenzt werden mußte.

Daß zu dieser Zeit in Brandenburg reichlich Wein gewonnen wurde, ist bekannt; aber vor 1615 scheint er, soweit einheimisches Produkt, nicht besteuert worden zu sein. Dies läßt sich aber nur aus den Ziese-Edikten erschließen, die ausschließlich Bier nennen. Sobald es Zoll-Rollen gibt, was leider erst seit 1632 der Fall ist, wird Landwein erfaßt; 1632 zum Beispiel mit 8 Pf. die Tonne, was soviel ist, wie ein Eimer rheinischer oder spanischer Wein zu zahlen hat.

Angesichts der offenbar mengenmäßig großen Produktion scheint es sicher, daß außerhalb der Doppelstadt vor allem auf Rittergütern Wein auch gebrannt wird, aber diese Produktion, die sich noch 1680 nachweisen läßt, ist wegen der fehlenden Besteuerung im allgemeinen nicht faßbar.

Das Weinbrandprivileg hält kaum zweihundert Jahre. 1576 soll bereits Kornbrannt – der nirgendwo ein Apothekerprivileg war – in Berlin hergestellt worden sein<sup>12</sup>. Im Jahr 1590, als in Berlin ein Blasenzens erwähnt wird, gibt es dort angeblich fünfzehn Kornbrenner. Die Bairische Landsordnung von 1553 bestätigt durch ihr Verbot die Existenz von Getreidebrannt; seither muß mit seinem Auftauchen auch in Brandenburg jederzeit gerechnet werden.

Es könnte deshalb nicht überraschen, wenn 1602 mit der Erfassung von Branntwein begonnen wird:<sup>13</sup> (Die Ziesemeister) „sollen wegen der Brandteuweinbrenner ein sonderlich Register halten, vnd anfangs setzen, wie viel Blasen vnd Pfannen dessen orts sein, vnd weme sie gehören“.

Die Verordnung liefert den *terminus ad quem*; denn der Branntwein ist sichtbar angefügt. In dem Dokument aus 43 Abschnitten hat er nicht einmal einen, sondern er ist an einer Stelle angehängt, wo die Erfassung nichts zu suchen hat. Der betreffende Abschnitt dekretiert, daß die Ziesemeister die Zettel numerieren sollen, und wird logisch durch einen Abschnitt fortgesetzt, nach dem sie vierteljährlich die Einkünfte aus verhängten Strafen in einer „Designation“ aufgezeichnet abzuliefern haben. Dazwischen hängt der obige Halbsatz.

Es ist deshalb gar nicht sicher, trotz dem späten Datum, daß hier Kornbrannt erfaßt wird. Es ist möglich, daß die Autorität erst jetzt auf das Brennen von Bier und alkoholhaltigen Braurückständen aufmerksam geworden ist und eine Erfassung einleitet. Schon die Erwähnung von *Pfannen*, die Braupfannen sind, aber bei der Destillation keine Verwendung finden, zeigt den Bezug auf Brauereien.

Nicht auszuschließen ist, daß wegen der alten Verbindung des Weinbrennens mit den Apotheken Brannt aus Korn bei den Apotheker- und Materialisten-Waren erfaßt und mit diesen versteuert wird, solange seine Produktion mengenmäßig nicht ins Gewicht fällt.

Unter diesen Umständen ist es nicht glaubhaft, daß Branntweinschrot erfaßt werden sollte, wenn es zum Beispiel im Anschlag der Mittelmark und Lande zu Ruppin um die Besteuerung von Schrot geht; „drey ortz Taler vom Winspel“. <sup>14</sup> Hingegen kann nicht ausgeschlossen werden, daß Kornbrannt zunächst nicht besonders erwähnt wird, weil er aus der Bier- und Bierhefdestillation hervorgegangen und seine Verbindung mit den Brauereien so eng ist, daß der Administration zunächst seine Eigenständigkeit gegenüber den Bierdestillaten nicht bewußt wird. Ein deutliches Zeichen dürfte sein, daß es „Branntwein brauen“ und „Branntweinbrauer“ heißt (s. unten S. 23).

Im Jahr 1618 endlich erscheint Brannt ordnungsmäßig in ein Edikt eingefügt. <sup>20</sup> Es handelt sich, wie im größten Teil der Verordnung, um Vermeidung von Unterschleifen; in diesem Fall um das Brennen aus ungemahlenem Getreide, das also zwar gemälzt, aber nicht geschrotet wird und dadurch der Mahlziese entgeht. Eine besondere Besteuerung ist nicht notwendig, da durch die Mahlziese das Brenngut vollständig erfaßt wird.

„4. Vors vierte, so soll sonderlich aber in diesen beeden vnsern Residentz-Städten keinem Brandweinbrenner verlaubt werden, auß gantzem und vngemahlenem Getreidig Brandwein zu brennen, sondern welcher Brandweinbrenner sein Getreidig zum Brandtenwein nicht vermahlzieset, vnd mahlen läßt, demselbten sollen die Blasen, darinnen der Brandtewein gebrant wird, genommen, und ihme ferners zu brennen nicht verstatet werden.

7. Auch soll zum siebenden vber dem freymahlen und Brandtenweinbrennern, auch wie starck oder mit wie vielen Blasen ein jedweder brenne, ein besonder Verzeichnüß durch den Ziesemeister vnd seine Adjuncten gefertigt, vnd stets gehalten werden.“

Abschnitt 7 kehrt im „Aid der Ziese-Meister“ wieder. Es handelt sich darin um eine Bestandsaufnahme; immer noch erweist sich das Brennen in Brandenburg außerhalb der Apotheken als ein junges Gewerbe. Das zeigt auch der erklärende Zusatz zu den Blasen in Abschnitt 4. Der Weg der Besteuerung der Branntweinblasen (wie in den Zollrollen) ist hier noch nicht besprochen.

Im „Edikt wegen Aufhebung der Freyheit von Schoß, Steuern, Zölln, Ungeldern, etc., sub dato Cöln an der Spree, den 13. Julii 1615“, von Markgraf Johann Sigismund erlassen, werden Bier und Wein genannt, aber kein Brannt:

Es seien Klagen über Leute eingekommen, die um ihres Vorteils willen Befreiung von Schössen fordern, „Bier, beydes im Lande eingebrauene, wie auch fremde, intgleichen auch allerley Arth Weine ohne alles Ungeld einzulegen, auch ihre Reihn-Weine und Wolle, ohne Zoll zu verkauffen“ (unter Berufung auf Privilegien von ihren Vorfahren her). „Und wollen und befehlen dahingegen, daß ein jeder an Schoß, Steuern, Zölln, Ungeldern wegen eingekellerter Biere und Weine, vorgedachten Unsern Städten getreulich und unweigerlich zutragen solle, alles was sich diesfaß gebühret und schuldig ist“.

Auch hier sind Akzise und Zoll vermischt.

Es ist gewiß anzunehmen, daß in diesem Edikt einheimischer Wein und Brannt ebensowenig ausgeschlossen sein sollten wie in dem unter dem 18. Juli 1624 publizierten „Ausschreiben, wegen Erhöhung des Biergeldts“, in

Die historischen Verhältnisse im brandenburgischen Zollwesen waren noch wirrer als bei der Akzise. Die Zölle waren größtenteils verpachtet, bis nach 1765 die Régie kam, und vor 1800 in den einzelnen Gebieten völlig unterschiedlich – sowohl nach der Höhe wie nach der Art der verzollten Waren – festgesetzt. Das gilt gleichermaßen für Einfuhr-, Durchfuhr- und Ausfuhrzölle. Zoll und Akzise lassen sich häufig nicht trennen, weil in den Tabellen meist einheimische (= städtische) mit von außen in die Städte hereinkommenden, Transit- und Exportwaren zusammen stehen.

Schon eine Urkunde des ersten Hohenzollern in der Mark, Friedrich I. (1415 – 1440), aus dem Jahr 1433, vierzehn Jahre vor dem „Berliner Unwillen“, handelt von Zöllen und Zollfreiheit der Bürger zu Berlin. Darin kommen weder Bier noch Brannt vor;<sup>15</sup> aber Wein: „Von einem Vaß Wein sol man geben ein Stübichin Weins, vnd für das Stübichin sol man geben so uil Gelts als ein Stübichin Weins wert ist, auf das man dem Kauffman sein Gut nicht vernicht“.

Das nächste Zolldokument handelt 1563 vom Kornzoll; erlassen von Kurfürst Joachim II. Es ist wichtig, weil es wegen der durch „Wegführen“ des Kornes mutwillig verursachten Teuerung so in die Einzelheiten geht, daß Branntweinschrot und das Brennen gewiß verboten worden wäre, hätte es in Brandenburg 1563 schon Getreidedestillation gegeben. Das gilt auch für die Mandate von 1571 und 1578, durch die das Patent wegen des Kornzolls von 1563 erneuert wird. Mehr können die Rollen zur Vorgeschichte nicht beitragen.

Erst aus dem Jahr 1632, acht Jahre vor Friedrich Wilhelm dem Großen Kurfürsten, datiert die „Zoll-Rolle zu Wasser, wornach alle und jede Zöllner sich zu achten haben; de dato Michaelis“; darin *Brandtwein*: Eine Last zahlt 16 Gr., ein Uxhaupt<sup>16</sup> 4 Gr., ein Faß 8 Gr., eine Tonne 2 Gr.

Das Gegenstück ist die Zoll-Rolle zu Lande, nach der die Tonne Brandtwein ebenfalls 2 Gr. zu zahlen hat. Außerdem wird hier die Brandtwein-Blase mit 1 Gr. für den Centner versteuert.<sup>17</sup>

Damit ist es nicht getan, sondern es sind weitere Gebühren zu entrichten, so schon 1632 „Schleuse oder Archen Zoll. In demselben ist niemand, er sey wer er wolle, frey, ein jeder zollet, wie es die Rolle mit sich bringet“.

Nach der gleichen Zollrolle zahlt 1 Viertheil Landwein 1 Gr. 6 Pf., die Tonne 8 Pf., der Eimer 6 Pf. Ob der Branntwein aus diesem Landwein gebrannt, der Zoll also eigentlich eine Akzise ist, läßt die Rolle nicht erkennen.

Hier fügt sich ein Zolldokument ein, das dadurch bekannt geworden ist, daß Friedrich der Große 1746 die 1634 verliehene Zollfreiheit für Schwedt, Frankfurt an der Oder und Neu-Angermünde „an des Herrn Marggrafen Friedrich Wilhelm zu Schweed Hoheit“ erneuert:<sup>18</sup> „Daß der neue Wein-Zoll nur eintzig und allein von Wein oder Most entrichtet werde, der aus- oder einländische Brantwein... aber, so von Hamburg und andern Orten kommen, von solchem neuen Zoll jedesmahl frey sind.“<sup>19</sup> Die Sätze sind die gleichen wie vorstehend.

Einige Städte sind vom Zoll befreit; aber nur, wenn ihre Kaufleute den Eidzettel, unter ihrer eigenen Hand und Siegel, produzieren:

„Folgenden Eydt sol ein jeder Kauffman thun, dem Rath in der Stadt, darin er gesessen, wann er die Befreyung der Zölle geniessen wil.

Ich sage, gelobe und schwere, daß solch Gut, das Ich oder meine Diener von meinentwegen handeln und schiffen, zu Lande treiben, oder führen lassen werden, und damit Ich der Freyheit des Zolls zu gebrauchen gedencke, mir allein, und sonst niemand anders zu Gewinn oder zu Verlust zustehe, auch durch mein selbst Vermögen, und nicht durch Umschläge, Wechselgeld, Schein oder Vorkauf, mit hülffe ausländischer Kauffleute gekaufft habe, alle Gefehr und arge List hindan gesetzt, als mir Gott helffe und sein heiliges Wort.“

dem Markgraf Georg Wilhelm klagt, wegen vielen Unheils „ist nun erfolgt, daß man mit den Bier-Accisen, wie die bis daher gegäben, ninderts hernacher kommen können, sondern das Werck nothwendig in ein Stecken gerathen müssen, also, daß keine Zinsen mehr abgeben, weniger aber die aufgekünndigte Hauptsummen abgetragen werden können. ... , wie fleißig man sich auch ... bemühet, andere Mittel zu erreichen, dadurch diese Last abzuwalzen, ausser der Erhöhung des Biergeldes, do dann die schwere theure Zeiten, und andere Bürden, die das Land mehr als zuvorn getragen, gar nicht ausser acht gelassen, oder unerwogen blieben: Hat jedoch, durch Menschen Sinn, nichts erdacht werden mögen, dadurch der fürgesetzte Zweck erreicht werden könnte, als bloß die Erhö- und Steigerung des Biergeldes...“

I. Daß auf schierstkommenen Exaltationis Crucis anzufahen, über alle die Biergelder, so hiebevorn, und bis auf diese Zeit, vom gantzen oder halben Brauen gegäben worden, noch vierdtehalben Thaler von dem gantzen, und sieben Ort des Thalers von dem halben Gebräude mehr als zuvorn jedesmals, und so offte gebrauen wird, erleget werden solle,...

Die Erbkrüger, als welche ihres Brauens weit grössern Genöß als andere haben, sollen vor alle Biergelder, auch dasjenige Neue mit eingezehlet, von jedem gantzen Brauen acht Thaler zur Ziesen geben.“

In dieser großen Not konnte der Landesherr auf den Brannt als Steuerobjekt gar nicht verzichten; aber die Besteuerung des Gebräudes Bier (37 Hektoliter) liefert keinen Anhaltspunkt für seine Belastung; möglicherweise galten die Sätze der Zoll-Rolle. Die Bierziese, 1549 noch rund 1,5 Thaler (2,5 Gulden) vom Gebräude zu 26 Scheffeln Malz, ist auf 7 Thaler vom Gebräude (wenn auch jetzt zu 36 Scheffeln) angestiegen. 1631 kommt noch ein Scheffel Malz vom Gebräude hinzu, als Gustav Adolf für den Unterhalt seiner Armee monatlich 30000 Thaler fordert. Obgleich das Edikt vom 12. August 1637 die Beseitigung der Mahlmetze versprochen hatte, wird sie als Kriegsmetze doppelt erhoben und 1654 zu Gelde gerechnet: vom Scheffel Weizen 1 Gr., vom Scheffel Roggen 6 Pf., vom Sack Malz 4 Gr.

Das Edikt vom 18. Juli 1624<sup>21</sup> ist auch bedeutsam wegen der vorsichtigen Handhabung der Privilegien: „Und ist wegen dessen, mit einhelliger Einwilligung aller Stände, nach vorhergehender unserer Ratification, geschlossen worden“: Alle, die bisher Privilegien hatten, behalten sie. „Von dem itzigen neuen Aufsatze aber (dem erhöhten Biergeld) können sie nicht befreyet seyn, sondern wer unter ihnen brauen will, erleget denselben“. Auch die Häufigkeit des Brauens usw. wird eingeschränkt. Immerhin ist es „mit etlichen vom Adel also bewandt... , daß sie, wegen ihres Adelichen Standes, bey dero hergebrachten Freyheiten verbleiben, und dürffen, für ihr Maltz zu mahlen, weder die vorigen noch die itzigen Biergelder erlegen oder abtragen“.

Ganz anders in der Akzise-Ordnung vom 15. April 1667: „Sol von Zahlung dieser Accise, er sey, wer er wolle, er wohne in Burglehnen, Collegien, Bischöflichen Freyhäusern..., er sey Geistlich, vom Adel, Hof- oder Kriegs-Bedienter, hoch oder niedriger Beamter, ... unter was praetext es auch seyn möchte, niemand befreyet seyn“ – so der Große Kurfürst.

## II. DIE EINFÜHRUNG DER AKZISE DURCH FRIEDRICH WILHELM DEN GROSSEN KURFÜRSTEN (1640 – 1688)

Um 1640 scheint der brandenburgische Staatsbankrott unvermeidlich. Die drückende Höhe der Abgaben, die aus dem völlig verarmten Land gepreßt werden, drückt sich schon darin aus, daß in diesem Jahr von den 845 Häusern, die damals Berlin, und den 364, die Cölln hatte, an die 200 und 150 leer standen, weil ihre Bewohner die Steuern nicht mehr zahlen können. Die Städte waren ungerecht hoch belastet, während die Ritterschaft an den Abgaben nicht teilnahm.

Die durch den Großen Kurfürsten eingeführte Akzise geht, wie schon zuvor in Holland und Sachsen, von dem Gedanken aus, durch eine hohe Besteuerung der Konsumtion könne der Abgabedruck auf dem Immobilienbesitz und durch die Einbeziehung möglichst vieler Güter die individuelle Belastung verringert werden.

In gewissem Sinn darf Sachsen als Vorbild betrachtet werden, wo am 1. Juni 1438 „auf'm Landtage zu Grimma von den Landständen eine Steuer bewilligt [worden war], so man die Zyse nannte, nämlich daß alles fremde und einheimische Kaufmannsgut, auch gebrauen Bier, mit einem gewissen Gelde versteuert werden (und alle Handwerker, so etwas zu verkauffen, den dreyssigsten Pfennig von dem erlöseten Stücke zur Zyse erlegen) sollten“;<sup>22</sup> hier wird also aller feile Verkauf besteuert. Die Bierziese wird 1458 erneuert, 1469 als Bierzehnter fortgeführt, mehrfach erhöht und 1605 durch den Landtag in Torgau als „gedoppelte Tranksteuer“ von 40 Gr. je Faß Bier definitiv eingeführt.

Stärker als die Entwicklung in Sachsen haben die holländischen Erfahrungen dazu beigetragen, daß das Jahr 1640 für Brandenburg mehr als einen Regierungswechsel bedeutet. Friedrich Wilhelm war von früh auf in den Niederlanden erzogen worden, die damals einer der führenden Wirtschafts- und Kulturstaaten waren. Selbst ein Urenkel Wilhelms I. von Oranien-Nassau, mit einer Oranierin verheiratet, bringt er moderne Wirtschaftsvorstellungen in die vom Krieg ruinierte und gegenüber dem Westen zurückgebliebene Mark Brandenburg.

Die rasch aufeinanderfolgenden Ordnungen erwecken den Eindruck, es seien Modifikationen einer und derselben Steuerverfassung. Das trifft nicht zu. Es handelt sich vielmehr um eine Reihe von Anläufen, die teilweise wieder aufgegeben werden, und die sich durch die ganze Regierungszeit des Großen Kurfürsten ziehen, bis 1684 das Akzisesystem seine feste Gestalt gewonnen hat.

Auf dem Landtag zu Berlin im Juni und Juli 1641 beschließt die Landschaft der Mittel-Uckermark und Grafschaft Ruppin, „das zu besserer Erreichung des vor Unsere Soldatesque bedürffenden Unterhalts und anderer Uns anstos-

senden hochnöthigen Expensen, Modi generales contribuendi eingeföhret, und auff alle Ausländische und Inländische Wahren, sie haben Nahmen und seynd beschaffen wie sie wollen, eine durchgehende gleichmäßige Collect geschlagen werden solle“.<sup>23</sup>

Schon unterm 30. Juli 1641 verwirklicht die erste brandenburgische „Accise- und Steuerordnung“ diesen Vorschlag, wobei die Erträge aus der Akzise auf Lebensmittel in die der Ritterschaft und den Städten gemeinschaftliche Kasse fließen. Die Sätze sind mäßig und verteilen sich durch den Wegfall vieler Privilegien auf mehr Schultern. Vor allem tritt nun die landesherrliche Macht gegenüber den Ständen, besondes der Ritterschaft, in den Vordergrund und zieht immer stärker das Recht der Steuerbewilligung an sich (s. unten S. 31).

Nachdem die 1641 verordnete Akzise ihren Zweck, die Contribution zu ersetzen, erfüllt hatte, hört sie wieder auf. Am 17. Juni 1658 wird die „Churfürstliche Brandenburgische confirmirte Consumtions- oder Accise-Ordnung beyder Residentz-Städte, Berlin und Cöln an der Spree“ wesentlich nach den gleichen Grundsätzen erlassen. Der Transit ist nicht besteuert, „damit die schon mit Zöllen genugsam beschwerte Commercias nicht verhindert“ werden. Von der Brauziese sind die Geistlichkeit und Kurfürstlichen Räte und Bediente befreit. Auch diese Akzise wird nach Jahresablauf nicht fortgeführt. Sie war auf starke Gegnerschaft gestoßen,<sup>24</sup> die den Erfolg hat, daß sie sehr zum Unwillen der Bürgerschaft von dieser allein aufgebracht werden soll.

Glücklicher verläuft die Einführung der Akzise 1662 in der Stadt Brandenburg. Die Ordnung hatte sich die Stadt selbst gegeben; sie erhält sie auf ein Jahr bestätigt. Am 15. April 1667 endlich bewilligt eine neue Akziseordnung sämtlichen Städten der Kurmark die nunmehr von ihnen erbetene Akzise auf drei Jahre, während für das platte Land die Kontribution beibehalten wird. Mehr und mehr Städte nehmen die zunächst nur für die beiden Residenzstädte konzipierte Akzise an, modifizieren sie jedoch nach den örtlichen Verhältnissen.

Nach Ablauf der drei Jahre wird die Akzise beibehalten. Das Edikt vom 7. November 1670 stellt es noch einmal allen Städten frei, sie bei sich einzuföhren. Im Jahr 1680 jedoch wird die allgemeine Einführung obrigkeitlich angeordnet. Diese neue Akziseordnung vom 27. Mai 1680 stellt nicht nur unter Beweis, in welchem Ausmaß die städtischen Gerechtsame zu Gunsten des Kurfürsten beschnitten worden sind, sondern bedeutet – zumal in ihrer revidierten Form von 1681 – einen wesentlichen Fortschritt, wenn auch die Grundgedanken weiterhin die von 1641 sind. Die Rechte des städtischen Magistrats werden zum Vorteil der staatlichen Gewalt noch weiter eingeeengt; auch in Accisesachen darf er nicht mehr allein entscheiden, und die Veranlagung der Immobilien erfolgt durch Kurfürstliche Commissarii. Dem Kurfürsten vereidete, aus dem Mittel des Rats und der Bürgerschaft verordnete Direktoren haben die Leitung der gesamten Akziseverwaltung und darüber hinausgehende wichtige Befugnisse. Die ihnen unterstellten Akziseeinnehmer haben über alle Gebräude ein besonderes Journal zu föhren und monatlich mit den Brauern das ausgeschenkte Quantum zu berechnen. Den letzten Schritt

zur Genesung der in ihrer Leistungskraft erschöpften und verarmten Städte und zur Umwandlung des ständischen in ein landesherrliches Finanzwesen tut die ohne Zuziehung der Stände erlassene Akziseordnung von 1684.

Der Machtanspruch des Großen Kurfürsten gegenüber den Ständen beruht auf der Pufendorff'schen Lehre, daß die Staatsgewalt das unbeschränkte Recht habe, Steuern, Zölle, Akzisen aufzuerlegen.

In der Accise- und Steuerordnung vom 30. Juli 1641 kommt Brannt nicht vor. Um so eingehender ist in drei Positionen der Wein behandelt. Deutlich sollen dabei Luxusgüter, wie der Malvasier, hoch, der einheimische Landwein hingegen ganz niedrig besteuert werden:

Malvasier, Alacant, Spanischer, Reinn und andere köstliche Weine, auch Methe; sie zahlen 1 Rtlr. 8 Gr. für den Eimer<sup>25</sup>; Frantzen-Wein jeder Art ... 21 Gr. 4 Pf.; hingegen Landwein ... 10 Gr. 6 Pf.

Da diese Ordnung bei den steuerbaren Gütern Lücken aufweist, und um besserer Verständlichkeit willen wird auf Grund der Revision durch die Landstände am 17. November 1641 eine Erklärung dazu publiziert. Darin erscheint das in der ersten Ordnung nicht enthaltene Land-Bier: „Ingleichen soll von den(en) auff den Dörffern, wie auch Schultzen und Pawren, wenn sie brawen wollen, die gewöhnliche Ziese gelöset, vnd vber dem noch von jedem Scheffel Maltz 1 Gr. Accise gegeben werden“. Mit dieser steuerlichen Erfassung ist das Land beim Brauen (und Brennen) den Städten steuerlich gleichgestellt. Leider wird dieser Weg durch die „Redressirung“, den Widerruf der dem Land gewährten Freiheiten, später wieder verlassen.

Man muß annehmen, daß für das Bier bis zum 17. November 1641 die alten Sätze weitergelten und dies ebenso für den überhaupt nicht genannten Brannt zutrifft; in beiden Fällen sind keine Abgaben aufgehoben worden.

Die Steuer- und Akzise-Ordnung von 1641 ist weitgehend eine Zollordnung, z.B. hinsichtlich der Auslandsweine, während das in der Erklärung dazu behandelte Bier einheimisches ist; ebenso wie der Landwein. Dasselbe gilt von der Konsumtions-Ordnung für die Residenzstädte von 1658 und den sie fortsetzenden Ordnungen von 1667, 1680, 1681 und 1684.

Erstaunlich ist, daß sich erst jetzt – und noch jetzt – eingehende Bestimmungen über einheimischen Wein in der Ordnung finden: „Wie dann ein jeder, so Weinberge hat, vnd bawet, was er jedes Jahres an Wein gewonnen, richtig vnd ohn einigen Unterschleiff ansagen sol, bey Verlust des vnterschlagenen Weins“. Auch der nächste Absatz über Wein auf der Hefe kann sich nur auf einheimischen beziehen, da Wein zwar in Fässern, aber nie auf der Hefe importiert wurde. Die Einschränkung der Privilegien ist auch hier ein wichtiges Anliegen: „Da auch einer vom Adel seine gewonnene Weine in die Städte verkaufft, oder in Zahlung angeben würde, sol derselbe gleich andern die auf die Weine gesetzte Accise pflichtig seyn“. Insgesamt sind dem Wein sieben Absätze gewidmet, mehr als irgendeinem andern Gut.

Auf Jahrmärkten zahlen Fremde und Ausländische die Akzise, die „Einländischen“ nicht, weil diese sie an ihren Wohnorten erlegen. Von eingeführten Waren hat bei Abwesenheit des Eigentümers der Schiffer oder Fuhrmann die Steuer zu erlegen.

Der Dreißigjährige Krieg trifft Brandenburg schwer, das sich weder für noch gegen die Reformation festgelegt hatte und deshalb von beiden Seiten gebrandschatzt wird. Im Rückblick auf die Kriegszerstörungen verkündet der Große Kurfürst am 26. März 1672, „daß alle alte Schössen bis Anno 1670 inclusive gänzlich dahin fallen und erlassen seyn sollen“; am 20. Juni 1680 noch einmal, daß „alle versessene und auffgeschwollene Schössen bis zu den nechst verflossenen 1679ten Jahr incl. erlassen seyn sollen“.

Andererseits bedarf der Wiederaufbau öffentlicher Einkünfte. So ergeht am 17. Juni 1658 die „Churfürstliche Brandenburgische confirmirte Consumtions- oder Accise-Ordnung beyder Residentz-Städte, Berlin und Cöln an der Spree“, mit sieben Positionen für verschiedene Weine (einschl. Met) und drei für Biere.

Die Kurfürstlichen Räte, Bediente und Geistliche werden akzisfrei gestellt, wenn sie selbst brauen. Darin ist das Brennen eingeschlossen (siehe zu 1659).

„Von jeder Brandtwein-Blase monatlich ... 3 Gr.“ Das bedeutet im Jahr 36 Groschen oder anderthalb Reichsthaler, also einen angemessenen Blasen-zins. Möglicherweise ist auch einschlägig, wie spätere Ordnungen nahelegen (siehe 2. Januar 1684): Von Apotheker- und Materialisten-Waaren, von jedem Thaler ... 3 Pf.“ Die Apotheker- und Materialistenwaren sind zunächst summarisch aufgeführt; daß bei ihnen gebrannter Wein erfaßt wird, ist wegen der historischen Verbindung (siehe oben zum Jahr 1351) einleuchtend. Kornbrannt wird hingegen durch Besteuerung des Brenngefäßes, wie auch in den Zollordnungen, erfaßt, ohne Rücksicht auf die mögliche Ausbeute.

Diese Trennung hat keinen Bestand; denn die Apotheker und Materialisten<sup>26</sup> verlegen sich immer mehr auf „versetzte Brantweine“, was einerseits Liköre, andererseits Gewürzbrannt (mit Kümmel, Wacholder usw.) sind, und für die als Grundsubstanz gewiß schon früh der preiswertere Kornbrannt bezogen wird. Bierhefebrannt erscheint nicht, obgleich es selbstverständlich scheint, daß dort, wo Braugerechtigkeiten bestehen, nicht nur Getreide destilliert wird, sondern auch umgeschlagenes Bier und die Rückstände der Bierbereitung, gewiß auch Obst- und Weinhefe und -trester; vor allem auf den Rittergütern, deren Steuerfreiheit diese Tätigkeiten nicht erkennen läßt. Durch die Besteuerung der Brennblase wird jegliches Brennen erfaßt; sie war sinnvoll, solange die erzeugten Mengen sich in Grenzen hielten.

Die Verzahnung von Brauen und Brennen ist auch terminologisch so eng, daß dort, wo es um die angestammten Rechte der Städte geht, mit dem Brauen zugleich das Brennen auf dem Lande untersagt wird, auch wenn es nicht genannt ist; denn der Terminus *Brau-Nahrung* meint ebenso beides wie die *Brauordnung*; so im „Patent wieder das unbefugte brauen, Bierverlegen, Maltzmachen, etc. einiger von Adel, Beambte, Pfarrer, Schultzen etc. Vom 17. Dec. 1659“: „Wann nun Uns gar wohl bewusst, daß die Brau-Nahrung und Kauffmannschaft, welche einig und allein den Städten, und gar nicht denen von der Ritterschaft, Beambten... in einige Wege zustehet, das vornehmste Gewerbe in solchen Städten ist, wodurch sie sich erhalten, und dahero darinnen den Bürgern kein Eintrag geschehen muß...“

Dem gleichen Ziel dient das „Edict, wegen derer Frey-Brauen, auch des unbefugten Brauen auffm Lande, Bier- und Mahl-Ziese, Einlage-Geld, etc. Vom 1. Jun. 1664“. Mit Ausnahme der Ortschaften, wo dem Kurfürsten dem Herkommen nach die Akzise unmittelbar zufließt („Woselbstn Wir... die Accise selbstn einnehmen“)<sup>27</sup> wird das Freibrauen einschließlich des „Brandtweinbrauens“ größtenteils aufgehoben: „Es stehet auch so wenig unsern Beampten als denen von Adel, (ausser der *libertaet*, so sie bey ihren Haushaltungen herbracht haben<sup>28</sup>... und andern Innehabern Adelicher Güter, nicht zu, daß sie Bier- und Brandtwein-brauens, Krügevordlegens und Bierschancks sich annehmen wolten, sondern Wir lassen es solcherwegen allerdinge bey deme, was unsers Herren Vatern Christlichen Andenckens den 18. Julii anno 1624. publicirtes Edictum darinnen klärlich besaget: Hätte aber einer oder der ander aus dem Mittel der Ritterschaft die Verlegung eines oder des andern Kruges, durch seine Lehnbriefe und uhralte observantz, hergebracht, so werden dieselbe dabey billich, so weit sie dessen befuget, geschützet, jedoch daß sie sich dessen zum Nachtheil der benachbarten Städte im übrigen nicht mißbrauchen sollen. Vielweniger kan auch den Predigern, Küstern, Schultzen, Müllern und andern auf dem Lande verstattet werden, andern Bier hin zuthun, dasselbe zu verschencken, und sich des Brandtweinbrauens anzunehmen, sondern es sol sich ein jedweder der Brauordnung, und vorgemeldten Unsers Herrn Vatern Edicto gemäß bezeigen, gestalt Wir denn dasselbe und alle andere Brauordnungen in allen und jeden ihren Puncten, ausser worinnen nunmehr einige Enderung hiedurch gemacht worden, hiemit nochmalen confirmiret und bestetiget haben wollen.“

Damit wird indirekt bestätigt, daß sich das Edikt von 1624 auch auf das nicht genannte Brennen bezog. Wie in den Zollrollen wird auch in den Akzise-Bestimmungen die Besteuerung der Branntweinblasen aufgegeben und der Brannt nach der erzeugten Menge sowohl wie nach dem Brenngut versteuert; so in der Akzise-Ordnung von 1667<sup>29</sup>, wo sich die erste Position auf einheimischen, die zweite auf importierten Brannt bezieht. Der steuerliche Unterschied ist gering; die einheimische Produktion wird noch wenig geschützt.

V. Branntwein: Von Einländischen, von jedem Quart... 6 Pf.

Von Rheinischen, Polnischen und anderen frembden, von jedem Quart... 9 Pf.“

In Art. 7 soll er gewiß eingeschlossen sein: „Es sol auch sofort bey denen, so Wein und Bier schencken, eine Visitation angestellet, und sie von dem bey ihnen verhandenen Vorrath die Accise völlig zu zahlen angehalten werden“.

Dem einländischen Brannt entspricht der einländische Wein, so daß das bei dem Brannt nicht genannte Brenngut Wein sein kann:

4. Landweine.

Einländische, so bey der Presse gewonnen, oder von dem Lande in Städten eingeführt werden, sol von dem Käufer gegäben werden von der Tonne 6. gr. Dergleichen Weine abgezogen von der Tonne 9. gr.

Diese Akzise soll drei Jahre bestehen bleiben. Sie löst Protest bei denen aus, die sich zu hoch besteuert finden; daher die „Declaration der Accis-Ordnung vom 15. April 1667 unterm dato den 15. November 1667“. Sie behandelt die Klage der „Weinschencken, Brauer, Becker, Fleischer und

Brandtweinbrenner der beyden Residentz-Städte..., wegen der... auf das Weinschencken ... und Brandtweinbrennen gelegten Accise“.

Bei aller Anerkennung der Akzise, „als wodurch schon vielen armen Contribuenten merckliche Erleichterung verschafft worden“, beschwerten sie sich, „daß nicht nur oberührte fünf Nahrungen alleine, sondern durchgehends auch andere Handlungen und Handthierungen nach Proportion beleget, mit ihnen aber eine solche Moderation getroffen werden möchte, damit die Last nicht allein ankommen dürfte“. Alle Gewerke werden daraufhin vor dem geheimen Rat vernommen. Rat und Bürgerschaft reichen eine Denkschrift ein, deren Inhalt die Regierung akzeptiert und die Tarife mildert: „Brandtweinbrenner sollen von jedem Scheffel Schrodrt, so sie verbrennen, einen Groschen zur Accise entrichten. Die frembden Brandtweine aber müssen nach der Accise-Ordnung geben“. Der „Scheffel Schrot“ verdeutlicht, daß es sich nur um Getreidebrannt handelt, während die frühere Formulierung des Brenngut offen ließ.

Auch die andern Gewerbe werden nun zur Kasse gebeten, was der Zweck der Beschwerde war: „...haben Se. Churfürstl. Durchl. die gnädigste Verordnung gethan, daß alle und jede Handels-Leute von denen Wahren oder Gütern, womit sie Handel und Wandel treiben, ... von jedem Hundert Thalern zwey und ein halben Thaler zur Accise geben sollen.<sup>30</sup> Und werden hier keine Wahren ausgeschlossen, sondern was Kauffmannschafft- und Handlungsnahmen hat, wird hier begriffen“. Das gilt auch für die Gasthäuser („von der Accise können keine Keller-, Bier- und Wein-Schencken exemt seyn“); außerdem: „Was an Wein und Brandtwein nicht consumiret, und bisher eingelegt, muß billig veracciset werden“; die Universalakzise kündigt sich an.

Schon die nach Bewilligung durch die Landstände 1641 in Kraft gesetzte erste Akzise- und Steuereinrichtung hatte es den Ständen erlaubt, die Abgaben teilweise durch indirekte Steuern aufzubringen. In der Akziseordnung für die Städte der Kurmark von 1667 wird diesen außer der Akzise auf Bier, Wein und Brantwein auch die auf Schlacht- und Nutzvieh und Aussaat bewilligt.

In dieser Ordnung wird der Unterschied von Akzise und Kontribution besonders deutlich: „...daß dasjenige, was die Bischöfliche, Ambts- und Ritter-Städte an dieser Accise zutragen, zu eines jeden Orts Contingent der Contribution gelassen werde“.

Nach der 1677 festgesetzten Kopfsteuer zahlen die Kaufleute in den Städten, je nachdem ob sie „vornehm, mittelmäßig oder gering“ sind, 12, 6 bzw. 2 Rtlr. Das wird schon 1679 auf 25, 15 und 10 Rtlr. hinaufgesetzt. Ein Müller zahlt 2 bis 1, ein Materialist im Großen 6, im Kleinen 2, ein Hof-Jude 25 Rtlr. Ein Brauer in der Stadt, der mehr als eine Nahrung treibt, hat 6, ein Brauer, der keine andere Nahrung treibt, 4 Rtlr. zu entrichten. Es ist klar, warum keine Brantweinbrenner erscheinen: Sie bestanden nicht als selbständiger Beruf, sondern waren (für Getreidebrannt) mit den Brauern und (für „aquae vitae und versetzte Brantweine“) den Materialisten bzw. Apothekern identisch. Erst später werden Brenner erwähnt, die „kein Brau eigen“ haben; jetzt gehören sie zu den Brauern, die „mehr als eine Nahrung treiben.“

In die Ordnungen wird auch das Militär eingebunden. Quartierwirte sind nicht verpflichtet, die bei ihnen Einquartierten mit Wein oder Brannt zu traktieren. Hinsichtlich der Gemeinen hält das eine Ordinantz von 1668 erneut fest:<sup>31</sup>

„Die Gemeine müssen so viel die Speisung betrifft, mit ihren Wirthen vorlieb nehmen, so gut als er es Ihnen geben kan, und es des Orts Gelegenheit zulasset, ohne daß Ihnen weder Wein noch Brand-Wein noch sonst etwas extra-ordinarié gegeben werde“.<sup>32</sup>

Aus der interimistischen Speisungs-Ordinantz von 1673<sup>33</sup> ergibt sich das gleiche für die Offiziere: „1. Der Officierer muß mit dem Wirth vorlieb nehmen, so gut er ihn speisen kann, mit essen und trincken, wie es jedwedem Orths Gelegenheit zu giebt, ohne Wein oder Brandwein. Die Diener speisen mit dem Gesinde, so gut des Wirths Gesinde gespeiset wird.“

Viel später, am 28. Martii 1741, erläßt Friedrich II. die „Verordnung, daß alle Zufuhre von Victualien, Vivres und Denrées nach der Armée in Schlesien frey seyn soll“: daß „alle dergleichen Provisions an Bier, Brantwein, Wein, Toback... von Erlegung der sonst gewöhnlichen Accise und Zoll-... Gelder so wohl in unsern Churlanden als auch in Schlesien frey seyn sollen.“

Auch das Zollwesen wird neu geregelt. Der Zoll-Rolle von 1632 folgt am 15. September 1660 die „Zoll-Rolle zu Wasser und zu Lande, in der Neu-Marck und incorporirten Landen“. Danach beträgt der neue Land-Zoll

von einer Tonne Brandtwein 6 Gr. (1632 2 Gr.); von einem Centner Brandtwein-Blasen 4 Gr. nach dem neuen, 8 Pf. nach dem alten Zoll<sup>34</sup> (1632 1 Gr.).

Ganz auf den Zoll bezogen ist die „Publication der Accise-Ordnung von denen Residenzien Berlin, Cöln und Friedrichs-Werder“ vom 12. Mai 1675: „... wird allen einheimischen und frembden Kauff- und Handels-Leuten, sowohl auch Wein- und Bier-Händlern, ... ernstlich befohlen, daß sie bey Anhebringung ihrer Kauffmanns-Güter, frembder Weine, Brandweine, Biere, und alles, was Kauffmannschafft- oder Handlungs-Nahmen hat, es sey in Fässern, Packen, Kisten, Reise-Laden, Kuffern, Fell-Eisen und dergleichen eingemachet und verwahret, sich nicht unterstehen sollen“ (nl. die Waren von den Schiffen, Wagen usw. in ihre Wohnungen zu bringen, auszupacken... oder zu Verkauf zu bringen, bevor sie in der Accise aufgezeichnet sind; widrigenfalls wird alles für *caduc*<sup>35</sup> erklärt).

Der Ton der Edikte gegenüber den Untertanen, die noch 1624 flehentlich angegangen worden waren, wird härter; so am 19. September 1669 („Patent wegen der Schösse Einnahme und Lieferung“): „Die Ungehorsahmen und Widerspenstigen sollen nebst der Pfändung vnnnd andern Zwangs Mitteln auch der militairischen Execution vnnnd vnnachleßiger Straffe von Einem Jeden Magistratu loci gewärtig seyn“.

Noch deutlicher wird in der Ordnung von 1680 gedroht, daß „Defraudanten nicht allein der verschwiegenen Güter verlustig seyn, sondern auch nach befinden am Leibe und Ehren, andern zum Abscheu, bestraffet, und in ehrlichen Societäten, Zünfften und Gewerken keinesweges geduldet werden“ sollen.

Wieder ist in der „Instruction vom 28. März 1680<sup>36</sup> zur Respicirung des Accise- und Steuerwesens“ in der Kurmark Brannt bei den Braukellern mit erfaßt („alle Gebräude Bier in einem absonderlichen Buch verzeichnen, der Brauer Keller fleißig durch Visitatoren besuchen und alles, was verschwiegen, hinweg nehmen“).

Unter Bezug auf die „in- und ausserhalb dem Röm. Reiche... sich eräugenden gefährlichen Conjunctionen und Kriegen-Unruhe“ wird am 27. Mai 1680 eine „Steur- und Accise-Ordnung, in den Städten der Chur- und Marck-Brandenburg“ erlassen, darin „insonderheit eine Consumtions-Accise von den Weinen, Bieren, Victualien..., so consumiret und verthan werden“. Der erste Abschnitt (1. Vom Geträncke) hat vier Positionen für Wein, drei für Bier und eine für Essig; sowie zwei für den im Titel der Verordnung unter Bier subsummierten Brantwein:

„Von ein Quart Rheinischen-, Francken- oder Frantz-Brandwein ... 1 Gr. 6 Pf.; Von ein Quart frembden und ausserhalb Unsern Lande hereingebrachten Korn-Brandtwein ... 9 Pf.“

Kornbrannt, schon vorher durch die „Scheffel Schrod, so die Brandtweimbrenner verbrennen“, gesichert, wird hier erstmals namentlich genannt, aber nur als Import unter den Getränken versteuert; als einheimische Herstellung erfolgt seine Besteuerung über das Schrot.

Mit ziemlicher Sicherheit ist wegen der späteren Bestimmungen auch jetzt schon einschlägig „Von Apothecker- und Materialisten-Wahren, von jedem Rthal. ... 9 Pf.“ „Das Getrayde, so in die Mühlen gebracht wird“, ist dort zu erfassen: „Von ein Scheffel Brandtwein Schroott... 2 Gr. 6 Pf.“

Im Gegensatz zu der Ordnung von 1675 sind nun auch bei der Visitation die Brenner ausdrücklich genannt: „Es sol sofort nach Publication dieser Ordnung an denen Orten, wo es noch nicht geschehen, bei denen Bier- und Brantweinbrauern... eine Visitation angestellt... werden“.

Der wichtigste Passus ist „XVI. Die Nahrung des Brantweinbrauens stehet von Alters her denen Städten zu, und wollen Wir das jüngsthin deßfalls publicirte Edict nochmals gnädigst hiermit confirmiret haben, und mit genauer Observantz beobachtet wissen: Es sol auch in denen Vorstädten und Kietzen<sup>37</sup>, auch auff den Freyheiten kein ander Korn-Brantwein, als welcher in denen Städten gebrauet, außgeschencket werden; Wäre aber von Uns jemand in denen Vorstädten zum Brantweinbrauen absonderlich privilegiret, so muß er nichts destoweniger gleich denen Schencken von dem Bier, über das Brantweinschroet, bevor es in die Mühlen gebracht wird, von dem Stadt-Einnehmer einen Zettel fordern, und den Impost abführen“.

Um Betrug abzustellen müssen die Müller einen körperlichen Eid schwören, ohne Vorzeigen des Accise-Zettels kein Korn in die Mühle zu nehmen.

Die sehr eingehenden Bestimmungen über das Brauen, die diese Ordnung enthält, haben einen konkreten Grund. Bier und Brannt waren in den Städten so hoch besteuert, daß sich die Brauer mehr und mehr auf das platte Land zurückgezogen hatten. Darin sah man eine Hauptursache der städtischen Finanzmisere, so daß die Rückführung des Bier- und Brantweinbrauens in die Städte angeordnet und das Reiebrauen begünstigt wird. Dem stehen die hohen Abgaben (2 Rtlr. für den Sack Malz, 2 Gr. 6 Pf. für den Scheffel Branttschrot) entgegen, über die sich die Brauer energisch beklagen. Nach langwierigen, fast zweijährigen Verhandlungen, namentlich mit den Städten der Altmark und Priegnitz, wird durch die Brau- und Mühlenordnung vom 25. Februar 1683 der auf das städtische Brauen gelegte Satz ermäßigt.<sup>38</sup> Das

von den Städten geförderte Reihebrauen hatte seine Schattenseiten: Zu dem, der an der Reihe war, kamen die Nachbarn gelaufen und tranken ihm das Bier auf Kredit aus. Wollte er sein Geld wieder haben, mußte er seinerseits das gleiche tun; daher Müßiggang und stockende Geschäfte.<sup>39</sup>

Schon ein Jahr später, am 2. Januar 1681, bringt die „Revidirte Accise-Ordnung, in denen Residentz-Städten“, eine weitere Aufgliederung. Wein hat nun 10 Positionen, darunter in der höchstbesteuerten Alicant-Spanisch-Seck.

„Vom Quart Rheinisch-, Frantz- oder Francken-Brandtwein... 1 Gr. 6 Pf.

Vom Quart Einländischen Brandtwein, aus andern Städten und Flecken... 6 Pf.

Vom Quart Brandtwein, so aus Landwein oder Heefen gebrand wird... 6 Pf.

Vom Quart Außländischen Korn-Brandtwein... 1 Gr.“

Die interessanteste Position ist die dritte; denn es ist ganz unwahrscheinlich, daß Wein zum Brennen importiert worden wäre. Das ergibt sich auch aus der vierten Weinposition: „Von einer Tonne unabgezogenen Land-Wein, es wäre solche vor denen Residenz-Städten gewonnen, oder vom Lande herein gebracht... 8 Gr.“

Im Umkreis der drei Residenzstädte und auf dem flachen Land wurde also noch um 1680 soviel Wein gewonnen, daß es sich lohnte, die Weinhefe und Trester zu brennen. In ungünstigen Jahren destillierte man sicher auch den sauren Wein; siehe unten S. 50.

Das Auftauchen des Wein-Branntweins im Jahr 1681 wirft viele Fragen auf. Daß in einem weinarmen Land, in dem sich das Kornbrennen etabliert hat, auf das Weinbrennen übergegangen wird, würde aller Erfahrung widersprechen. Es muß immer bestanden haben und ist in der Ordnung vom 17. Juni 1658, die sich nur auf Brennblasen bezieht, wohl ebenso eingeschlossen wie in dem „einländischen Brandtwein“ vom 15. April 1667. Hingegen ließ sich in den früheren Ordnungen seit 1602 nur der Bezug auf Getreidebranntwein feststellen. In der Zollrolle von 1632 ist das Brenngut nicht genannt.

Obleich schon unter Kurfürst Johann Cicero (1486 – 1499) die fränkischen Herzogtümer sich verselbständigt hatten, sind enge Beziehungen geblieben; fränkischer Brannt wird in den Accisebestimmungen von 1680 und 1681 ausdrücklich zusammen mit Franz- und rheinischem genannt, war also aus Wein, Weinhefe oder Weintrestern gewonnen. Austausch von Brennern ist nicht ausgeschlossen.

Einfacher ist die Erklärung, daß auf dem Land, wo Wein erzeugt wurde, er schon immer gebrannt, dies aber wegen der ritterschaftlichen und anderen Privilegien steuerlich nicht erfaßt worden war. Das ist schon deswegen einleuchtend, weil seit 1641 auch der einheimische Wein in die Besteuerung einbezogen wird, während er schon 1632 in den Zollrollen erscheint.

Daß der Erwerb von Kleve, Mark, Ravensberg und Ravenstein unter Johann Sigismund im Jahr 1614 für das Weinbrennen von Bedeutung gewesen sei, ist ganz unwahrscheinlich.

Die Ordnung vom 2. Januar 1681 bestimmt ferner: „Von allem vorhergesetzten Geträncke an frembden und einheimischen Wein, Brandtwein, Bier, welche in denen Residentz-Städten consumiret werden, geben die Wein- und Bier-Schencken, die Brauer... auch durchgehendes der Consument, wann er etwas einleget, die völlige Accise.“ Hier ist es ganz deutlich, daß die Brenner

keinen eigenen Berufsstand bilden (die Landweinhersteller selbstverständlich auch nicht), sondern wieder unter den Brauern subsummiert sind.

Wein- und Weinhefebrannt, also „inländisches“ Erzeugnis, wird interessanterweise so niedrig versteuert wie „ausländischer“ Kornbrannt (wobei als inländisch auch gilt, was aus andern Städten und Flecken kommt, soweit sie innerhalb der Kurmark liegen).

Unter 2. Getreide steht das Schrot zum Brennen mit dem Verbum *brauen*, weil eben – normalerweise, kann wohl geschlossen werden – das Brennen zu den Brauereien gehört:

Vom Scheffel Brandtweinschrot, so in und vor der Stadt verbrauen wird... 2 Gr.... (das ist der nun ermäßigte Satz).

Zu dieser Ordnung gibt es eine „Declaration der unterm 2. Jan. 1681 emanirten Ordnung in denen Residenzien, und wie weit solche auch in andern Städten zu observiren, vom 10. Febr. 1681“, nach der die Akzis-Ordnung wie folgt auch in andern Städten gültig sein soll: Brannt Pos. 2 – 4 sind unverändert; die erste mit dem Rheinischen usw. fehlt ganz; solcher Import war anscheinend den Residenzstädten vorbehalten.

Brannt gewinnt an Bedeutung; denn am 1. Juli 1682 erscheint er erstmals im Titel einer Verordnung: „Edict, wegen des Bier-Brauens, Krug-Verlags und Branntwein-Brennens, auffm Lande“. Der wesentliche Inhalt ist, wie 1664 und 1667, daß die Beamten und die von der Ritterschaft die Schenkkrüge nicht mehr mit Bier beliefern, sondern dies den Städten überlassen sollen. Immerhin ist einige Milderung unverkennbar:

„8. Im übrigen bleibet Unsern Aemptern und denen von Adel die bisherige Libertæet so viel zu ihrer Haushaltung vonnöthen, auf dem Hofe jederzeit brauen zu lassen; auch wann sie einigen Bau in ihren Dörffern thun, die Arbeits-Leute vom Hofe aus mit Bier zu versehen“.

Brannt erscheint nur einmal:

„9. Nicht weniger können auch Unsere Aempter und die von Adel, inngleichen die Brau- und Erbkrüge nothdürfftig Branntwein brennen, und dem Gesinde und andern Arbeitern solchen ausschicken lassen. Es muß aber darunter kein Unterschleiff gebrauchet, andere Dörffer damit nicht verleget, und die behörige Ziese davon entrichtet werden“.

Nur drei Jahre nach der Ordnung vom 2. Januar 1681 wird die „Revidirte General-Steuer- und Consumptions-Ordnung, in denen Städten und Flecken der Chur- und Marck-Brandenburg, vom 2. Januar 1684“ erlassen, die den Bediensteten „an statt einer Norm und Regel dienen möge... Hingegen wollen Wir alle und jede Unsere getreue Unterthanen und Einwohner in Städten hiemit in Gnaden versichert haben, daß aus denen Geldmitteln, welche aus denen in dieser Constitution enthaltenen Imposten erfolgen werden..., bezahlet und abgeföhret, und dieselbe außer dem mit keiner Neben-Collecte... graviret und beleget werden sollen“. Wein hat nun 18, Bier 10 Positionen.

„Von einem Quart Rheinischen, Francken, Frantz- und Polnischen Brandtwein, so in denen Städten consumiret oder einzeln ausgeschencket wird... 1 Gr. 6 Pf. Wann en gros damit gehandelt wird, vom Eymer... 1 Thlr.

Vom Quart ausländischen Korn-Brandtwein, wann solcher in die Städte gebracht wird, der Verkäufer... 9 Pf. Vom Quart inländischen, wann solcher vom Lande oder aus einer

Stadt in die andere geliefert wird... 3 Pf. Die Apothecker und Materialisten, auch andere vom Quart Brandtwein zum destilliren, bey dem Einkauff . . . 6 Pf.

Wann der in Städten gebraueene Korn-Brandtwein außerhalb Landes gehet, wird nichts davon gegeben.“

Die vielleicht wichtigste Aussage betrifft den polnischen Brannt. Er wird nicht unter die „ausländischen Korn-Brandtweine“ gezählt, sondern steht mit dem rheinischen, fränkischen und französischen Brannt zusammen, deren Ausgangsstoff unzweifelhaft Wein war. Wenn es auch ausgeschlossen scheint, daß die polnische *wódka* noch um 1680 aus Wein destilliert war, hat sie sich offenbar die Reputation des *wino gorzałka* bewahrt (siehe unten S. 44 u. 71).

Position 4 bezieht sich auf die Produktion der Rittergüter usw., die dieses Privileg schon 1624 hatten, Position 5 auf diejenigen, die Brannt „zum Destillieren“ kaufen und deshalb Destillateure heißen, obwohl sie nur zum Teil Rohbrannt durch fortgesetzte Destillation für Liköre usw. veredeln, teilweise aber lediglich digerieren. Mit dieser Position bestätigt sich, daß auch schon in den früheren Ordnungen die den Apothekern und Materialisten auferlegten Abgaben ihren Einkauf und ihre Verwendung von Brannt einschließen.

Unter „Getrayde“ wird verordnet: „Vom Scheffel Brandtwein-Schrot... 2 Gr. 6 Pf.“, wenn das Getreide noch unversteuert war; war es „veracciset“, nur 2 Groschen.

In den Erläuterungen zur Ordnung stehen bemerkenswerte Ausführungen über die Hebung des einheimischen Weinbaus:

„Vom Geträncke. Anfänglich sollen die Einwohner in Städten, darmit andere zum Anbau der wüsten Weinberge destomehr angefrischet werden, wann sie den einmal bey der Presse veracciseten Wein auszupffen, oder an andere verkauffen, ein mehrers nicht davon zu geben, noch über dem den Grund davon zu versteuren schuldig seyn, und verbleibet bey dem übrigen bey der am 21. Octobr. des nechst verlauffenen Jahres ergangenen Verordnung, daß ins künfftige die wüsten Weinberge mit allerhand Korn zu besäen nicht verstattet, denjenigen aber, welche dergleichen Berge von neuen mit Wein auszulegen, und unter die Cultur zu bringen sich entschliessen werden, gleich so viel als der fundus wehrt und in Anschlag gebracht wird, an Befreyung gegönnet, oder auch nach denen verschiedenen Umständen, auch Situation der Berge mit einem oder andern auff gewisse Jahre billigmäßige Handlung gepflogen werden solle.“

Die Fürsorge für den Weinbau geht noch 1684 so weit, daß trotz dem Brotgetreidemangel die Umwandlung wüster Weinberge in Kornfelder untersagt wird. Das darf für die Kurmark, für die diese Ordnung gilt, billig erstaunen.

Die Erläuterungen zeigen, wie allmählich Normung, Administration und zugleich Bürokratie (damit auch ein Heer von Accisebediensteten) entstehen.

„10. Von dem Brandtwein, welcher aus andern Städten und Flecken zum Verkauf gebracht wird, muß der Verkäuffer die gantze Accise entrichten, und wann er solchen, entweder Tonnenweise oder einzeln verkaufft, dem Käuffer allemal den Accis-Zettel darbey vorzeigen, außer welchen niemand etwas von demselben zu erhandeln, bey Verlust des gekaufften, verstattet seyn soll.

11. Der Brandtweinbrenner, welcher die Schrot-Accise entrichtet, darff von dem einzeln Verkauff und Ausschank des Brandtweins nichts geben, die Apothecker und Materialisten aber, welche den gemeinen Brandtwein anderweit abziehen, Aquavit und andere Species daraus machen, müssen bey dem Einkauf den Impost, als 6 Pf. vom Quart, von neuen entrichten, worvon auch der Apothecker und Materialiste, wann er solchen selbst brennen lässet, und nachgehends andere Species darzu thut, nicht verschonet ist.“ Dieser Absatz stellt klar, daß im allgemeinen die Apotheker und Materialwarenhändler Destillat beziehen, das sie mit Kümmel, Anis usw. versetzen.

Immer mit Blick auf die gemeinsame Produktion in den Brauereien versucht der Gesetzgeber, Branntweinschrot von Brauschrot zu scheiden:

„22. Denen Brandtweinbrennern wird hiermit anbefohlen, von nun alles Brandtweinschrot in gezeichneten vier- oder zum wenigstens zwey-Scheffel-Säcken in die Mühlen zu bringen, auch allemahl unter das ander Schrot-Korn etwas an Erbsen oder Bohnen zu mischen; An denen Orten aber, wo dergleichen Korn nicht zu bekommen, müssen die Steuer-Bediente über das Brandtweinschrot mit rother Dinte geschriebene Zettel ausgeben, oder auch die Zettel mit einem absonderlichen Merckmahl bezeichnen“. Wer vom Lande Korn mahlen lassen will, muß von den Accisestuben Passierzettel fordern oder der Konfiskation gewärtig sein.

Das nicht zu Branntweinschrot (sondern, wie sich aus der gleichen Bestimmung vom 20. April 1714 ergibt, zu Futterschrot) bestimmte Getreide soll vermischt werden, damit es nicht gebrannt werden kann. Damit wird bestätigt, daß auch aus Futterschrot destilliert werden kann, die immer wiederkehrende Furcht vor Defraudationen also nicht unbegründet ist.

Zur Steuer- und Consumptionsordnung vom 2. Januar 1684 gibt es vom gleichen Tag eine „General-Steuer- und Consumptions-Tabelle“, die bis auf einige orthographische Abweichungen der Ordnung gleich ist, soweit es Branntwein betrifft.<sup>40</sup> Damit ist das große Akzisewerk zum Abschluß gebracht.

Das Versprechen an die „getreuen Unterthanen und Einwohner in den Städten“, daß „die Gemeinden ... außerdem mit keiner Neben-Collecte gravirt und belegt werden sollen“ (oben S. 29), führt zu positiver Aufnahme der Ordnung durch die Bürgerschaft, weil „dem alten Mißbrauch, daß neue Steuern und Schöße von den Magistraten beliebig, nach freiestem Ermessen, dekretiert und repartiert wurden, ein Ende bereitet“ war. Solche zusätzliche Steuern und Schöße haben vor 1684 gewiß oft auch den Branntwein getroffen, ohne daß dies im einzelnen festgehalten ist.

Das aus fast allen Teilen Deutschlands belegte Verbot, an Sonntagen Brannt auszuschenken, findet sich hier eingebettet in eine große Zahl anderer Vorschriften zur Sonntagsheiligung,<sup>41</sup> damit nicht „aus dem Sonntage ein Sündentag werde, dadurch aber der Zorn Gottes wieder Land und Leute gereizet wird.... Ferner ist Unser gnädigster Wille und Meynung, daß am Sonntage in Städten und Flecken... alle Schencken, Bier- und Wein-Häuser geschlossen gehalten werden, also, daß den gantzen Tag über keine Gäste gesetzet, noch Branntwein auf den Gassen ausgeschencket werde, jedoch kann reisenden Leuten und dem Einwohner die Nothdurfft, so er in sein Hauß holen lässet, abgefolget werden.“

### III. VON FRIEDRICH I. BIS ZUM REGIERUNGS- ANTRITT FRIEDRICHS II.

Kurfürst Friedrich III. (seit 1688) krönt sich 1701 in Königsberg, so daß die Edikte ab diesem Jahr nicht mehr mit Seine Churfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg, sondern mit Seine Königl. Majestät in Preußen beginnen.

Das Versprechen von 1684 hat keinen Bestand. Als erstes wird 1698 das Brennen auf dem Land drastisch eingeschränkt. Die Verordnung wird allein für Brannt erlassen; ein Zeichen seiner weiter steigenden Bedeutung:

„Verordnung, daß in denen Brau- und Erb-Krügen kein Brandwein gebrennet werden soll, wann sie nicht 30. jährige *possessionem* haben. De dato Cöln an der Spree, den 10. Martii, 1698.

Demnach Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, etc. Unser gnädigster Herr, am 19. Martii, 1695<sup>42</sup> albereit gnädigst verordnet, daß denen Brau- und Erbkrügen das Brandwein-Brennen nicht permittiret seyn solle, noch solcher Nahrung sich anzumassen, sie haben dann zureichend erwiesen, daß ihre Vorfahren 30. Jahr *in continua possessione* des Brandwein-Brennens gewesen, solcher Beweiß aber noch nicht geführt, und sie indessen gleichwohl das Brandwein-Brennen continuiren, auch einige von ihnen sich blasen zugeleget haben sollen, die doch dergleichen vorhin nicht gehabt; Se. Churfürstl. Durchl. aber solches nicht länger nachgeben, noch verstaten können, daß ehe und bevor die Erb- und Brau-Krüge obiger Verordnung schuldigst nachgekommen, und völlige Genüge gethan, das Brandwein-Brennen von ihnen continuiert, noch weniger stärker getrieben werden solle; Als befehlen Dieselbe dem Land-Reuter des Havelländischen Creyses Martin Reinhardt hiermit genädigt und ernstlich, nach Empfangung dieses bey allen in besagtem Creyse befindlichen Erb- und Brau-Krügen die Blasen abzureissen, und in die Gerichte des Orths biß zu fernerer Verordnung niederzulegen. Dafern sich auch dergleichen bey Schultzen, Müllern, oder andern, denen das Brandwein-Brennen gar nicht zukommt, finden solten; Hat er selbige gleichfals auszureissen, und an sich zu nehmen, und dann so fort unterthänigsten Bericht davon abzustatten, damit sie dieserwegen, und auch der Bestrafung halber ferner Verordnung ertheilen können. Signatum Cöln an der Spree, den 10. Martii, 1698.“

Schon drei Jahre später, noch im Jahr seiner Krönung, erhöht Friedrich I. die Akzise. Die Anhebung<sup>43</sup> erfolgt „wegen der gegenwärtigen Coniuncturen, und weit aussehenden gefährlichen Zeiten“, auf die sich schon Friedrich Wilhelm am 27. Mai 1680 berufen hatte. Danach sind zu entrichten:<sup>44</sup>

„6. Von einem Quart Reinschen, Frantz- und Francken-Brandwein über vorigen Impost ... 6 Pf.

7. Ein Quart Brandwein aus denen Städten anderer Königlichen Provintzien, wo die Accise gegeben wird, über vorigen Impost ... 3 Pf und muß also der 1. Gr. vom Quart, sowol in den Residentz- als Land-Städten gegeben werden.

8. Ein Quart vom Lande, aus Königlichen anderen Provintzien, über vorigen Impost ... 3 Pf. und also 1 Gr. 3 Pf.

9. Ein Quart Korn-Brandwein, aus frembden Provinzien, über vorigen Impost ... 6 Pf. und also 1 Gr. 6 Pf.“

Daß noch 1701 aus inländischem Wein gebrannt werden kann, machen die Weinpositionen deutlich:

„Alle Land-Weine, die in den Städten zu Kauffe gebracht werden... Von dergleichen gemeinen Land-Weinen aus angränzenden fremden Provintzien ...“. Dem entsprechen die Positionen „Brandwein aus denen Städten anderer Königlichen Provintzien, wo die Accise gegeben wird...“ und „Ein Quart vom Lande, aus Königlichen andern Provintzien...“; denn der Korn-Brandwein hat eine eigene Position.

Zum Getrayde wird verordnet:

„Von einem Scheffel Brand-Wein-Schrot, über vorigen Impost ... 1 Gr. 6 Pf.

Das bedeutet eine erhebliche Mehrbelastung; denn die nun zu zahlenden 4 Gr. machen fast das Doppelte der früheren Steuer aus. Hier scheint – das Jahr 1701 wird sich der Getränkehistoriker merken – Branntwein als ein interessantes Steuerobjekt entdeckt zu sein.

Schon im Jahr 1702 wird an einem Beispiel dargetan, wie das Brauen und Brennen auf dem Lande zur Stadt „redressiret“ wird; im „Edict, wegen derer Oerter, so das Bier und Brandwein zum Ausschank zu Fürstenwalde nehmen müssen. Vom 4. Decembr. 1702“. Es ordnet an, daß alle in der Einleitung aufgeführten Dörfer ihr Bier nur aus Fürstenwalde zu beziehen haben, wovon 58 Dörfer und Flecken betroffen sind.

„2. Daß gleicher Gestalt aller Brandtwein, so in denen Schencken der bemeldeten Dörffer verbrauchet wird, aus der Stadt Fürstenwalde, wie vor alters, allein geholet und ausgeschencket werden solle. ...

5. Wann jemand durch die Visitation betroffen werden solte, daß er wieder Verbot von anderen Orten Bier und Brandtwein geholet, und solches noch nicht consumiret ist, so soll das Bier und der Brandtwein sofort confisciret, und dem Contravenienten überdem von jedem Fasse Bier 4 Rthlr. Straffe, vom Quart Brandtwein aber 6 Gr. dictiret werden, wann es aber consumiret, und gewisse Anzeigung einer defraudation vorhanden, so soll von einem jeden Faß Bier 10 Rthlr., und vom Quart Brandtwein  $\frac{1}{2}$  Rthlr. gefordert, und solche Straffe in Zeit von 14 Tagen in Unserm Ampte eingeliefert werden; da aber

6. So sich jemand *in flagranti delicto* der Zufuhr des verbotenen Bieres betreffen liesse, demselben ist nach Inhalt Unser vorigen Patente nicht allein das Bier und der Brandtwein zu confisciren, sondern auch die Pferde und Wagen hinwegzunehmen“ (oben ist „Bier“ wieder = „Bier und Brannt“).

Unter 8. wird noch einmal befohlen, „die Oerter und Dörffer dahin anzuweisen, daß sie, ihrer Schuldigkeit und Pflicht nach, das Bier und Brandtwein zum Ausschank, Hochzeiten, Kindtauffen, und andern Ausrichtungen aus Fürstenwalde nehmen sollen“.

Wegen der unter Friedrich I. betriebenen Mißwirtschaft, die alle seine Reformpläne scheitern läßt, reicht die Akzise immer weniger zur Deckung der Staatsausgaben. Bezug genommen wird allerdings auf die „Kriegs-

Die große Zoll-Rolle von 1632 wird erst 1712 revidiert; es gibt aber spezielle Rollen, so am 4. Januar 1694 die „Zoll-Rolle zu Wasser, welche Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, etc. Unser gnädigster Herr auf unterthänigstes Ansuchen der Trafiquirenden, in denen Zoll-Städten am Spree- und Havel-Strohm, bis zu völliger Einrichtung des Elb-Commerci, zu männiglichem Wissenschaft, gnädigst publiciren lassen“. Darin

„Brantwein. Eine Pipe Rheinisch. u. Frantz. Brantwein. . . . .	4 Gr.
Ein Uxhaupt . . . . .	2 Gr.
Ein Ohm . . . . .	1 Gr.
Eine Tonne nach Heringsband . . . . .	1 Gr. 4 Pf.
Eine Tonne Korn-Brantwein Buckband . . . . .	6 Pf.
Eine Tonne schmal Band dergleichen. . . . .	4 Pf.

Unter gleichem Datum die „Zoll-Rolle zu Wasser, ... in Dero Haupt-Zoll zu Crossen am Oder-Strohm... publiciren lassen“. Darin

*Brantwein* gleiche Sätze wie oben.

In beiden dazu: „*Brantwein-Blase* Vom Centner... 8 Pf.

(auch die Brau-Pfannen werden vom Centner mit 8 Pf. besteuert.)

Ebenfalls unter dem 4. Januar 1694 wird auch die „Zoll-Rolle zu Wasser ... , durch den Neuen Graben zwischen der Oder und Spree“ erlassen, die wiederum andere Sätze hat:

	Zoll- und Schleusegeld		Zoll	Schleusegeld
Ein Ohm-Rheinisch- und Frantz-Brantwein . . . . .	2 Gr. 9 Pf.			
Eine Pipe desgl. . . . .	2 Gr. 9 Pf.			
Ein Uxhaupt desgl. . . . .	1 Gr.		1 Gr.	
Eine Tonne Korn-Brandtwein, schmal Band . . . . .	4 Pf.		4 Pf.	
Brantweinblase, Ein Centner . . . . .	8 Pf.		8 Pf.	

Auch die Zölle auf Landwein sind 1694 nicht unerheblich. Eine Tonne Landwein gibt 1 Gr., 1 Viertel 1 Gr. 6 Pf. Hingegen gibt eine Pipe spanischer usw. Wein 8 Gr., ein Uxhaupt 4 Gr. Am 27. Mai 1680 gibt eine Tonne Essig 6 Gr., das heißt soviel wie ein Eimer Landwein.

Nach der „Rolle des Brück- und Damm-Geldes in dem Königl. Preußischen Amt Ziegesar“ vom 7. Januar 1709 werden entrichtet: für das Faß Brandtwein 8 Pf., für ein Faß Zerbster Bier 6 Pf. Wenn der Inhalt der Fässer gleich war, wäre das eine minimale Differenz.

Läuffte“, als nach dem „Mandat wegen eines aufzubringenden *Subsidii extraordinarii*: Vom 8. Sept. 1705“ 200.000 Thaler „durch ein einmahlige onerirung gewisser *specierum*“ aufgebracht werden sollen; darunter eine Gewerbe-Steuer, die von 6 Groschen bis 12 Thaler geht.

Aus dieser Zeit gibt es eine Herkunftsangabe für Brannt, die erste in Brandenburg-Preußen. Sie steht in der „Verordnung den erhöhten Impost einiger *specierum* bey der Accise in hiesigen Residentzien betreffend. Vom 29. Octobr. 1708“:

„Vom Quart Quedlinburger Brandtwein mehr... 3 Pf.“.

Der Quedlinburger war zu jener Zeit wie der Nordhäuser, Wernigeroder usw. Kornbranntwein.

Die sich über Jahrzehnte erstreckenden Verbote des Brennens wegen Theuerung und Kornknappheit zeugen für den Umfang, den die Getreidedestillation angenommen hat. Unter dem 22. September 1699 verordnet Kurfürst Friedrich, daß alles gehortete Getreide anzubieten und zu verkaufen sei. Es werde von den Adeligen und andern zurückgehalten, „umb die Theuerung immer größer zu machen, und umb so mehrern Wucher dabey treiben zu können“. Wer dem Befehl zum Verkauf nicht nachkomme, werde „mit dem äußersten Rigueur und Schärffe abgestraffet werden“.<sup>45</sup>

Offenbar hat der Kurfürst sich bei seiner Annahme, es sei reichlich Getreide vorhanden, geirrt; denn schon wenige Tage später muß er das Brennen untersagen:

„Patent daß das Brantweinbrennen auf eine Zeitlang verbothen seyn soll, vom 25. Octobr./4. Nov. 1699.

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg etc. gnädigst gut befunden, den im Lande etwa noch übrigen Vorrath an Geträyde, weilen die gegenwärtige allgemeine grosse Theuerung es erfordert, zu nöthigem Brodt-Korn auf alle Weise zu conservieren; ... Sie befehlen es hiemit alles Ernstes, daß das Brantweinbrennen von nun an, wie in andern Dero Landen, also auch allhier in der Chur- und Marck Brandenburg, Neu-Marck und incorporierten Creysen gänzlich verboten, auch niemanden, er sey wer er wolle, sich dessen ferner zu gebrauchen, zugelassen seyn soll, wenn er gleich den darauf gesetzten hohen Impost davon entrichten wollte, ...“

Zehn Jahre darauf erscheinen beide Edikte inhaltlich vereinigt erneut im „Edict daß die Vorenthaltung des Getreydigs und Brantweinbrennen verbothen seyn soll, den 7. Octobr. 1709.“

...daß die von Adel, Beampte, Arrendatores, Erb-Pächter, Prediger, Bauren, oder sie seyn wer sie wollen, ihr Getreyde, so viel sie ausser ihres Hauses Nothdurfft, übrig haben, nach denen Residentzien und andern nechst belegen Städten, auf öffentlichen Marckt zum feilen Verkauf schicken und bringen...

Und weil auch durch das Brandwein-Brennen ein sehr grosses an Getreyde, insonderheit Weitzen und Roggen consumiret, und solchergestalt der Vorrath zum Brauen und Brodtbacken weniger wird, so wollen S.K.M. das Brandwein-Brennen von nun an, durchgehends, so wol auffm Lande als in den Städten, auf eine Zeitlang ... eingestellt wissen, und hiemit verbothen haben;

und befehlen solchemnach allen Dero getreuen Unterthanen, denen von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft, ... auch allen und jeden der Chur- und Marck-Brandenburg, sie seyn wer sie wollen, und von was vor Nation sie seyn, Frantzösische, Refugirte, Pfälzter, Schweitzer, etc.

zu Menagirung des Getreydes, keinen Brandwein, unter was Prætext und Schein es auch immer seyn möge, weiter brennen zu lassen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daferne jemand solchen zuwider handeln würde, der, oder dieselbe sollen nicht allein in zwey hundert Reichsthaler Fiscalischer Strafe verfallen, sondern auch das vorhandene gemahlene Schrott-Korn, und was davon albereit eingemeischet, confisciret werden, jedoch sol allein, und aus besondern Ursachen, ... denen Apotheckern in Städten, oder in Ermange-

lung derer, einen oder zwey Barbierern, nach der Städte Beschaffenheit hiedurch concediret seyn, nothdürfftig Brandwein zu brennen, ihre Apotheken damit desto besser zu unterhalten, und die Medicamenta im bessern Preyse zu verlassen, auch wider die ungesunde Luft dienlichen Brandwein zu præpariren, es muß dessen Verkauf aber nach dem Korn-Preyß eingerichtet werden, oder die Apotheker und Barbierer haben zu gewarten, daß dieses Beneficium ihnen wieder entzogen werde;

Als werden insonderheit die Zoll-Accise- und Ziese-Bediente, ... befehliget, darauf 14. Tage nach publicirung dieses Edicts, fleißig achtung zu geben, die Contravenienten bey dem Königlichen General-Krieges-Commissariat anzumelden, und selbigen die Brandwein-Blasen sofort auszureissen, und entweder in die Gerichte oder nechsten Städte in Verwahrung zu bringen, und sollen sie oder andere Denuncianten von obiger Strafe den sechsten Theil jedesmahl zu geniessen haben: ...“.

Außer der Erwähnung, daß der Kornbrannt aus Roggen und Weizen (also nicht aus Gerste) hergestellt wird, sind auch die Nachrichten über die Apotheker interessant, deren Tätigkeit in den Städten, in denen sich keine Apotheken befinden, durch Barbierer wahrgenommen wird. Statt der ungesunden Luft würde man ungesundes Wasser erwarten; aber es handelt sich um Gasentwicklung im Körper, die mit Brannt bekämpft werden soll. Die Medicamenta im besseren Preis sind die höherwertigen, zu deren Zubereitung Brannt benötigt wird.

Die Verordnung vom 7. Oktober 1709 ist offenbar nicht nur bei denen auf Widerstand gestoßen, die vom Brennen leben und mit der Schlempe ihre Viehhaltung in Gang halten, sondern hier taucht zum erstenmal das Argument auf, daß für die Armen der Branntwein als Getränk unentbehrlich sei. Deshalb wird schon sechs Wochen später das Edikt vom 7. Oktober 1709 durch die Erlaubnis zum Brennen eingeführten Getreides teilweise aufgehoben durch eine „Declaration vorstehenden Edicts, daß das Brandweimbrennen von Getreydig aus andern Landen vergönnet sey, vom 24. Nov, 1709“, wobei „andere Lande“ alles außerhalb der brandenburgisch-preußischen Territorien meint.

Der König erkennt angesichts der Beschwerden an, „daß theils angezogene Rationes von nicht geringer Erheblichkeit gewesen, insonderheit, daß mancher von solcher Profession des Brandwein-Brennens sich nicht nur allein ernehren und erhalten, sondern auch die Armuth selbst den Brandwein als eine fast unentbehrliche Sache sich zu ihrer Nothdurfft und Gesundheit bedienen muß...“. Er gestattet deshalb, „daß von dem Getreyde und Korn, welches aus andern Provintzien und Ländern eingeführet wird, ... Brandwein gebrennet und solches Getreyde dazu employret und verbrauchet werden möge; Ausser dem aber, und was das Getreyde betrifft, so in S. K. M. Landen gewonnen, da bleibt es bey dem Verboth noch zur Zeit beständig, ...“.

Edikt und Deklaration werden am 14. Januar 1710 erneuert; aber am 6. März 1710 bereits wird das Brennen mit der Begründung freigegeben, das Verbot habe nur den Bürgern in den Städten und den öffentlichen Kassen zum Schaden gereicht, während auf dem Lande sich Viele des Brennens bemächtigt hätten: „das viele aufm Lande, sich dieses Verboths mißgebrau-

chet, so wol zu Dero Städte, als Ihre Cassen höchsten præjuditz sich unterstanden, des Brandtweinbrennens anzumassen, und dadurch nicht geringen unzulässigen Wucher zu treiben. Dieses nun gänzlich aufzuheben, die Einwohnere in denen Städten, wieder in ihre vorige Nahrung zu setzen, und dadurch denen bisherigen vielfältigen Klagen abzuhelffen, so wollen S.K.M.... das Brandtweinbrennen wieder in vorigen Stand gesetzt, und solches allen denen, so es hiebevorig, in denen Städten exerciret, wieder verstattet und frey gegeben haben, dergestalt und also, daß sie solches hinwieder, vom 15. dieses Monats an, nach wie vor, frey und ungehindert, exerciren und betreiben, und ihre Nahrung, so gut sie können, suchen mögen. ... diejenigen, die sich dergleichen aufm Lande, unzulässiger Weise, anmassen möchten, zu gehöriger Strafe, dafern sie darin weiter fortfahren solten, ziehen zu lassen.“

Vier Jahre darauf muß der König erneut ein „Edict wider die Hinterhaltung und Steigerung des Getreydigs, vom 30. May 1714“ ergehen und am 10. Octobr. 1714 ein „Edict von Einschränkung des Brandtweinbrennens“ folgen lassen:

„Nemlich alle diejenigen, welche Brandtwein zu brennen berechtiget, sollen bis zu anderweitigen Verordnung, ein mehrers nicht, als den 4. Theil dessen, was sie bishero debittieren können, sich hinführo zu brennen unterstehen, jedoch und so ferne die Brandtwein-Brenner erweißlich aus frembden Landen Getreyde herein bringen, davon soll ihnen Brandtwein zu brennen unverwehret seyn; Wie denn ... S.K.M. allen Dero Land- und Steuer-Räthen, ... hiermit... befehlen, alsofort nach Publication dieses Edicts darnach zu verfahren, und die Creyß- Land- und Ausreuter zu fleißiger Visitation ernstlich anzuhalten, nicht weniger bey denen Ziese- und Accise-Cassen die zulängliche Verfügung zu machen, daß nach Proportion der vorigen Consumption mehr nicht, als vors künftigt auf den 4. Theil die Ziese und Accise ertheilet werde: ...“.

Die völlige Aufhebung der Beschränkungen erfolgt am 27. Juli 1720 durch Friedrich Wilhelm I. (unten S. 42f.).

Am 12. Februar 1704 gibt der König bekannt, daß er die Akzise verpachten will.<sup>46</sup> Der Pächter wird autorisiert sein, die Maße und Gewichte der Brandtwein-Brenner zu visitieren und zu kleine wegzunehmen. Am 29. Oktober 1704 wird die Aufteilung des zu Verpachtenden in vier Gruppen bekanntgegeben. Zur ersten gehört

„7. Frembde Brandtweine

8. Brandtwein aus Königl. Landen

9. Einheimischer Korn-Brandtwein“,

zur zweiten

10. Brandtwein-Schrot“.

Der unglückliche Versuch wird nicht weitergeführt.

Im Jahr 1704 sind die Branntweinbrenner für den Staat schon so wichtig geworden, daß sie – unabhängig von den Brauern – Soldaten stellen können: „Ferner sollen (aufstellen und der Miliz abliefern) ... 7. Einen Mann alle diejenigen, so auf dem Lande Brandtwein brennen und solchen zu feilen Kauff oder Schanck haben“.<sup>47</sup>

Mit dem Anfang des 18. Jahrhunderts setzt eine neue Entwicklung durch die Entstehung von Gilden der Brauer ein, deren Statutenentwurf, „das Project“, der König genehmigen muß. Das geschieht zum Beispiel mit der „Neuconfirmirten Brau-Ordnung, vor die Stadt Bernau. Publicirt den 23. Septembr.

Die Land-Zoll-Rolle de Anno 1632 ist, wie oben S. 34 erwähnt, in Anno 1712 revidiert worden

Brantwein 1 Tonne . . . . .	2 Gr.
Brantwein-Blase, große . . . . .	2 Gr.
Brantwein-Blase, kleine . . . . .	1 Gr. <sup>48</sup>

Die Instruction dazu richtet sich vor allem gegen Unterschleife, „damit nicht anstatt... Wein oder Brandtwein nur Bier oder Heefen... angegeben und verzollet werde“. Die Land-Zoll-Verwalter sollen vor allem auf die Schiffe „fleißige Acht haben, und genau observiren, daß unter dem Korn in denen Schiffen und Kähnen nicht Mehl, Brandtwein und andere Waaren verstecket und mit eingeführet, oder Bier, an statt Wein und Brandtwein, so er würrcklich geladen, angegeben und verzollet werden“.

Dasselbe kehrt nach Friedrichs I. Tod (25. Februar 1713) unter Friedrich Wilhelm I. in der „Instruction vor die Visitatores in den Land-Städten. Vom 20. April 1714“ wieder:

„14. Absonderlich haben die Baumschreiber auf die Kahn-Fahrer... wol Acht zu geben,... auch in denen Kajüten und Schlafstellen, unter den Betten und Stroh, fleißig zu visitiren, damit dieselbe statt Bieres keinen Brantwein oder sonst andere Victualien... heimlich hereinbringen“. Nach anderen Ordnungen<sup>49</sup> (so der Instruction zur Rolle von 1721) „...hat der aufwartende Visitor alles genau nach zu sehen, ob auf dem Wagen unterm Stroh und Heu, imgleichen, in den Futter-Säcken, Sitz-Kasten, Reise-Laden, Mantel-Säcken, Felleisen, und was sonst die Fuhrleute und Passagiers zu ihrem Gebrauch mit sich führen, etwas heimlich verborgen sey? desgleichen ob die Schiffer und Kahnführer in ihren Betten und Bett-Stroh, in den Kajüten, und unter den Brettern, und im Boden oder andern Verschlägen des Schiffes, ferner in den ledigen Trinck-Gefässen und Proviant-Fässern, etwas heimlich versteckt haben?“

Am schärfsten werden Diebstahl und Betrug auf Schiffen nach einer der letzten Verordnungen des Soldatenkönigs geahndet (unten S. 57).

Demgegenüber ist von bemerkenswerter Milde, ohne Konfiskationen, Exekutionen usw., eine Instruktion Friedrichs I. an die Kommissare<sup>50</sup> aus dem Jahr 1712:

„XIX. Wil Commissario obliegen, sich nach das Land-Brauen und Brandwein-Brennen fleißig zu erkundigen, und wenn er Nachricht erlangen solte, daß ein und ander dergleichen zum Schanck exercirte, und dazu nicht befugt wäre, nach seinen Vermögen zu suchen, daß solches abgestellt werde, oder anhero zu fernerer Verordnung davon seinen Pflichtmäßigen Bericht abzustatten“.<sup>51</sup>

1713.“ In dem „Project aus 34 Artikeln“ lautet „Artic. 31: Wer den Krug verleget, soll auch das ganze Dorff mit Bier und Brandtwein zu Ausrichtungen versehen; wer aber den andern darunter beeinträchtigt, soll das erstemahl ein Jahr lang aus der Gülde ausgeschlossen das andere mahl aber derselben gänzlich verlustig seyn“.

Die festgestellte Verbindung von Brauern und Brennern wird bestätigt; die Brauergilde schließt, ohne daß dies im Namen oder im Wortlaut der Statuten zum Ausdruck käme, die Brenner ein und hat deshalb auch die Zuständigkeit für Branntwein.

Unter Friedrich Wilhelm I. wird eine Beamtenlegion zur Kontrolle geschaffen. In der „Instruction vor die Visitatores bey der Accise den 31. Januarii Ao. 1714“ wird verordnet „20. Sollen die Residentzien und Vor-Städte unter

die Visitatores eingetheilet werden, und selbige schuldig seyn, alle 8 Tage Bäcker, Schlächter, Brandwein-Brenner, Höcker etc. zu visitiren, und wenn was nachtheiliges bey ein und andern gefunden, oder erfahren werden möchte, auf der Accise-Kammer es anmelden, und solches nicht zu unterlassen, bey Vermeidung 16 Groschen Straffe jedesmahl“.

Hier ist es einmal umgekehrt, statt der Brauer sind die Brenner genannt.

Die entsprechenden Bestimmungen lauten in der vorstehend schon genannten „Instruction vor die Visitatores in den Land-Städten. Vom 20. April 1714“:

„16. Soll Visitator bey den Schlächtern, Brauern und Brandtwein-Brennern zum offtern gehen... Bey den Brauern und Brandtwein-Brennern muß er ihre Zettel und Bücher ihm zeigen lassen, und zusehen, ob sie zu solcher Zeit, da sie nichts versteuret, auch brauen und Brandtwein brennen; Massen nicht zu verstatten, daß von dem versteuerten Maltze oder Schrot zweymahl, oder einige Wochen nachher gebrauet oder gebrandt werde, und da sich findet, daß nach Ablauf 8. Tage, da das Maltz oder Brandtwein-Schrot versteuert worden, noch gebraut oder Brandtwein gemacht werde, hat der Visitator solches dem Einnehmer zu fernern Untersuchung und Bestraffung zu berichten.“ Es ist deutlich, daß noch 1714 vom gleichen Schrot sowohl gebraut wie gebrannt wird. Um das abzustellen, lebt der Beimischungszwang wieder auf (siehe zu 1684):

„12. Den Brandtwein-Brennern ist nicht zu verstatten, reinen Rocken zu Futter-Schrot abzumahlen<sup>52</sup>, sondern es müssen diese den Rocken mit Erbsen, ungemaltzter Gerste oder Haber vermengen, bey Vermeidung 1 R.Th. Straffe von jedem Scheffel, so unvermendet in der Mühle gefunden wird“. Im gleichen Jahr wird bei der Umänderung der Besteuerung deutlich, daß es auch Brenner gibt, die „keine Brau eigen“, die also keine Brauer sind.

Durch die „General-Instruction, wornach sich die sämbtlichen Ziese-Bedienten in der Neu-Marck, Sternberg und incorporirten Creysern allergehorsamst zu achten. Vom 10. Maji, Anno 1714“ wird der Blasenpins<sup>53</sup> aufgehoben:

Festgesetzt werden als Maltz-Ziese von 8 Scheffel Weitzen-Maltz 20 gGr., von 8 Scheffel Gersten-Maltz 16 gGr.

„10. Was das Brandtwein-brennen in Städten betrifft, da bishero die Brandtwein-Brenner von jedem Scheffel Brandtwein-Schrot 1 Gr. und überdem diejenigen, so keine Brau eigen gewesen, von jeder Brandtwein-Blase jährlich einen Rthlr. Blase-Zinß bey der Ziese erlegen müssen, so wird es dahin gerichtet, daß der Blasen-Zinß gänzlich aufgehoben, und dagegen vom 27. Maji dieses Jahres an, von jeden Scheffel Brandtwein-Schrot 2 Gr. Ziese gegeben werden solle, und stehet einem jeden Bürger in der Stadt, der sicher und ohne Feuers-Gefahr Brandtwein brennen kann, solche Nahrung zu treiben frey. Wegen des Brandtwein-Brennens auffm Lande, soll von der Königl. Ziese-Commission, mit denen so Brandtwein zu brennen berechtiget sind, ebenmäßige Behandlung geschehen, und von Trinitatis h. a. die Verziehung des Brandtweins nach Quarten aufhören.“ Bisher waren offenbar alle Brenner „eine Brau eigen“ gewesen.

„Allen Müllern in Städten und auf dem Lande, wird das Brandtweinbrennen sowohl für ihre Haushaltung, als zum Schanck hiermit untersaget, welches ihnen die Ziese-Meister jedes Orths, durch die bestellte Land-Ausreuter, oder sonst so fort kund zu thun, und ihnen anzudeuten haben, daß sie sich von Trinitatis h. a. des Brandtwein-Brennens bey Verlust der Brandtwein-Blasen gänzlich enthalten, und ihren Brandtwein aus denen Städten hohlen müssen“.

Damit ist eine gleichmäßige Besteuerung herbeigeführt. Die Besteuerung nach der Produktion (je Quart) ebenso wie nach dem Apparat (je Blase) entfallen, und nur der Verbrauch (je Scheffel Schrot) wird versteuert.

„Die zum Brauen, Brandtweinbrennen ertheilte Accise-Zettels dürffen nur von dem Ziese-Meister mit unterschrieben, und die Nummer des Accise-Zettels im Ziese-Manual in der 2ten Column mit notiret, die Ziese-Register mit dem Accise Manual an einem Tage Monathlich angefangen und geschlossen, und vom Accise-Einnehmer und Controlleur zugleich mit unterschrieben, auch die Monathliche Ziese-Extracte nach dem vorhin gedachten Formular, bey den gedruckten Accise-Extract, welcher vom Ziese-Meister und Controlleur ebenmäßig unterschrieben werden muß, nach Hofe und an den *Commissarium loci*, imgleichen an der Ziese-Commission gesandt werden; da dann dasjenige, was so wohl bey der Accise, als Ziese *ad Cassam Generalem* abzulieffern bleibt, von der General-Krieges-Casse zugleich wird assigniret, und die Quittung auf jede Summe besonders übersandt werden“ – der Bürokratie kein Ende. Vom 22. Mai (Trinitatis) 1714 an sollen die Ziese-Meister jedes Orts zu festgesetzten Stunden auf den Accise-Stuben die Bier- und Brandtwein-Ziesen entgegennehmen.

Die Vorschrift ist sehr informativ. Bisher haben alle Brenner je Scheffel Brantweinschrot 1 Groschen gezahlt. Soweit ihr Gewerbe mit einer Brauerei verbunden war, waren sie als Brauer ziesbar. Die „keine Brau eigen“ waren entrichteten je Jahr 1 Reichsthaler Blasenzens. Die stattdessen durchgehende Schrot-Ziese von 2 Groschen je Scheffel war gewiß als nach dem Verbrauch bemessene Abgabe gerechter als der Blasenzens, aber für die meisten Brenner erheblich teurer. Zugleich wird allen Bürgern in den Städten das Brennen prinzipiell erlaubt: Gewerbefreiheit unter Ausschluß der Müller.

Zum Abschluß dieser umfangreichen Vorschriftenfolge wird am 27. Juni 1714 die „Brau-Constitution in der Chur-Marck-Brandenburg diesseit der Oder, und jenseit der Elbe“ erlassen. Eine Beilage hält fest, „daß ein jeder bey denjenigen, so er fünfzig Jahre lang ruhig und bona fide (das Privileg) besessen, sowohl *contra Fiscum* als *contra Privatos* in allen Fällen geschützt, und er zu Erweisung eines mehrern Rechts nicht angehalten werde, das findet Seine Königl. Majestät der Justitz und Billigkeit gemäß“.

Auf diese Frist sind auch die Vorschriften über den Brantwein und den Nachweis der Berechtigung bezogen:

„22. Das Brandtwein brennen ist eine absonderliche bürgerliche Nahrung, und gleichwie solche allen Schultzen, Bauren und Cossäten gänzlich verboten ist, diejenigen auch, die sich derselben angemasset, innerhalb 14. Tagen von Publication dieses Edicts ihre Brandtweinblasen bey Straffe der Confiscation abzuschaffen haben: Also bleibet denen Beambten, denen von Adel, imgleichen denen Erb- und Brau-Krügern, auch denen Priestern zwar frey, vor ihre

Haushaltung, Gesinde und Arbeiter nothdürfftig Brandtewein zu brennen; Diejenigen aber, so damit Krüge verlegen, und solchen zum feilen Kauff ausschenken wollen, müssen, wann sie Beambte seynd, solches aus ihren vor den 25. Febr. 1713. geschlossenen Pacht-Contracten, die von Adel und Erbkrüger aber nach denen wegen des Brauens festgesetzten *Principiis* erweisen können, jedoch keine andere Dörffer damit verlegen, und die behörige Ziese davon entrichten.“

Das Brennen als bürgerliche Nahrung, also im Prinzip unverändert auf die Städte beschränkt...

Ein Zeitdokument aus der gleichen Verordnung soll, obwohl es keinen unmittelbaren Bezug auf das Brennen hat, nicht verschwiegen werden:

„29. Da auch überdem die Brauer und Bierwirthe bishero auf verschiedene Art wieder die bisherige Observantz und Billigkeit beschweret, und wenn sie ihr Bier loß werden wollen, genöthiget worden, denen Krügern, so oft sie in die Städte kommen, mit allen ihren Leuten frey Essen und Trincken, denen Bauren aber, so das Bier abholen, Frühstück und dergleichen, ja noch überdem sowohl dem Krüger als der Gemeinde allerley eigenmächtige Imposten, unter dem Nahmen von Licht- und Töpffe-Geld, Jahrmarckts-, Zapffen-, Schenck- und Pantoffel-Geld, Weihnachts-, Ostern-, und Pfingst-Semmeln, Fest-Braten, auch die Frey- und Annehmungs-Tonne und dergleichen, zu erlegen: Als wollen Wir alle diese der Brau-Nahrung höchst-nachtheilige Plackereyen gänzlich abgestellt wissen, inmassen denen Krügern, bey Straffe doppelter Erstattung, dergleichen zu fordern und anzunehmen, denen Bierwirthen aber bey 50. Thaler Straffe, solches zu bieten oder zu geben, hiermit nachdrücklich verbothen wird; zumahlen dadurch die Brauer nichts anders suchen, als die Krüger an sich zu ziehen, und ihren Innungs-Verwandten abspänstig zu machen, dadurch aber selber in Abgang ihrer ohne dem genugsam beschwerten Nahrung gerathen.“

Die Entwicklung unter Friedrich Wilhelm I. hat Grabower in Kürze zusammengefaßt: „Er hielt zwar zu seiner Assekuranz vom 26. Dezember 1716, es bei der Akzisefreiheit des platten Landes zu belassen, und verlängerte dadurch den Zustand der verschiedenen Besteuerung von Stadt und Land, der noch ein Jahrhundert dauerte, erhöhte aber entgegen seiner Erklärung vom 12. Januar 1715 die Akzise, richtete auf Grund Ediktes vom 19. März 1714 in den Jahren 1714 bis 1716 trotz erheblichem Widerstand die Akzise nach märkischem Muster in den westfälischen Provinzen ein. Das vollständige Akzisereglement vom 29. Dezember 1736 (s. unten S. 48) bildet einen Abschluß der Entwicklung.“ Die Besteuerung des Luxus' und nicht-einheimischer Waren wird konsequent fortgesetzt<sup>55</sup>, wozu auch die hohe Besteuerung fremder Branntweine gehört.

Der König steht den Akzisebeamten kritisch gegenüber; so im Mai 1716: „Wenn die Akzisen nicht mehr bringen werden als jetzt, so werde die Kerls wieder kassiren“.

Nachdem Friedrich Wilhelm I. in seinem Edikt vom 21. Juni 1719, das die Getreideausfuhr nach Sachsen verbietet, das Verbot vom 10. Oktober 1714 wiederholt hatte, hebt er es ein Jahr später auf:

„Edict, daß das Verboth Brandtewein zu brennen wieder aufgehoben seynd sol. Sub Dato Berlin, den 27. Julii 1720: S.K.M... haben wegen vorjährigen Mißwachses alle mögliche Landes-Väterliche Sorgfalt vorgekehret, um so

Es gibt aus den ersten Regierungsjahren Friedrich Wilhelms (1715) eine Apothekentaxe, die möglicherweise dadurch ausgelöst worden ist, daß die Kgl. Hofapotheke zur Branntschenke geworden war, wie noch unter Friedrich I. im „Reglement und Ordonanz wegen der Hof-Apothecke. Vom 22. Juli 1712“<sup>56</sup> festgestellt worden war:

„Bishero aus der Hof- und Reise-Apothecke fast ein Brandtwein-Hauß hat gemacht werden wollen; so befehlen... S. K. M., daß an niemand, er sey dann kranck und schwächlich, Brandtwein oder dergleichen starcke Wasser abgefolget werde“ (auch nur „von denen Königl. Leib- und Hof-Medicis“ geschriebene Rezepte anzunehmen).

Diese Apothekentaxe von 1715<sup>57</sup> ist höchst aufschlußreich, zumal wegen ihrer Dreisprachigkeit. Die Masse der Wässer (die nach dem lateinischen *Aquae* an einer Stelle<sup>58</sup> zusammen stehen), enthält keinen Alkohol. Das ergibt sich sowohl aus den niedrigen Preisen (Himbeerwasser usw. nur 3 Pf.) wie aus dem Zusatz bei andern „mit Wein“ bzw. „mit Brandwein“, der zu einem Preis von 6 Pf. führt. Welcher Art der Brannt ist, läßt der lateinische Text beim Calmuswasser erkennen, weil es dort zwei Zusätze gibt: *spiritus frumenti* (6 Pf.) und *spiritus vini* (1 Gr.). Auch in allen anderen Fällen, in denen 2 Loth 6 Pfennig kosten, setzen die Apotheker also Kornbrannt zu; in diesen Fällen lautet der lateinische Terminus dessen ungeachtet *Spiritus vini*.

Die Aquavite hingegen kosten durchgängig einen Groschen, was wohl nicht Weinbrannt beweist, sondern auf die schwierige Herstellung Bezug nimmt. Das wird daraus geschlossen, daß ein „Edler weißer Aquavit“ mit 4 Gr. ganz aus dem Rahmen fällt; hier ist im „*Aqua vitae albae pretiosae* (sic)“ gebrannter Wein anzunehmen.

An der einzigen Stelle, wo Wein-Brandwein genannt ist, fehlt der französische Ausdruck, so daß sich weder die Entsprechung zu *spiritus frumenti* noch *vini* erkennen läßt. Das läßt darauf schließen, daß es ein *eau-de-vie de céréales* noch nicht gab, so daß der Unterschied nicht ausgedrückt werden konnte.

Zehn Jahre später, am 22. April 1725, wird das „Königl. Preußische und Churfl. Brandenburgische Medicinal-Edict und Ordnung, aufs neue herausgegeben“ publiziert.<sup>59</sup> Darin werden die Tätigkeiten der Bader usw. und ihr Recht, Medicamenta zu verschreiben, zu Gunsten der Ärzte und Apotheker eingeschränkt<sup>60</sup>; das gilt auch für die Branntweinbrenner<sup>61</sup>, die im französischen Text des Ediktes *Faiseurs d'eau de vie* heißen. Neben ihnen werden *Destillatores* genannt, die in der Aufzählung neben den Alchimisten stehen; nach den Vorschriften von Brunschwygk, Khunrat usw. destillierten sie teilweise andere Substanzen als die Branntweinbrenner; größtenteils stellten sie Liköre her oder digerierten nur (oben S. 23 u. 30).

„15. Die Materialisten, Gewürzkrämer, Alchimisten, Destillatores, Zuckerbecker, Parfumirer, Branntweinbrenner, und dergleichen sollen sich keinesweges mit den Artzney-Wesen vermengen, noch Medicamenten, als welche eigentlich und allein in die Apothecken gehören, præpariren, und aus der Hand verkaufen, sondern bey ihren ertheilten Privilegiis verbleiben, vielweniger sich des curirens anmassen;

Aus dieser „Revidirten und erneuerten Taxa aller auf den Apotheken befindlicher Medicamenten. Anno 1715“ sind die folgenden Beispiele entnommen:

			2 Lot kosten
Aquae Anisi cum Spiritu Vini	l'Eau d'anis avec l'eau de vie	Anis-Wasser mit Brandwein	6 Pf.
Aqua Calami aromatici cum Spiritu frumenti	l'Eau de Calamus	Calmus-Wasser mit gemeinem Brandwein	6 Pf.
idem. cum Spiritu vin.	(nichts im frz. Text)	mit Wein-Brandwein	1 Gr.
Aquae Citricum cum sp. vini	l'Eau de vie de Citron	Citronen-Aquavit	1 Gr.
Aqua Juniperi cum Spir. vini	l'Eau de vie de Genevre	Wacholder-Brandwein	6 Pf.
Aqua Lavendulae minoris cum Spir. vini	l'Eau de petite Lavande tirée avec l'Eau de vie	Lavendel-Brandwein	6 Pf.
Aquae Menthae crispae cum spir. vini	L'eau de Menthe avec l'Eau de vie	Krausemüntzen-Wasser mit Brandwein	6 Pf.
Aqua vitae albae pretiosae	l'Eau Cordiale	Edler weisser Aquavit	4 Gr.
Aqua vitae mulierum	l'Eau de vie pour les Femmes	Weiber-Aquavit	1 Gr.
Aqua vitae pectoralis	l'Eau de vie pectorale	Brust-Aquavit	1 Gr.
Aqua vitae contra pestem	l'Eau de vie contre la Peste	Pest-Aquavit	1 Gr.
Aqua vitae stomachalis ext.	l'Eau de vie pour appliquer sur L'Estomach	Äußerlicher Magen-Aquavit	1 Gr.
Aqua vitae stomachalis rubrae	l'Eau de vie rouge stomacale	Rother Magen-Aquavit	1 Gr.

„15. Les Materialistes ou Epiciers, Chimistes, Distillateurs, Confituriers, Parfumeurs, Faiseurs d'eau de vie & autres, ne se meslerons en aucune manière de ce qui depend de la Medecine, ne prepareront ni vendront aucun remede ou drogue dont la ventre appartient uniquement aux Apoticaires.“

wohl den Mangel des Getreydes abzuhelffen, als auch durch dessen überflüssigen Gebrauch den je mehr angestiegenen hohen Preyß zu verhindern, und wie Sie ins besondere wahrgenommen, daß die Brandtewein-Brenner zur selbigen Zeit mehr als jemahls vielen Rocken destiliret und verbrauchet, so haben Sie auch gleich Anfangs denselben Maaß und Ziel gesetzt, und ihnen nicht verstattet, dergleichen aus einländischen erkaufften Rocken zu brennen; Nachdem aber durch des Höchsten Seegen und nunmehrö grössesten Theils eingebrachten glücklichen Erndte der Getreyde-Mangel abgeholfen ist; So wollen auch ...S.K.M. das wegen Abziehung<sup>62</sup> des einländischen Rockens ergangene Verboth, nicht weniger, was wegen einer gewissen Quantität zu brennen, nur verstattet worden, hierdurch gänzlich aufgehoben wissen, und ohne einige Restriction das Brandtewein-Brennen hinwieder frey geben...“.

1733 schaltet Friedrich Wilhelm sich mit Nachdruck in die Akzise-Gesetzgebung ein. Das Ergebnis ist ein in 36 Kapitel eingeteiltes Reglement, das

Zu Anfang des 18. Jahrhunderts werden auch verschiedene Zollrollen neu herausgegeben. Die Zoll-Rolle zu Wasser war noch unter Friedrich I. 1713 revidiert worden. Jetzt erscheint auch Land-Brantwein, während Kornbranntwein fehlt. Es ist nach den Akzise-Dokumenten nicht auszuschließen, daß Landbrannt nun den einheimischen ohne Rücksicht auf den Grundstoff meint, was durchgängig Kornbrannt bedeuten wird.

Brantwein	Eine Pipe Rheinischen oder Frantz-Brantwein . . . . .	6 Gr.
	Ein Uxhaupt . . . . .	3 Gr.
	Eine Tonne nach Heringsband . . . . .	1 Gr.
	Eine Tonne Land-Brantwein . . . . .	6 Pf.
	Brantwein-Blasen Ein Centner . . . . .	8 Pf.

In der Zoll-Rolle für die Neu-Marck vom 3. Januar 1724 erscheint unter den Brantweinen auch *aqua vitae*; das ist Produktion aus Wein der Apotheker und Destillateure, ebenso wie der (über Gewürzen usw.) abgezogene ausländische (sonst „versetzt“ genannt); meist Liköre. Jetzt gibt es einen Unterschied zwischen gemeinem ausländischen und dem höher verzollten Franz- und polnischen Brantwein, was möglicherweise besagt, daß man Tresterbrannt (den rheinischen) von Weinbrannt (dem französischen) unterschied. Der polnische Brantwein bleibt hinsichtlich seines Grundstoffs unsicher; möglicherweise ist ein Weizenwodka so hoch wie ein französischer Weinbrannt bewertet.

		Wasser- und Landzoll	
		Neuer Gr.	Alter Gr.
Brandtwein	à Tonne gemeiner ausländischer	6	
	dito einländischer	3	
	à Tonne Frantz- und Pohlnischer	8	
	à Tonne Aqua vitæ und abgezogener ausländischer	10	
	Dito Einländischer	5	
Brandwein-Blasen	Vide Kupffer		
Brandwein-Schrodt	Von 1. Winspel	21	6
	Wann solches ausser Landes geführt wird, wird der neue Zoll mit entrichtet.		

Brantweinschrot zahlt also nach dem alten Zoll 6 Gr.

Nach der Höhe der Zollsätze ist *aqua vitae* aus Wein gebrannt, der gemeine ausländische und der dito einländische aus Korn. Der unter *aqua vitae* stehende einländische muß aus Wein sein; sonst gäbe die erste „dito einländischer“-Position keinen Sinn.

„Kupffer à Center so verarbeitet, an allerhand Waaren, als Brandtwein-Blasen, Kessel, Castrollen, Pasteten-Pfannen, et similia . . . 6 Gr.“ nach dem neuen Wasser- und Land-Zoll.

In den Moderirten Crossenschen Zoll-Sätzen vom 1. Mai 1727 ist der rheinische wieder mit dem Frantzbrandtwein gleichgestellt:

Brandtwein, Frantz- oder Rheinisch	1 Oxhöfft . . . . .	4 Gr.
	1 Ohm . . . . .	3 Gr.
	1 Eymer . . . . .	1 Gr. 6 Pf.

Da sonst nichts erscheint<sup>63</sup>, ist anzunehmen, daß über Crossen kein Kornbrannt eingeführt wird; andernfalls wäre er gewiß nicht zollfrei.

Unter dem Soldatenkönig werden 1734 beide Zoll-Rollen „revidirt und renovirt“; dabei ist Branntwein, der eingeführt wird, stark nach den Maßen untergliedert, während es für den einheimischen nur zwei Positionen gibt. Er ist nun eindeutig als Kornbrannt bezeichnet.

		Zoll-Geld	
		Gr.	Pf.
Brandtwein	Ein Both à 7. Eymer Rheinisch-Frantz-Dantziger und andere frembde Brantweine	14	
	Eine Pipe desselben	12	
	Ein Uxhaupt	6	
	Ein Ohm	4	
	Eine Tonne	3	
	Ein Eymer	2	
	Ein Ancker	1	4
	Eine Tonne Korn-Brantwein	2	
	Ein Eymer	1	4
	Brandtwein-Blase	Ein Centner	1
Braupfanne	Ein Centner	1	

Alle fremden Branntweine sind gleich verzollt, obgleich der französische aus Wein, der rheinische aus Hefe und Trestern, der Danziger zu dieser Zeit sicher aus Getreide destilliert ist. Der Kornbranntwein wird also, wenn er für die Tonne nur 2 Gr. statt der 3 Gr. zahlt, die die fremden Branntweine entrichten müssen, nicht geringer bewertet, sondern er ist der einheimische, der gefördert werden soll.

erschreckend zeigt, wie versucht wird, auch die kleinste Tätigkeit durch starre Vorschriften zu reglementieren: „Allergnädigst approbirtes Reglement und Verfassung des gantzen Accise-Wesens in Dero Residentz-Stadt Berlin... vom 24. Novembr. 1733“. Bemerkenswert ist, daß hier der Branntwein nicht mehr dem Bier, sondern dem Wein zugeordnet wird.

Artikel I hält fest, daß niemand, auch nicht das Königliche Haus (das Friedrich Wilhelm unmittelbar bei Regierungsantritt der vollen Akzise unterworfen hatte<sup>64</sup>), „von der Visitation und Versteuerung allerley Delicatessen, von köstlichen Weinen, Liqueuren, fremden Bieren... ausgenommen noch befreyet seyn solle“ Das gilt auch für die bei Hofe akkreditierten Gesandten und Minister auswärtiger Puissancen; sie müssen „alle Consumptibilia, an Geträncke und Victualien... unausbleiblich versteuern.“

„Innhalt. I. Generalia von der Verfassung des gantzen Accise-Wesens in Berlin.

II. Special-Reglements und Instructiones zur innerlichen Verfassung des Accise-Wesens zu Berlin, wie die Arbeit bey der Accise-Kammer von denen dazu verordneten Bedienten hinkünftig bestellet werden soll.

III. Für den ersten Accise- und Pack-Hoff-Inspector.

IV. Für den zweyten Accise-Inspector und Cammer-Controllleur.

V. Für den dritten Accise-Inspector und Cammer-Controllleur.

VI. Für den Accise-Cammer-Controllleur und Ober-Visitator.

VII. Für den Accise-Cammer-Schreiber und Diener.

VIII. Für die Accise-Buchhalter“

usw., bis zu „XXVI. Instruction vor den Juden-Thor-Steher in Berlin, was derselbe bey dem Ein- und Auslassen der frembden Juden zu observiren, und worüber er in Eydespflicht zu nehmen.“

Der Abschnitt XIII. „Für den Wein-Visier auf dem Königl. Packhof“ läßt es an Ausführlichkeit nicht fehlen:

„1. Muß derselbige ein guter Kenner von allerhand vorfallenden Wein- und Brantwein-Sorten seyn, solche nach ihrem Geschmack und Güte, wohl unterscheiden können, auch die verschiedene Wein-Gewächse, nach ihren Ländern und Provintzien, wol und eigentlich kennen, damit er nicht gute für schlechte und schlechte für gute halte, und angebe, sondern die Weine und Brantweine also versteuert werden, wie es der Accise-Satz erfordert, und mit sich bringet.

2. Nächst diesem muß er das verschiedene Wein- und Brantwein-Gefässe, Gebinde und Maaß derselben, nach hiesigen üblichen Eymern und Quarten, wol verstehen, die Mängel und zum Betrug eingerichtete Fehler daran, genau zu finden; und wol zu vermeiden wissen.

3. Muß er den Visier-Stab, die richtige Eintheilung davon, auch dessen Gebrauch und Application, nach hiesigem Landüblichen Maaß, aus dem Grunde dergestalt sicher und richtig verstehen, daß weder der Königlichen Accise, durch seine Unrichtigkeit geschadet, noch denen Accisanten etwas zur Ungebühr angerechnet, sondern alles, wie es mit Recht bestehen, und er solches vor Gott und dem Könige, auch seinen Vorgesetzten, mit gutem Gewissen verantworten kan, tractiret werde.

4. Muß er die geordnete Accise-Stunden, nemlich Vormittags von 8. bis 12., und Nachmittage von 2. bis 6. Uhr, richtig abwarten, und solche ohne geschehene Anzeige, und erhaltene Erlaubniß von der Accise-Kammer, nicht verabsäumen, auch wenn er Kranckheit halber nicht kommen könnte, ebenfals davon bey der Accise-Cammer Meldung thun lassen.

5. Währenden Accise Stunden, muß derselbe nach eigenem Gefallen nicht weg, und seinen Neben-Verrichtungen nachgehen, sondern es allemahl in der Accise-Cammer anzeigen, wann er in Accise-Geschäften ausgehet, oder verschicket wird, damit man jederzeit wisse, bey wem er sey, und was er allda zuthun habe.

6. Muß er, ohne Vorwissen und geschehene Anzeige bey der Accise-Cammer, das Geringste nicht an Wein oder Brantwein, weder auf dem Packhof noch anderwärts, visiren, auch keine Visirungen, ohne Beyseyn des ihm zugeordneten Wein-Visitoris, vornehmen, es wäre dann, daß der Visitor in andern Accise-Verrichtungen nöthiger gebrauchet, und daran verhindert würde.

7. Muß derselbe, so bald er etwas an Wein oder Brantwein visiret, solches in sein Register eintragen, und darinn jedem Accisanten seine Nummer geben, auch dabey setzen: 1. Das Datum, 2. den Namen des Accisanten, 3. die Anzahl der Eymern oder Quarten, 4. was vor Sorten Wein oder Brandtwein es gewesen, hernach einen gedruckten Visier-Zettel, unter der Numer seines Registers schreiben, und solchen in der Accise-Cammer abgeben, damit nach demselben alles gehörig versteuert, und bey denen Buchhaltern ordentlich abgeschrieben werde; zu welchem Ende er denn seinem Accisanten verstaten muß, die Visier-Zettel an sich zu behalten, oder mit nach Hause zunehmen.

8. Wenn die monatliche Einnahme bey denen Accise-Cassen geschlossen, muß er die ausgestellte, und wieder eingesammelte, Visier-Zettel, nach ihren Numern in Ordnung bringen, solche zusammen binden, und selbige samt seinem Register, und des Visitatoris Controlle, an die Accise-Kammer zum Nachlegen abgeben, nach geschehener Durchlegung aber, die Zettel, von Monat zu Monat, weglegen und aufheben, bis das gantze Jahr geschlossen, und die Rechnungen völlig abgenommen, und quittiret worden.

9. Wenn von hiesigen Weinhändlern, oder andern particularien, versteuerte Weine und Brantweine wieder ausgesandt werden sollen, muß der Visier solches der Accise-Cammer allemahl vorhero anzeigen, die Sorten derselben probiren, und richtig visiren, auch nachgehends so wohl auf dem Spunde, als Zapfen, das Gefässe mit dem Accise-Stämpel versiegeln, und so fort einen Zettel darüber verfertigen, wie viel Eymer, und was für Sorten er befunden? auch mit seiner Unterschrift, daß er den ausgehenden Wein probiret, visiret und versiegelt habe, attestiren, sodann diesen Zettel, nachdem etwa der Ausgang zu Lande oder Wasser geschiehet, denen Buchhaltern einhändigen, damit selbige die Abfertigung darüber ertheillen, und die gehörige Vergütungen von der Accise-Cammer denen Accisanten geschehen können.

10. Wird dem Visier, bey Strafe eines Monats Gehalt, aufgegeben, für die Visirung der Weine und Brantweine, der bisherigen Observantz nach, ein mehres nicht, als drey Pfennige pro Eymer, von jemandem zu fordern, anbey hiermit ernstlich untersaget, jemandem nach eigenem Gefallen, an Leccage, Häfen, oder wegen Verderbung der Weine, etwas zu bonificiren, sondern es muß über solche Vergütungen, erst von der Accise-Cammer erkant, und Ordre gegeben werden, wie viel allenfals denen Accisanten dieserhalb gut gethan werden solle.

11. Hat der Visier fleißig Achtung zu geben, daß nicht jemand auf seinem Namen, und unter dem Vorwand seiner eigenen Consumption, Weine einkellere, welche doch nicht sein eigen, sondern fremden Kaufleuten zugehören, und für derselben Rechnung heimlich verkauft werden. So bald er solches erfähret, muß er der Accise-Cammer es gehörig anzeigen, damit die Handlungs-Accise nicht unterschlagen, sondern dergleichen heimlicher Handel in Zeiten entdeckt, und aller Schaden und Nachtheil der Königlichen Cassen, bestmöglichst verhütet werde.

12. Muß der Visierer, bey Cassation, mit keinem Wein oder Brantwein weder vor sich, noch *en Compagnie*, Handlung treiben, oder solchen auf anderer Nahmen gehen und kommen lassen, sondern es hat derselbe mit seinem Gehalt und Visier-Gebühren sich zu begnügen. Was er aber ausser denen Accise-Stunden, und ohne Versäumniß seines Dienstes, bey jemandem, durch seine Aufsicht, für Auffüllung und Pflege desselben Weine, rechtmäßig verdienen kan, solches wird zwar demselben gerne gegönnet; Jedoch muß er hierunter nichts zum Nachtheil der Königlichen Cassen vornehmen, oder in andern dergleichen Fällen seine Pflicht aus den Augen setzen.

13. Es soll auch der Wein-Visier auf das Einbringen, verbotener oder hoch impostirter Biere, fleißig acht haben, die verbotene Biere anzeigen, und die hoch impostirte bey der Accise-Cammer so fort melden, damit der Impost gehörig eincassiret, und zur Königlichen Casse geliefert werde.

14. Schließlich soll er auf die Verfälschung der Weine fleißig acht haben, und zu dem Ende nicht nur, wenn er jemand mit Weinen handeln siehet, in seinem Manual fleißig nachsehen, ob dergleichen Weine bey der Accise gemeldet, und versteuert worden, sondern auch durch heimliche Kundschaft zu erfahren suchen, ob sich Wein-Brauer<sup>65</sup>, so kostbare Weine, als Ungarischen, Champagne, Bourgogne, oder andere Weine, aus Landwein machen und verkauffen, und dadurch per indirectum die Accise defraudiren, das Publicum aber öffentlich hintergehen, betreffen lassen. Wenn er davon Nachricht erhält, muß er solches bey der Accise-Cammer anzeigen, und fernere Instruction zu seinem Verhalten einziehen. Wornach der Wein-Visier sich in allen getreulich zu achten, und äussersten Fleisses zu bestreben hat, daß er als ein rechtschaffener, ehrlicher, und getreuer Visier jederzeit erfunden werde.“

Dem Reglement von 1733 folgt am 29. Dezember 1736 „S. K. M. in Preußen allergnädigst-neu-approbirtes Reglement und Verfassung des ganzen Accise-Wesens in Dero Chur-Märckischen und incorporirten Städten, diß- und jenseits der Oder und Elbe, exclusive Berlin, wornach die sämtliche Accise-Bediente ihre Arbeit zu bestellen, die Accisanten abzufertigen, die dabey vorkommende Fälle zu entscheiden, und sich überhaupt allerunterthänigst zu achten haben“, also vier Jahre vor Friedrichs des Großen Regierungsantritt.

Merkwürdigerweise wird nicht auf das Reglement für Berlin, sondern auf die Consumptions-Ordnung des Großen Kurfürsten Bezug genommen:

„Nachdem S. Kgl. Majestät... vorgetragen worden, welchergestalt Dero Accise-Einnehmer, Controlleurs, und andere Accise-Bediente in den sämtlichen Chur-Märckischen und incorporirten Städten diß- und jenseits der Oder und Elbe, exclusive Berlin, mit keiner hinreichenden Instruction versehen wären, und die denenselben ehemals zur Norm und Richtschnur gegebene General-Steuer-Ordnung de 1684. in verschiedenen Punkten nicht mehr in Observantz, in andern aber einer Aenderung und Declaration bedürffe, dieselbe auch überdem so rar geworden, daß bey vielen Cassen selbst kein Exemplar davon zu finden, und dann allerhöchst Dieselbe in Gnaden verordnet, daß dergleichen Instruction projectiret, und zu Dero höchsten Approbation übergeben werden solte; So ist solches in nachstehenden Capitibus bewerkstelliget, und dasjenige, was aus der General-Steuer-Ordnung zur Besorgung der Accise-Einnahme und Berechnung derselben gehöret, darin mit begriffen worden.“

Der Accise-Einnehmer muß ein Manual führen, das am 25. jedes Monats geschlossen und der monatliche Extract daraus hergestellt wird; darin z. B. die Balance der in diesem und vorjährigen Monat aufs Land gegangenen Tonnen Bier und Branntwein – sichtlich um Aufschluß darüber zu erhalten, ob sich Krüge und andere Abnehmer auf dem Land nicht aus der „absonderlichen Nahrung der Städte“, sondern aus verbotenen Quellen versorgen.

Nach Cap. I § 8 „soll der Einnehmer sowohl als der Controlleur zum öftern selbst in die Mühlen gehen... auch das zu Futter-Schrot versteuerte Getreide examiniren, ob es so conditioniret, daß kein Brantwein daraus gemacht, und die Accise solchergestalt defraudiret werden könne? Weshalb denjenigen Vieh-Mästern, so zugleich Brandtwein brennen, keine Accise-Zettel zum Futter-Schroot mehr gegeben werden müssen, weil bekannt, daß die Brandtwein-Brenner kein Schroot, sondern nur die Brandtwein-Schlämpe zum Vieh-Füttern gebrauchen“.

Der Branntwein hat nun, wenn man so will, eine dritte Heimat gefunden: Wegen der Destillationseinrichtungen der Brauereien, des Bierhefebrannts und der Bierhefe zum Ansetzen der Kornbranntweinmaische, und weil gemälztes Getreide ergiebiger ist als ungemälztes, war er zunächst fest mit den Brauern verbunden. Zeitweilig bilden, vor allem in den umfangreichen Instruktionen von 1733, Wein und Branntwein eine Gemeinschaft. Schon in der Instruktion von 1714 aber sind, ein indirekter Hinweis auf die Schlempe, Schlächter und Branntweimbrenner zusammen aufgeführt, wie auch 1736 „Beym Scharren- und Hausschlachten“:

„Wenn aber Müller und Brantwein-Brenner, so Schweine mästen, dieselbe nicht verkaufen können, so sollen sie solches bey der Accise anzeigen, worauf die Schlächter durch die Visitirer vernommen, und wenn diese die Schweine für einen billigen Preis nicht verlangen, jenen gestattet werden, selbige gegen Erlegung des Scharren-Imposts zu schlachten, und Pfund-weise zu verkauffen“.<sup>66</sup>

Es geht also um die Schlempe zur Viehmast, die nach Neuenhahn die Getreidedestillation erst gewinnbringend macht und das Weinbrennen, bei dem keine verwertbaren Rückstände anfallen, ausgetilgt hat. Hier wird die Bedeutung der Branntweinerzeugung für die Landwirtschaft, der Nordhausen und andere Städte ihren Ruhm verdanken, in der brandenburgisch-preußischen Gesetzgebung erstmals herausgestellt: Den Viehzüchtern, die auch brennen, wird kein Futterschrot mehr zugeteilt und gemahlen, weil sie ausschließlich Schlempe verfüttern. Das zu Futterschrot bestimmte Getreide ist, wie zuvor angeordnet, durch den Zusatz von Hülsenfrüchten „so conditioniret, daß kein Brantwein daraus gemacht werden könne“. Die Gefahr der Defraudation wird dadurch zusätzlich verringert.

Im einzelnen wird verordnet, was Receptores „bey der Einnahme, in specie nach den verschiedenen Capitibus derselben, zu observiren haben“. A. bey dem Capite I, Vom Geträncke: Wollen Seine Königl. Majestät es wegen der Weinberge dergestalt gehalten wissen, daß einem jeden Eigenthümer gestattet seyn soll, von seinem Berge einen andern Gebrauch zu machen, imgleichen, daß denenjenigen, so Weinberge von neuen anlegen, deswegen keine besondere Douceur, ausser die dreyjährige Befreyung von Versteuerung des gewonnenen Weins bey der Presse, und Obstes angedeien solle.“

Es besteht nun also kein staatliches Interesse mehr an einer Förderung des Weinbaus (s. oben S. 30); aber Wein wird immer noch produziert: „§ 3. Das Gefäß zum Land-Wein muß richtig geeicht, und auf 1.2.3. oder mehr Eimer, und also eingerichtet seyn, daß es auf Eimer füglich reduciret werden kan. Wenn nun der Eigenthümer, welcher seinen gewonnenen Wein in die Stadt gebracht, und nach dem Satz des Extracts bey der Presse versteuert hat, denselbigen selbst ausschicken will; muß er über jedes Faß einen Passirzettel fordern“.

„§. 9. Den Brandtwein betreffend, so zeigen die gedruckte Accise-Extracte die Sätze, wornach selbiger zu veraccisen, wobey denen Receptoribus zur Erläuterung dienet, daß unter dem Satz von Wein-Bier-Häfen und Hülsen, auch der Brandtwein zu verstehen, welcher von Quitz-Beeren,<sup>67</sup> verfaulten

oder schlechten Aepffeln, gestampfften Schleen und dergleichen verfertigt wird. Wenn die Apothecker und Materialisten selbst Brandtwein brennen, soll ihnen zwar nach denen Rescriptis vom 30. Julii 1684. und 22. Augusti 1715. ein gewisses zum Destilliren ausgemachet werden, wovon sie die 6. pf. pro Quart über die Schroot-Accise erlegen müssen; Weil aber solches nicht zu determiniren ist, so hat es dabey sein Bewenden, daß, wie bereits vorhin verordnet ist, diese Leute über dem ordinairn Satz von jedem Scheffel Brandtwein-Schrot 1 Gr. mehr erlegen, welcher 1. Gr. unter dieser Position berechnet, auch von denen Brantwein-Brennern soll erlegt werden, welche den ordinairn Brandtwein noch einmal abziehen, und nur so viel Species hinzu thun, daß er darnach riechet oder schmecket“.

Damit wird im 18. Jahrhundert schriftlich festgehalten, was seit dem 13. zu vermuten steht: daß jeder Obstwein (oder aus jedem Obst) gebrannt und das Erzeugnis wie Weinhefebrannt behandelt wurde. Mit der Quitze und den Schleen ist auch Beerenbrannt angesprochen. Gleichzeitig wird hier mit den „Bier-Häfen und Hülsen“ der Brant aus Bierhefe und Brauereiabfällen bezeugt. Dieser § 9 gibt also Klarheit über gleich vier verschiedene Arten von Brenngut. Weinhefen und Weintrester („Hülsen“) sind als Brenngut schon aus früheren Verordnungen bekannt; es wurde schon gesagt, daß auch saurer Wein gewiß gebrannt wurde, obgleich die Alkoholausbeute nicht groß war. Die Apothecker und Materialisten werden nun stärker zur Kasse gebeten. Sie brennen aus Getreide; denn sie haben die Steuer vom Brandtweinschrot zu zahlen.

Die Brenner, die den ordinairn Brant noch einmal abziehen, sind die echten Destillateure; aber sie haben diese Berufsbezeichnung an die Hersteller von Likören und Aquaviten verloren, die hier als Materialisten erscheinen. Das „gewisse zum Destilliren“ sollte der Herstellung von Arzneimitteln dienen und war deshalb geringer besteuert.

Der folgende § B.18 bestätigt, daß Futterschrot (*Vieh-Schroot*), wenn grob geschrotet, zum Brennen taugt; daher wiederum der Beimischungszwang:

„B. Beym Capite vom Getreide, ... § 18. Weil mit dem Brandtwein-Schroot die größten Unterschleiffe vorgehen, so ist bereits vorhin Cap. I § 8 verordnet worden, daß den Brantwein-Brennern keine Accise-Zettel zum Futter-Korn mehr gegeben werden sollen, da bekannt, daß die Brandtwein-Brenner kein Schroot, sondern nur die Brandtweins-Schlümpe zum Vieh-füttern gebrauchen, weshalb die Receptores die Visitirer ins besondere dahin anzuhalten, daß sie nicht allein in den Mühlen fleißig nachsehen, ob nicht unter dem Vorwand von Vieh-Schroot, Brandtwein-Schroot, oder das zu Mähl versteuerte Getreide so grob gemahlen sey, daß es zu Brandtwein-Schroot gebrauchet werden könnte? sondern auch die Thor-Schreiber, daß sie beyem herein bringen darnach sehen sollen, zu instruiren; Und würde sich dann finden, daß reiner Rocken, ohne daß Erbsen, Bohnen, Haber oder Buchweizen darunter gemenet; zur Mühlen gebracht, oder das Mähl so grob sey, daß es zu Brantwein-Schroot gebrauchet werden könnte, sollen sie den Sack versiegeln, und es bey der Casse anzeigen. Die Visitirer sollen auch die Häuser

der Brandtwein-Brenner selbst visitiren, und wenn sie die Blase angebracht, oder im Gange finden, genaue Nachfrage halten, ob und wann das Schroot veracciset und verziset worden? Da auch zu dem Brandtwein-Schroot etwas Maltz genommen wird, soll solches inclusive des Schroots mehr nicht, als die veraccisete Scheffel-Zahl, oder höchstens nur eine Mätze<sup>68</sup> darüber ausmachen“.

Mit der Aussage, daß die Krüge ihr Bier und Brannt von *Brauungen* nehmen, wird 1737 noch einmal das „Brennen und Brauen unter einem Dach“ bestätigt, wo „dergleichen Geträncke *gebrauet*“ werden.

Das Reglement über die Versteuerung des Malzes usw. vom 28. März 1737 setzt fest, daß die Mahl-Metze nicht in natura gegeben, „sondern dem Müller nach den currenten Marktpreisen und der Local-Observanz bezahlt werden, und der Müller schuldig sein (soll), die Bezahlung ohnweigerlich anzunehmen.“ Dazu fügt sich, was 1751 verordnet wurde: „§ 9. Der Müller muß mit der ihm gesetzten Metze und Mahl-Gelde sich vollkommen begnügen und durchaus keine Umgriffe machen“; widrigenfalls drohen ihm 5 Rtlr. Strafe.

Im Jahr 1737 haben sich die Defraudationen nur insoweit verändert, als sie jetzt Unterschleife heißen; so in der

„Ordre an das General-Directorium, wegen Untersuchung und Redressirung der bisherigen Unterschleiffe bey den ohnbefugten Krug-Verlage auch Bier- und Brandtwein-Debits; Imgleichen wie es mit denen grossen Häusern auf der Friderichsstadt, welchen das Brauen concediret worden, wie auch mit der Brauerey des Joachimsthalischen Gymnasii gehalten werden soll. De dato 22. Martii 1737.“...

– „S. K. M.... haben allerhöchst angemercket, wie bey denen Accisen sowohl in Berlin, als bey allen übrigen Dero Städten bishero ein starcker Ausfall von Brauen und Brandtwein-Brennen gewesen, auch beständig fortdauert, welcher jedoch nicht von dem theuren Korn-Preiß alleine herkommen kan, sondern größten theils dem verfallenen Krug-Verlags-Wesen auf dem platten Lande, und daß die zu denen Städten gewidmete Krüge ihr Bier und Brandwein nicht aus den Städten, sondern von einigen zu diesem Verlag unbefugten Privat-Brauungen nehmen, auch sonst dergleichen Biere in die Städte einkommen, zuzuschreiben ist.

Sie befehlen demnach Dero General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorio hiedurch in Gnaden, zugleich aber auch alles Ernstes, zuzuforderst in der Churmarck, demnächst aber in allen übrigen Dero Provintzen solcherhalb eine genaue Untersuchung anzustellen, und zu verfügen, daß, wann ein Particulier, er sey wer er wolle, einige nicht ihm, sondern denen Städten und Aemtern zustehende Dorf-Krüge mit Bier oder Brandwein ohnbefugeter Weise verleget, oder sonst auf unerlaubte Art debitiret solches nicht nur sofort abgestellt, sondern auch derjenige, so sich dergleichen ohnbefugten Verlags oder Debits unternommen, alle die Krieges- und Metz-Gefälle, wie auch Accise, so sonsten, wenn dergleichen Geträncke in den Städten oder Aemtern gebrauet worden, verleget werden müssen, (entrichte).“

Hart wird auch die Berliner Friedrichstadt getroffen; denn die Konzessionen der großen Brauereien werden auf fünf Jahre ausgesetzt, damit ihre Produktion nicht die der kleinen abwürgen kann:

„... daß denenjenigen grossen Häusern auf der Friederichs-Stadt, welchen zwar sonst das Brauen und bürgerliche Nahrung concedirer worden, zuzuforderst nicht erlaubt seyn soll, vor Ablauf der nächsten fünf nach einander

folgenden Jahre, weder selbst, noch durch Brau-Pächter diese Nahrung zu treiben und zu exerciren, demnächst und nach Verlauf solcher Jahre aber gedachten grossen Häusern eine gewisse Anzahl Brau-Zeiten gesetzt werden soll, welche sie jährlich nur abzubrauen befugt seyn sollen, damit sonsten der kleine Bürger und Brauer nicht durch jene unterdrückt und übern Hauffen geworffen werde.“

Das Joachimsthalische Gymnasium darf zwar für „die Nothdurfft für die Communität“, also zum Eigenbedarf brauen; aber dem Brauer droht schwere Strafe, sollte er etwas zum Verkauf bringen.

Unter Bezug auf diese Ordnung wird das Consistorium mit noch weitergehender Weisung versehen, worin den Geistlichen auf dem Lande auch das Brauen und Brennen für ihre Haushaltung streng verboten wird:

„Ordre an das Consistorium, die Verfügung zu machen, daß die Prediger und Küster auf dem Lande sich alles Brauens zu ihrer Haushaltung gänzlich zu enthalten, dagegen das Bier aus der dem Dorff gewidmeten Stadt oder Amt zu hohlen. De dato Berlin, den 22. May 1737.“ mit dem gnädigsten Befehl, zu verfügen, „daß die Prediger und Küster sich nunmehr alles Brauens zur eigenen Haushaltung enthalten, und ihr benöthigtes Geträncke an Bier und Brandtwein aus der Stadt oder Amt, zu welchen das Dorff, worinn sie wohnen, gewidmet ist, nehmen, wiedrigenfalls, und wenn bey erfolglicher Visitation eigen gebraunes Bier und Brandtwein, oder auch nur Maltz- und Brandtwein-Schrot, bey ihnen gefunden würde, nicht allein solches confisciret, sondern sie auch in 2 Rthlr-Straffe, und wenn sie gar von dem eigen gebraunten Bier und Brandtwein etwas verkauffet, ausser der Straffe der Confiscation in zehen Thaler Straffe verfallen seyn sollen. Das ist Unser ernstlicher Wille, und seynd euch mit Gnaden gewogen.“

Aus der Überschrift ergibt sich wiederum, daß in vielen Fällen, in denen nur das Brauen oder das Bier genannt wird, der Brannt eingeschlossen ist. Das gilt genauso für die Überschrift der großen Verordnung vom 3. April 1737, durch die den Städten ihre Abnehmerschaft auf dem Lande garantiert werden soll:

„Ordre an das General-Directorium wegen des auf dem Lande in der Chur-Marck hinführo besser einzurichtenden Bier- und Krug-Verlags. De dato Potsdam, den 3. April 1737.“

Hier bezieht der König sich auf die Ordre vom 22. März. Die *Commissarii Locorum* sollen dafür sorgen, daß „alle wieder die ergangene Edicta auf dem Lande getriebene Unterschleiffe bey dem Brauen und Brandtwein-Brennen, Versellen und Ausschrecken, gestöhret, und bestrafet, die Gerechtsame der Brau-Städte aber aufrecht erhalten“ werden.

Zur genaueren Information gehören auch accurate Tabellen darüber, „... woher die Krüge zum Schanck und die Gemeinen zu Hochzeiten, Kindtauffen, und andern Gelagen, ihr Bier und Brandtwein nehmen“.

Die besondere Sorge gilt wieder den Krügen und Dörfern, ob alle ihre Bezüge entweder von den Städten oder von Privilegierten kommen. Widrigen-

falls muß auch der Adel zur Kasse gebeten und notfalls bestraft werden; die Eindämmung von nicht persönlich erworbenen Vorrechten ist Friedrich Wilhelm ein wesentliches Anliegen.

Deshalb müssen sich die Kommissare bezüglich der Dörfer und Krüge, „welche vor jetzo von denen von Adel mit Bier oder Brandtwein verlegt werden, aus denen bey der Krieges- und Domänen-Cammer Registratur befindlichen Acten wohl informiren, ob solche von Adel sich dazu Constitutions-mäßig legitimiret, und Confirmation darüber erhalten haben, oder aber, ob sie dociren können, Ao. 1713. in einer 50jährigen Possession solches Verleges gewesen zu seyn. Im widrigenfall müssen solche von Adel, wenn sie auch schon sich mit der Landschaft wegen der Ziese auf ein gewisses gesetzt und verglichen, dennoch wegen des bisher exercirten Brauens und Brandtwein-Brennens zum feilen Kauf- und Krug-Verlag bey der Kriegs- und Domänen-Cammer belanget, und die Beybringung des Beweises über ihre Gerechtesame nach denen in der Brau-Constitution de Anno 1713. auch nur obgedachten fest gesetzten Principis Regulativis urgiret werden.

Wann sie dann solches gar nicht, oder nicht hinlänglich præstiren können, müssen Fiscales nicht nur die Restitution solcher Krüge und Dörffer an diejenige Städte, von welchen letztere vorhin mit Bier und Brandtwein verlegt worden, suchen, sondern auch dieselbe wegen des der Königl. Cassen und der Städte Nahrung entgangenen Interesse von der Zeit des unbefugten Brau- und Brandtwein-Verlags Edict-mäßig actioniren, auch hierin nicht eher ruhen, bis der Königl. Casse und denen Städten billige Satisfaction verschaffet, auch die hierunter bisher gelittene Städte und Aemter *ratione futuri* dieserhalb ausser fernerer Beysorge gesetzt werden.

Nach genauen Richtlinien sollen alle, die sich in der Kurmark als Brau- und Erbkrüge ausgeben, examiniert werden,

„ob einige davon nicht vielmehr unter solchen Nahmen sich des Brauens etc. zum feilen Kauf unbefugter Weise angemasset haben. Die dabey entdeckte Unterschleiffe und Contraventiones müssen die Cammer-Fiscäle alsdenn der Krieges- etc. Cammer anzeigen, den Process wieder die Contravenienten instruiren, und solchen so lange fortsetzen, biß dergleichen unbefugten Erb- und Brau-Krüger nicht nur das Brauen und Brandtwein-Brennen gänzlich geleet, sondern auch die Königliche so wohl als Landschafts-Casse wegen der in Zeit des unbefugten Brauens entzogenen *præstandorum* satisfacirt worden.“

Ebenso ist zu prüfen, ob sie zwar im Besitz alter Rechte sind, aber diese ausgedehnt haben und erst später erworbene Dörfer usw. mit Bier und Branntwein verlegen; „insonderheit aber ob sie auch die Stab- und Klapp-Holtz-Schläger in denen Heyden, wie nicht weniger die Glaß- und Theer-Hütten, hohe Ofens, Schmiede- und Bohr-Mühlen, Meßing- Kupffer- oder Eysen-Hammer damit verlegen? Als welche sämtlich ihr Bier- und Brandtwein aus denen Städten allein nehmen müssen, es sey dann, daß von Sr. Königl. Majestät ein anderes specialiter verordnet worden. Imgleichen sollen die Fiscäle Acht haben, ob die Erb- und Brau-Krüger oder die von Adel, welche solche Krüge an sich gekauft haben, denen Unterthanen in den Dörfern das Bier zu Ausrichtungen und Gelagen anzwängen.

Hiernächst auch, ob die berechtigte Brau-Krug-Stellen alle aufgebaut seynd, und ob die Obrigkeiten beständige und ordentliche Krüger bestellet, und das Bier und Brandtwein darin verschencket werde? Alle hierunter sich hervorthuende Unrichtigkeiten nun sollen die Fiscæle sofort der Krieges- und Domainen-Cammer zur Remedur pflichtmäßig und treulich anzeigen.“

Gleichzeitig aber „declariren S. K. M. „auch alles Ernstes, wie sie nicht wollen, daß Dero gute Intention gemißbraucher, und die von Adel und andere, welche zum Brau- und Krug-Verlag würcklich berechtiget seynd, chicanirt werden, noch ihnen wiederrechtlich zu nahe geschehen soll.“ Das betrifft also diejenigen, die ihr Recht auf 1624 zurückführen „oder dociren können, Ao. 1714 in einer 50jährigen Possession solches Verlages gewesen zu sein“.

Hinsichtlich der Posten, wo die Pferde gewechselt werden, ist ein Unterschied gemacht: Neben dem Bier und Branntwein aus der Stadt, wohin solche Krüger oder Wirtshäuser gewidmet sind, dürfen zwar ausländische Weine und Bier jeder Art, jedoch kein nicht-einheimischer Brannt an die Reisenden ausgeschenkt werden. Der Großzügigkeit folgt sogleich die Strafbestimmung gegen Defraudanten und Contravenienten.

Die „ausländische Weine und fremde Biere müssen aus den Accis-bahren Städten genommen und darin versteuret sey, nicht aber von fremden Orten verschrieben und ohnveracciset eingelegt noch ausgeschencket werden“; daher öftere Visitation, und falls die Zoll- und Accis-Zettel nicht vorgelegt werden können, „solche fremde unveraccisete Biere und Weine, auch alle ausländischen Brandtweine, nicht nur zu confisciren, sondern auch die Krug- oder Posthalter welche contravention überführt worden, so gleich der Krieges- und Domainen-Cammer anzuzeigen, die alsdann die Contravenienten über die Confiscation des fremden Getränckes, mit 10-Rthlr. Straffe beleet, solche Straffe aber den Denuncianten gegeben werden und zufallen soll.“

Das Brauen (und Brennen) für die eigene Haushaltung, das bisher Predigern, Beamten usw. erlaubt war, wird mit Ausnahme der seit 1664 Berechtigten wegen der Unterschleife vollständig verboten „und die Unterthanen ihr Bier aus denen Königlichen Aemtern und Städten, wohin sie gehören, zunehmen angehalten“.

Darunter fällt auch der „sogenannte Hauß-Trunck oder Kessel-Bier, welches denen Müllern, Bauren, Hufenern und Cossathen, auf gewisse Scheffel und in denen Pflug-Saat- und Erndte-Zeiten, vor sich zu brauen bisher erlaubt gewesen.“ Einige Müller „haben sogar ihr eigen gebrauetes Bier und Brandtwein“ verkauft; das soll nun „gänzlich cessiren:

Als sollen sich alle Müller, ohne Ausnahme, sowohl des Bier-Brauens als Brandwein-Brennens zur Haushaltung enthalten, bey Confiscation der Biere und Brandweine, auch überdem 4. Rthlr. Strafe, so oft bey ihnen eigen gebrautes Bier und Brandwein angetroffen wird, und wann sie gar überführet würden, davon etwas an andere verkauft zu haben, soll nicht nur das verkaufte Bier oder Brandwein confiscirt, sondern der Verkäuffer noch überdem mit 10. Rthlr. Strafe, welche, wie schon vorhin befohlen worden, der Denunciant bekommen soll, beleet, auch dem Befinden nach, noch wohl überdem in die Karre gespannt werden....

Niemanden auf dem Lande, ausser denen Aemtern, denen von Adel und denen Erb- und Brau-Krügern, welche sich behörig legitimiren, zum feilen Kauf und Verlag, so weit ihnen solcher ausgemachet noch zum Haus-Brauen zu brauen erlaubt ist, alle andere aber, so auf dem Lande wohnen, auch Prediger, Küster, Hirten, Schäfer, Schmiede, und andere erlaubter

Handwercker, wie auch Heydereute, Heydeleufer, Schneide-Müller, Hohe Ofens, Meßing, Kupfer- und Eisenwercke, Glashütten-Meisters und Theer-Brenner etc. sie haben Nahmen wie sie wollen, sich des Brauen und Brandtwein-Brennens, auch Maltz-Mahlen zur Haushaltung, bey Confiscation Maltzes, Bieres, Brandtwein-Schrotes und Brandweins, auch 2. Rthlr. Strafe enthalten müssen. Wann sie aber betroffen werden, daß sie von ihrem gebrauenen Bier oder Brandtwein verkauffen, ausser der Strafe der Confiscation, in 10 Rthlr. Strafe, obstehendermassen verfallen seyn, auch wohl gar dem Befinden nach, zur Festung gebracht werden sollen.“

In allen Dörfern, in denen keine Krüge sind, ist zu prüfen, ob neue eingerichtet oder „wüste Krüge“ wieder aufgebaut werden können, nebst „Ansetzung eines Krügers zum Schanck des Stadt-Bieres und Brandweins, wohin die Dörfer zum Krug-Verlag gehören“.

Die Staatskasse bereichert sich durch ihre harten Androhungen nicht; denn „Die confiscirte Biere und Brandweine, auch die unveraccisete fremde Weine und Biere; desgleichen fremde Brandweine, welche auf dem Lande in denen Wirthshäusern, Zoll- und Post-Stationen, gefunden und confiscirt worden, sollen denen Hospitälern und armen Leuten derer Städte, wohin die Dörfer zum Krug-Verlag gehören, verfallen seyn; die dahero auffkommende Geld-Strafen aber sollen, wie schon oben declariret worden, jedesmahl dem Denuncianten zufallen und gegeben werden.“

Am Schluß wird noch einmal der Zweck der Verfügung zusammengefaßt: „daß denen Städten in der Nahrung aufgeholfen, und sie bey dem Brauen, Schanck- und Krug-Verlegen zu welchem sie befugt seyend, wieder alle Beeinträchtigungen geschützt werden sollen.“

Noch 1737 besteht also der Gegensatz zwischen Stadt und Land mit allen harten Folgen für dieses. Nur die erzwungene Rücksicht auf die alten Privilegien verhindert, daß Brauen und Brennen außerhalb der Städte völlig untersagt werden.

Mit der Ordre vom 3. April 1737 sind alle wesentlichen Bereiche abgedeckt; das 1684 durch den Großen Kurfürsten vollendete Gesetzgebungswerk ist erneut abgeschlossen. Abgerundet wird es durch den „Accise-Tarif für Berlin...“ vom 1. Mai 1739. Dieser stellt durch die Verdeutschungs- und Sprachreinigungsbemühungen zugleich ein bedeutendes sprachgeschichtliches Dokument dar, wenn auch der Zweck ein fiskalischer war: Den Accisebediensteten sollten die ziesbaren Waren nicht durch fremde Termini verschleiert und dadurch die gefürchteten Unterschleife ermöglicht werden.

Der Accise-Tarif ist wieder weitgehend ein Zolltarif; er enthält Steuern für Luxusgüter, zu denen anscheinend auch der Pumpnickel (*Bonpournickel*) gehört; einheimische Güter und Fabrikate (wie die Böttcher-Arbeit); Güter, die vom Land in die Stadt kommen, wie der „Einländisch Korn-Brantwein vom platten Lande“, und im heutigen Sinn ausländische Einfuhren, wie der *Bourdeaux-Brantwein* und der *Bourgogne-Wein*.

„Sr. Königl. Majest. in Preussen neu-revidirt und erläuteter Accise-Tarif für Berlin und übrige Churmärckische Städte, wie ein solcher denen bisherigen General-Verfassungen, alten und neuen Steuer-Ordnungen und Special-Verordnungen gemäß aufgesetzt und zusammen getragen, die tunckele, zweifel-

Maaß		Accise-Satz.		
		Rtl.	Gr.	Pf.
–	Bouteillen, gläserne einländische, Fremde sind verboten, auch die Korb- oder beflochtene ledige fremde Bouteillen, 18. Febr. 1739.	–	–	6
Quart	Brantwein, Rheinischer, Polnischer, Dantziger, Frantz-Francken, und andere kostbare abgezogene Brantweine und Liqueurs,	–	2	–
Eimer	dito zur Handlung,	1	–	–
Quart	Korn-Brantwein, versteuerter Magdeburgischer, Halberstädtischer auch aus andern Königl. Provinzzen,	–	–	9
–	Brantwein, Quedlinburgischer, L. O. 10. Febr. 1710.	–	1	–
–	fremder Korn-Brantwein	–	1	6
–	Einländischer Korn-Brantwein vom platten Lande, wo keine Accise,	–	1	4
–	Korn-Brantwein aus Chur-Städten, wovon das Schroot zur Mühle versteuert worden,	–	–	3
–	von Wein-Hülsen oder Häfen, L. O. vom 22. Jan. 1722.	–	–	6
Scheffl.	Brantwein-Schroot, Weizen, eingangs nicht veracciset,	–	5	–
–	dito Eingangs veracciset	–	4	–
–	Rocken, Eingangs nicht veracciset,	–	4	6
–	dito Eingangs veracciset,	–	4	–
	Alles laut Ordre vom 29ten Jan. und 2. Febr. 1739.			
	Weizen-Brantwein-Schroot wiegt netto 90. Pfund,			
	Rocken dito 85 Pfund, und Gersten 69 Pfund.			
	Wage-Geld für 1 Scheffel Weizen, Roggen, und Gersten Brantwein-Schroot ist 2 pf.“			

hafte und unbekannte Benennungen von allerhand ausländischen Waaren Drogues und Specereyen, derselben fremde, auch vielfältige corruptirte Wörter, rectificiret, erkläret und Teutsch gegeben, und wornach künftig, auf Königl. allergnädigste Special-Ordre, die Accise vom 1. May 1739. an, überall eingenommen und berechnet werden soll.

Die Position Weinhefe- und -tresterbranntwein ist klar. Sie gelten weniger als der Kornbranntwein; denn dieser muß mehr als das Doppelte entrichten (1 Gr. 4 Pf.); die Akzise ist jeweils darin enthalten. Im Preisunterschied drückt sich wohl nicht höhere Wertschätzung des Kornbranntweins aus, sondern der Wert von Destillat und Schlempe zusammen; sozusagen wird auch das Viehfutter versteuert. Brantweinschrot ist mit 4–5 Gr. je Scheffel versteuert; der aus versteuertem Brantweinschrot hergestellte Kornbranntwein ist mit 3 Pf. je Quart daher nur optisch so preiswert.<sup>69</sup>

Nach den Accise-Ordnungen ist nur noch ein Patent einschlägig; es zeigt, daß der Kampf gegen die Defraudationen bisher vergeblich war: „Patent, daß die Schiff-Knechte, welche auf den Schiffen-Dieberey oder Betrug begehren, mit der Karre bestrafet werden sollen. De Dato Berlin, den 3. Sept. 1739“. Das Patent nimmt Bezug einerseits auf die durch Schiffsknechte verübten Diebstähle, andererseits auf das Hereinschmuggeln von in Hamburg heimlich eingekauften Waren.

Um „solcher Untreue und Gottlosigkeit“ Einhalt zu tun, wird verordnet, „daß diejenigen Steuerleute und Schiffknechte, welche auf den Schiffen aus den Wein- und Brandtwein-Gefässen etwas auszuheben, und solche zu bestehlen, oder sonst an den Schiffs-Gütern Dieberey auszuüben sich unterstehen, nicht minder diejenigen, welche fremden Toback, Brandtwein, Thee, Caffé, Zucker und andere Gewürtz-Waaren heimlich in Hamburg einkauffen, in den Schiffen verstecken, und bey den Zöllen und Accisen verschweigen, auch dergleichen gegen Unser bereits unterm 15. Juli 1733. dieserhalb expresse ergangenes Edict auf dem Lande aussetzen und verkauffen, so oft sie deshalb betroffen werden, oder dessen sonst überführet werden können, forthin ohne Nachsicht mit der Karre bestrafet und zur Festungs-Arbeit abgeliefert, die Käuffer aber, so dergleichen Waaren und Güter von den Schiffknechten heimlich und ohne Vorwissen des Schiffers kauffen, als Hehler und Defraudanten angesehen und bestrafet werden sollen“.

Unterschleife zu Lasten des Budgets konnte die Regierung nicht dulden. Der Branttgenuß innerhalb bestimmter Grenzen mußte ihr als Steuerobjekt hingegen willkommen sein. Daß der Genuß diese Grenzen überschritten hat, kommt in den Edikten deshalb selten zum Ausdruck. Das Übermaß wird aber aus der Gesindeordnung von 1735 deutlich:<sup>70</sup>

„Da auch der Mißbrauch sehr eingerissen, daß die Handwercks-Leuthe alle Morgen gewissen Brandtwein fordern, ja wohl so weit darunter gehen, daß sie sich vollsauffen, und die Arbeit so denn versäumen, und von der Hand schlagen, so soll solches Branttwein geben hiemit gänzlich abgeschaffet und aufgehoben, und derjenige Handwercks-Mann, er sey Meister oder Geselle, so sich unterstehen wird, selben zu fordern, oder sich vor sein eigen Geld voll zu sauffen, so oft er darüber betreten, oder deshalb Klage geführt wird, in einem Gulden Straffe der Obrigkeit verfallen seyn.“

Dem Soldatenkönig folgt am 31. Mai 1740 sein Sohn.

## IV. FRIEDRICH II. DER GROSSE UND DIE RÉGIE

„Wir Friderich von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Kämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien, Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Graffschaft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Frießland und Moeurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda etc. etc. Thun hiermit kund, und geben allen und jeden Unsern getreuen Unterthanen, denen von Dom Capituln, Prælaten, Grafen und Herren, Ritterschaft, Hauptleuten, Commissarien, Beamten, Kastnern, Schössern, Burgemeistern und Rathmannen in Städten und Flecken, Zoll-Verwaltern, Accise-Bedienten, auch Zoll-Land-Policey- und Ausreutern, wie auch Pensionarien, Schreibern und Verwaltern auf derer von Adel und andern Gütern, auch allen und jeden Einwohnern Unsers Churfürstenthums Brandenburg diß- und jenseits der Oder und Elbe, auch Hertzogthums Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld Magdeburgischer Hoheit, hiedurch zu vernehmen ...“

So beginnen die Reskripte, in denen Friedrich II. bald nach seinem Regierungsantritt sich mit dem Kornmangel infolge des Krieges beschäftigen muß. Es sind ihrer vier, bei denen es wiederum (bei der Einfuhr französischen Brannts und fremden Getreides) weitgehend um Zollbestimmungen geht. Die Ordres sind gerichtet an die Chur-Märkische und die Magdeburgische Krieges- und Domainen-Cammer. Wegen des großen Mangels an Roggen ist alles Getreide aufzunehmen. Außerdem ist „ohnverzüglich das Brandtwein-Brennen von Roggen, auf dem Lande sowohl als in Städten bis ult. August a. c. auf das nachdrücklichste zu verbiethen“ (19. Mai 1740).

Am 24. Mai wird jeder auswärtige Verkauf von Getreide verboten, worauf offenbar der Import ausländischen Branntweins in die Höhe schnellte. Daher die „Ordre an das General-Directorium, daß bey verbotenen Korn-Brandwein nicht mehr Frantz-Brandwein, als zum nöthigen Gebrauch einzuführen, verstatet werden soll. De Dato den 12. Octobr. 1740.

Da S. K. M. ... in sichere Erfahrung gebracht, daß anietzo, weil das Korn-Brandt-Wein-Brennen eingeschräncket ist, weit mehr Frantz-Brandwein, als vorhin gewöhnlich, von Hamburg und sonstn hieselbst eingeführet wird; So befehlen höchst Dieselben Dero General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorio allergnädigst, die ungesäumte Verfügung durch convenable Mittel zu machen, daß solchem Mißbrauch gesteuert, und nicht mehr Frantz-Brandwein einzuführen verstatet werde, als vordem ordentlich eingekommen.“

Gegen diese Verordnung hat es offenbar starken Widerstand gegeben; denn zwei Monate darauf wird, zunächst auf ein halbes Jahr, die Einfuhr ausländischen Brannts (also auch des französischen) gestattet; dies sicher um so mehr, als die Zolleinnahme nicht unbeträchtlich ist.

Zugleich wird das Brennen im eigenen Land und auf dem Lande weiter eingeschränkt. „Verordnung an alle Cammern, wie es wegen des Brandweimbrennens von fremden Getreyde zu halten, und wie lange es erlaubet, fremden Brandwein einzuführen. Vom 7. Dec. 1740.“

„Wir vernehmen, daß viele Brandweimbrenner aus Unsern Städten in denen angrenzenden fremden Ländern das Getreyde häufig wegkauffen, und durch das Ueberbiethen dermassen vertheuren, daß solches fast nicht mehr vor Geld zu bekommen, daneben auch mit einländischer Gerste, so zu Marckte kömt, sich starck versorgen, und solche zum Brandwein-Brennen consumiren, darüber aber der Getreyde-Preiß immer höher steigt und das Brodt einen Weg wie den andern theuer bleibt. Wannhero Wir dann der Theurung und dem endlich zu besorgenden Brodt-Mangel selbst vorzukommen allergnädigst resolviret, daß in allen und ieden Städten der Chur-Marck vorietzo und bis zur künftigen Erndte denen Brandwein-Brennern, so diese Nahrung nur allein treiben und Vieh mästen, nach Proportion ihrer Nahrung und Bedürfniß derer resp. Städte, nur ein gewisses von euch fest zu setzendes Quantum von fremden Roggen, von Weitzen hingegen, so viel sie können, zu brennen erlaubet, allen andern aber, und insonderheit denen Brauern und Beckern das Brandwein-Brennen auf obenbestimmte Zeit gänzlich verbothen werden soll; Nicht weniger soll auf den platten Lande, wegen der sonst unmöglich genugsam zu verhütenden Unterschleiffe, alles Brennen von Roggen indistincte auf vorgemeldte Zeit gänzlich verboten von Weitzen und ausländischer Gerste hingegen, nach wie vor freygelassen werden.

Damit es aber daher inzwischen an Brandwein um so weniger fehlen möge; So wollen Wir allergnädigst geschehen lassen, daß bis zum 1. May künftiges Jahres fremder Brandwein gegen Erlegung 9 Pf. Accise pro Quart in allen Städten eingelassen werde.“

Hier ist ein deutlicher Unterschied zwischen Brauern und Bäckern gemacht, die auch Branntwein brennen, und den echten Branntweimbrennern von Beruf, wobei diese zum erstenmal besser als die Brauer gestellt werden; natürlich nicht um ihretwegen, sondern weil sie „Vieh mästen“. Erstaunlich genug ist, daß in dieser Situation kein Weizenbrot, sondern nur Brot aus Roggen gebacken wird. Dieser ist daher limitiert, während von Weizen alle brennen sollen, so viel sie können. Wenn zusätzlich fremder Brannt zur Einfuhr freigegeben ist, wird der Geldbedarf der Kriegskasse deutlich.

Schon vorher war die Einfuhr von ausländischem Brenngetreide freigegeben worden; denn gerade in Notzeiten konnte wohl der Brannt, nicht aber die Schlempe entbehrt werden: „Rescript an die Churmärckische Krieges- und Domainen Cammer, daß denen Unterthanen zwar freystehe, ihren Roggen zum Brandweimbrennen von auswärts einkommen zu lassen, sie aber unverwerfliche Certificate wegen des Einkaufs des fremden Korns produciren sollen. Vom 30. Sept. 1740.

...Anfrage, ob nicht denen Unterthanen, welche durchgehends lamentiren, daß das Brandweimbrennen vom Roggen bis ultimo Octobris c. verbothen worden, und sie so wenig sich und die Ihrigen, als das zum Mästen aufgestellte Vieh länger unterhalten könnten; wie in

anno 1719 geschehen, zu erlauben sey, von dem ausser Landes erweißlich gekauften Roggen Brandwein zu brennen? ertheilen Wir Euch hierdurch zur allergnädigsten Resolution, daß denen Unterhanen frey stehe so viel Roggen, als sie können und wollen, auswärts einkommen zu lassen und davon Brandwein zu brennen, es müssen aber dieselben, wenn sie es zu Brandwein-Schrot gebrauchen und versteuern wollen, den Einkauf des fremden Korn durch unverwerfliche Certificate dociren, und alle Unterschleiffe wegen des etwa darunter laufenden einländischen Korn vermeiden.“

Das gilt auch für die Beamten: „Rescript daß denen Beamten das Brandweinbrennen nicht anders, als von purem ausländischen Getreyde verstatet sey. de dato den 12. Oct 1740.

Wir ... bewilligen in Gnaden, daß diejenige Beamten, denen das Brandweinbrennen mit verpachtet ist, anitzo welchen schwehlen<sup>71</sup> mögen, jedoch nicht anders als von purem ausländischen Getreyde. Ihr habt ... (an die Domainen Cammern) das nöthige zu verfügen, dabey aber auch hinlängliche Versehung zu thun, damit kein einländisches Getreyde dazu mit genommen werde.“

Alte Verordnungen gegen die Defraudationen beim Futter- und Schrot-Getreide kehren mit verschärften Strafbestimmungen wieder.

Im „Reglement wie es bey Ein- und Auswiegen des Getreydes allhier in Berlin in denen Friderichswerderschen und Damm-Mühlen gehalten werden solle. d. d. Berlin den 7. Decemb. 1742“ wird angeordnet, daß kein Getreide zu Branntweinschrot in den Mühlen angenommen werden darf, ehe die gehörige Versteuerung nachgewiesen ist; bei Zuwiderhandlung sollen die „Waage-Meister, Mühlen-Bescheider und Mühlen-Pursche... als Meineydige sofort weggejaget, auch... mit schwerer Leibes-Straffe belegt werden“.

Beim Ein- und Auswiegen des Schrotgetreides sind die publizierten Waage-Tabellen zum Fundament zu nehmen (auch hinsichtlich der Tara). Wird beim Abwiegen des Schrotgetreides ein höheres Gewicht als versteuert festgestellt, ist das Übergewicht sofort aus der Mühle zu entfernen.

Die Müller haben „von 1 Scheffel Brandwein-Schrot... 2 Pf. Waage-Geld von denen Mahl-Gästen sich erlegen zu lassen,... über Brandwein-Schrot besondere Register... zu führen“, die mit den Accise-Zetteln und dem eingenommenen Waage-Geld monatlich bei der Accise abzuliefern sind.

Über diese durch den Kornmangel veranlaßten Bestimmungen hinaus sind aus den ersten Regierungsjahren Friedrichs II. nur einige Vereinfachungen des Abgabewesens für Branntwein erwähnenswert. Eine Beilage zur Deklaration des Patents von 1718<sup>72</sup> bestätigt, daß aus Weizen, Gerste und Roggen gebrannt wird: Bei dem König „haben die hiesige Brandtwein-Brenner sich beschweret, daß sie die Krieges-Metze von dem Gersten Brandtwein-Schrot nach dem Roggen-Preiß erlegen müssen.

Nun ist dieses zwar dem Krieges-Metz-Patent vom 25sten Febr. 1718 conform, als in dessen § 5 ausdrücklich verordnet worden, daß von dem zum Brandtwein vermahlenen Schrot die Metzen nach dem Marcktgängigen Roggen-Preiß bezahlet werden sollen. Weil aber bishero von dem Weitzen Brandtwein-Schrot die Metze nach dem Preiß des Weitzens bezahlet worden, und dannhero die Billigkeit erfordert, daß dergleichen mit andern Getreyde, wenn er zu Brandtwein-Schrot gebraucht wird, auch nach Proportion des Preises davon geschehe;

So haben S.K.M. resolviret daß künftig auch von dem Gersten-Brandtwein-Schrot die Krieges-Metze nur nach dem Marckt-gängigen Gersten Preiß genommen werden soll.“

Das seit 1693 immer wieder erlassene Hausier-Edikt wird 1743 erneuert<sup>74</sup> und angereichert. Darin wird, obgleich es nichts mit Hausieren zu tun hat, noch einmal befohlen, daß „die von Adel, Unsere Beamte, Geistliche, Pächter, Verwalter und andere auf dem Land und Dörfern Eingessene sich aller professionirten Kaufmannschafft und bürgerlichen Handthierung fernerhin gänzlich enthalten.“

Die Landleute können ihr Saat- und Brotgetreide kaufen; auch Vieh, das sie auf ihrer Weide fett machen. Es darf aber „niemand auf dem Lande herumfahren, und bey den Bauren Korn, Wolle, Flachs, Hanf, Toback, Wachs, Häute, Felle und andere dergleichen rohe Waaren aufkauffen, sondern solches alles von den Landleuten in den Städten zu Marckte und Verkauf gebracht werden“.

Davon soll nicht der Handel betroffen sein, der aber ausschließlich von den Städten auszugehen hat. „Also stehet den in Unsern Städten wohnenden Korn- und Vieh-Händlern, Kaufleuten und andern Stadt-Einwohnern und Handwerckern frey, zu denen von Adel, Beamten und Pächtern zu reisen, und mit denenselben über ihren eigenen Zuwachs von Korn, Leinsaamen, Flachs, Hanf, Talg, Wachs, Hopfen und Vieh-Handel zu schliessen, wann dergleichen Waaren nur nachher von den Verkäufern oder dem Landmann selbst in die Stadt dem Käuffer zugeführt oder hingeliefert werden.“

Ebenso dürfen städtische Metzger ihr Schlachtvieh auf dem Lande kaufen, die daraus hergestellten Lebensmittel aber nur in der Stadt verkaufen.

Frische Fische aus eigenen Seen und Teichen dürfen die von Adel und Beamte auch auf dem Lande verkaufen; sobald Fische aber getrocknet und eingepökelt sind, müssen sie in die Städte geschickt werden; wie „dann auch alle übrige Lebensmittel von den Landleuten nach den Städten auf die geordneten Wochen-Märckte zu jedermanns feilen Kauf gebracht werden sollen, woselbst sich so wohl die Einheimischen als Fremden damit in Vorrath versorgen mögen.“

Die Einschiffung auf dem Lande gekauften Getreides muß in den Städten erfolgen. Das Personal der von Breslau, Hamburg und andern Städten kommenden Schiffe darf nur mit Käse Handel treiben; auch dieser darf aber nur in den Städten verkauft und muß dort verzollt und versteuert werden.

„Wann also die Schiffer, Schiff-Schreiber und Schiff-Knechte betroffen werden, daß sie mit Wein, Frantz-Brandtwein, Caffee-Bohnen, Théé, Toback, Zucker... auf dem Lande oder in den Städten Handlung treiben, ihnen solche Waaren sofort weggenommen und confisciret werden sollen.“

Das gilt nicht für die in die Materialistengilde aufgenommenen Schiffer; sie dürfen Handel treiben.

Jegliches Hausieren auf dem Land bleibt strengstens verboten. „Es soll auch niemand sich unterstehen, auf dem Lande einige Waaren, *Victualien*, oder Wein und Brandtwein niederzulegen, noch mit andern hoch impostirten oder gar verbotenen Waaren einiges Verkehr oder Handlung zu treiben.“ Hier droht Konfiskation nicht nur der Waren, sondern auch von Wagen und Pferden.

Das Edict wird am 17. November 1747 noch einmal erneuert. Darin „8... wird das Hausiren derjenigen Schlächter und Brantwein-Brenner, welche sich unbefugter Weise auf dem Lande aufhalten, und Fleisch und Brantwein auf den Dörfern und überall herum tragen, bey Confiscation dessen, was sie davon bey sich tragen, hiermit ernstlich verboten“.

1743 wird zu Metze und Mühlen verordnet<sup>73</sup>, daß die Accise-Bedienten von Brantweinschrot wie bisher die Accise und Kriegsmetze, dazu vom Brantweinschrot auch die Mahlmetze einnehmen sollen, „damit die Accisanten, wenn sie... Brantwein-Schroot... bey der Accise-Getreide-Casse versteuert, nach entrichteter Accise,... sofort antreten, das Gefälle bezahlen und... abgefertiget werden können“. Es soll kein Brantweinschrot eingewogen werden, „bevor den Waage-Meistern dieser Eine Zettel, worauf alle Königl. Gefälle notiret, von denen Accisanten eingeliefert worden (Zur Metze siehe unten S. 90).

Die Beschneidung der Privilegien des Adels, die der Soldatenkönig auch in Betreff der Brennrechte energisch betrieb, wird von seinem Sohn nicht fortgesetzt (siehe z. B. 8. Mai 1782). Im Gegenteil wird der bürgerliche Einfluß zurückgedrängt. Die Verwaltung wird zentralisiert.

Im Zollreglement von 1747 beträgt nach der Rolle I der Liebenwaldische usw. Zoll für

1 Pipe Rheinischen oder Frantz-Brantwein... 30 Gr., das Schleusengeld dafür 18 Gr., macht 2 Rthr., für 1 Uxhaupt desgl. 15 + 9 Gr. = 1 Rthr.

für 1 Tonne nach Heringsband 5 + 3 Gr.; also ist diese Tonne das Drittel eines Oxhoft. Brandwein-Blasen je Centner 3 Gr. 4 Pf. + 2 Gr.

Nach der Rolle II zahlt die Pipe 1 Rthr. 6 Gr., das Uxhaupt 15 Gr., die Tonne nach Heringsband 5 Gr. In der Rolle II erscheint zusätzlich 1 Tonne Land-Brandwein 1 Gr. 6 Pf. + 1 Gr. = 2 Gr. 6 Pf. Der niedrige Steuersatz läßt eher auf Kornbrannt schließen.<sup>75</sup>

Am 18. Juli 1751 wird für das Fürstentum Halberstadt die bei Bier übliche Mahl-Metze auf Brantweinschrot ausgedehnt.<sup>76</sup> Für das gleiche Fürstentum wird am 29. Juli 1751 in einer Instruktion<sup>77</sup> für sämtliche Einnehmer festgelegt, daß sie in ihren Manualia eine eigene Rubrik „Tranck- und Brandtwains-Steuer“ führen. „Die Tranck-Steuer von denen Städten, muß monatlich den 28ten bey denen Creiß-Cassen abgeliefert werden... Die Accise-Zettel über das auf dem platten Land consumirte Getränke, an Bier und Brandwein, müssen die Creiß-Rendanten monatlich richtig nachzählen...“. Der Terminus *Tranksteuer*, der im 19. Jahrhundert eine große Rolle spielt, ist hier erstmals belegt.

„§ 36. So bald ein neuer Brau-Meister angenommen wird, ist der Einnehmer... schuldig, dahin zu sehen, daß die Bier- und Brandtwain-Gefäße ihre gehörige Größe, und zwar nicht größer oder kleiner, als sie seyn sollen, haben, damit so wenig die Accise als die Consumenten bevortheilet werden...“.

Noch im Jahr 1751 liegen Brauerei und Brennerei deutlich in einer Hand; dem Brau-Meister obliegt auch das Brennen. Das gleiche bestätigt „§ 49. Die Brau-Keller auf denen Aemtern und Adelichen Gütern, welche berechtiget, Bier und Brandwein zu verkaufen, müssen die Land-Reuter... monatlich wenigstens zwey mahl visitiren, die Güte des Geträncks durch die Waage, oder andere zuverlässigere Art, probiren, und darauf auch in denen Schencken die Probe machen, damit man sehe, ob die Ursache des schlechten Getränckes an dem Brau-Meister oder Schenck-Wirthen liege...“.

Aus einer Tabelle zu diesem Dokument ergibt sich, daß in den einzelnen königlichen Amts-Mühlen die Mahl-Metze ganz verschieden entrichtet wird („Vom Scheffel Brandtwain-Schroot wird gegeben: Gröningen 18 Pf.; Horenburg 12. Theil, Oschersleben 16. Theil“, usw.); s. unten S. 90.

Brannt reizt besonders zum Unterschleif; daher „§ 48. auf den, aus denen Städten auf das platte Land ausgehenden Brandtwein, müssen die Land-Reuter besonders vigiliren, und die aus denen Städten gehende Wagen zum öftern anreiten... sich die Paßir-Zettul, darauf der versteuerte Brandtwein notiret, vorzeigen lassen, und dafern ohnversteuerte Fässer, oder die Gefäße um ein merkliches größer, als solche versteuert, sich finden,... die Brandtweins-Gefäße versiegeln,... dem Land-Rath des Creises sofort Bericht erstatten...“.

Um die Defraudationen geht es auch am 29. Juni 1754, als die Schiffer und deren Knechte mit hohen Strafen bedroht werden;<sup>78</sup> „so ein Knecht,... sollte er attrapiret werden, daß er aus denen Wein- und Branntweins-Gefäßen etwas ausgehoben und solche bestohlen... so soll derselbe... auf ein Jahr nach Spandow zur Festungsarbeit gebracht werden“.

Die Defraudationen sind aber nur einer von drei Komplexen, die dem König am Herzen liegen. Es geht ihm zum einen darum, den Städten ihre starke Stellung gegenüber dem platten Land zu erhalten; zum andern um die Unterbindung ausländischer Einfuhren, soweit dies irgend möglich ist. Das kommt besonders deutlich in dem „Erneuerten Edict wegen verbotthener Einfuhren und Gebrauch derer ausländischen Waaren überhaupt; desgleichen wegen verbotthener Einführung derer hoch impostirten Waaren auf dem platten Land... De Dato Berlin, den 17ten December 1765“ zum Ausdruck. „Muß kein Fuhrmann, Postillon, Schiffer oder wer es sonst sey, sich unterstehen, Kasten, Ballen oder Paquets, auf dem platten Lande abzusetzen, sondern es müssen alle Güther, groß oder klein, in Accise-bahren Städten abgeladen und daselbst die auf das platte Land gehenden vorher eröffnet und visitiret werden.“ Das dritte Anliegen ist die Hebung des heimischen Gewerbefleißes.

Von 1754 bis 1763 erscheint kein Brannt in den Edikten, und auch dann – im Hof-Apothecken-Reglement<sup>79</sup> – nur am Rande; aber mit wichtigen Folgen; denn in diesem Jahr endet die vierhundertjährige Verbindung von Apotheke und Brannt:

„Soll aus der Königl. Hof. Apothecke hinführo nichts verschrieben und verabfolget werden, als was lediglich unter den Namen und Classe von Artzeneyen zu rechnen. Fallen also künftighin alle diejenige Sachen hinweg und sollen nicht mehr verschrieben, oder geliefert werden, so man zur Ueppigkeit, Zierrath, zur Oeconomie, oder Privat-Nutzen, und nicht zur wirklichen Hebung der Kranckheiten anwendet, als: alle Sorten von so genannten Liqueurs, oder gekünstelten Brandtwein, wohlriechenden Wassern, distillirten Oehlen und Spiritus zum Besprengen, oder andern äusserlichen Gebrauch...“.

Das Jahr 1766 bringt die tiefgreifendste Veränderung des Accisewesens. Nach dem Siebenjährigen Krieg hatte Friedrich eine Erhöhung der Einnahmen um jährlich 2 Millionen Reichsthaler verlangt, was seine Minister für unmöglich erklärten<sup>80</sup>. Daraufhin beschließt der König die Einrichtung eines unabhängigen Departments zur Bearbeitung der indirekten Steuern und seine Übertragung an französische Finanzbeamte – die *Régie* –, die sogleich in großer Zahl kommen und bis zu Friedrichs Tod tatsächlich an die 20 Millionen Reichsthaler aus dem durch die Kriege verarmten Land pressen.<sup>81</sup>

Das war nicht die Absicht gewesen. Bei der Einführung der *Régie* hatte der König Gleichmäßigkeit der Besteuerung im Sinn; die Lasten sollten „auf einen billigen und proportionirten Fuß“ gesetzt werden, damit sie „durchgehends

mit gleichen Schultern und nach Vermögen der Contribuenten getragen werden mögen“. Er spricht sich gegen zu hohe Besteuerung des einheimischen Biers aus, während die fremden (wie das Braunschweiger oder Zerbster) hoch veranlagt werden; ebenso der französische Branntwein und alle Luxuswaren; „die bezahlt der Arme nicht, und ich sehe mich als den Sachwalter der Gewerbetreibenden und der Soldaten, deren Sache ich zu vertreten habe“; so in einem eigenhändigen Schreiben an de Launay vom 16. März 1766.

„Da wir befunden, ... daß bey dem Articul von Getränken, das Publicum allerhand Arten von Betrug ausgesetzt gewesen, indem die Weine auf eine der Gesundheit so schädliche Art ohne Nachfrage und Hinderung beständig verfälscht werden können; gleichermassen auch das Bier, um den Abgaben auf das Getreyde zu entgehen, dergestalt geschwächt und mit Wasser vermischt worden, daß dieses als eine Haupt-Ursache der durchgehends abgenommenen Brau-Nahrung in allen Provinzien angesehen werden kann; daß bey dem Brandwein eine gleichmäßige Vermischung, besonders des Korn-Brandweins mit den auswärtigen hoch impostirten Brandweinen, zum grössesten Nachtheil der Consumenten, getrieben worden, als welche dafür eben so wie für wirkliche Franz- und Rheinische Brandweine, die höheren Sätze bezahlen müssen; und daß endlich diejenigen, so den Schank exerciret, ausser einer geringen Handlungs-Accise, welcher sie auf viele Wege entgehen können, nicht mehr zu entrichten gehabt, als die übrige Einwohner und Consumenten, von denen sie durch den Debit ihre Nahrung gezogen, und welche sie unter dem Vorgeben der auf die Getränke gelegten Accise, mit ausserordentlich erhöhten Preisen zu übersetzen, Anlaß genommen, und dadurch verursacht haben, daß die in der That gemäßigte Abgaben, dem Publico zu einer wahren Last werden müssen. Wir haben demnach bey reiflicher Erwägung aller dieser Umstände, und in der wahren Absicht, diesen schädlichen Mißbräuchen abzuhelpen, eine Gleichheit der Abgaben, nach der Maasse des Vermögens Unserer Unterthanen einzuführen, den Dürftigen der Billigkeit nach, die Last zu erleichtern, den Handel und Absatz des Getreydes von aller Beschwerlichkeit zu befreyen, und dadurch den Ackerbau aufzumuntern, die Verfälschung des Weins, Bieres und Brandteweines zu behindern, und endlich besonders der Gewinnsucht der Wein- Bier- und Brandweinschenker Einhalt zu thun, damit sie sich nicht des Vorwandes der Accise bedienen, und den Consumenten übermäßige Preise auflegen, zur gründlichen Erfüllung dieser heilsamen Absichten für nöthig erachtet, vorläufig eine Commißeion niederzusetzen....“

Mit sofortiger Wirkung wird allen Untertanen erlaubt, „den Weinhandel in Unsern Städten frey und ohngehindert, sowohl im Großen als en detail zu treiben, wann sie die gehörige Abgabe bey der Accise entrichten“.

Die Abgabe für die Tonne Bier wird auf den hohen Satz von 18 gGr. gebracht, die für das Quart Branntwein auf 1 gGr.

Die Brauer werden ständiger Aufsicht und Visitation unterworfen. Bei den Brennern ist es nicht anders:

„V. Wegen der Accise vom Brandtewein.

§. I. Die Auflage auf die fremde Brandteweine, welche bishero zuzufolge

der letztern Verordnung von jeden Quart 14 Gr. betragen hat, soll künftig hierdurch bis auf 10 Gr. vom Quart herunter gesetzt werden, und soll hiernach in allen Städten so der Accise unterworfen sind die Einhebung geschehen, und da ehemals die nunmehr aufgehobene Auflage auf dasjenige Getreide welches zum Brandtwein-Schroot verwendet wurde, sich dahin belief, daß ein Maaß einländischer Korn-Brandtwein an theils Orten beynahe mit 1 Gr. 6 Pf. impostirt war, so wird künftig die Abgabe in den accisebaren Städten hierdurch dahin festgesetzt, daß von jeden Quart oder Maaß Korn-Brandtwein ein Groschen entrichtet werden soll, und da Wir wegen desjenigen, so bishero auf dem platten Lande vom Brandtweibrennen entrichtet worden, nicht das geringste vor der Hand abändern wollen; so hat es dieserhalb durchgehends, bey der bisherigen Observanz sein Bewenden.

§. 2 Um die Verfälschung des Brandtweins zu verhindern, und damit nicht die Korn-Brandtweine mit den hoch impostirten Franz- und Rhein-Brandtweinen vermenget und dadurch der Käufer betrogen werde; so setzen und ordnen Wir, daß fürs künftige niemand, so mit fremden Brandtwein handelt, zugleich Korn-Brandtwein verkaufen soll, noch daß diejenige, so Korn-Brandtweine und daraus distillirte Liqueurs verkaufen, zugleich Franz- und Rheinische Brandtweine feil haben.

So wie denn auch eine jede erweißliche Vermischung des Brandtweins mit der Confiscation und 50 Rthlr. Strafe belegt wird.

§. 3. Es sollen alle Brandtweinsverkäufer, welche entweder im Grossen mit Brandtweine handeln oder solche ausschenken, gehalten seyn, die Anzeigen über ihren Debit, in gleicher Maasse wie bey dem Wein und Bier verordnet, zu thun, auch den beständigen Nachforschungen und Folge Unserer Visitatoren und Aufseher sich zu unterwerffen, anbey sowol ihren Einkauf als Debit getreulich anzuzeigen, damit darüber Register gehalten werden können; gleich wie Wir denn statt der auf den Weinhandel gesetzten 5 pro Cent den Brandtwein sonder Unterschied mit einer Abgabe von 10 Gr. von jedem Eimer, welcher debitirt seyn wird, hiermit belegen, wogegen alle übrige Handlungs-Accise aufhöret.

§. 4. Allen Unsern Unterthanen und Einwohnern in den Städten, wird hierdurch erlaubt, die Brandtweibrennerey zu exerciren, wobey sich von selbst verstehet, daß alle und jede der hierunter festgesetzten Ordnung nachkommen, und jedesmal sowol das Quantum des Getreides, welches sie zum Brandtweibrennen verbrauchen, als auch den Tag und die Stunde anzeigen, wann sie Feuer anmachen und einmeschen, damit hierbey alle nöthige Visitation und Untersuchung angestellt werden könne; wogegen alle heimliche Fabricirung des Brandtweins sowol mit der Confiscation desselben, als sämtlicher Brandtweingeräthschaften und Kessel, und überdem mit 50 Rthlr. Strafe belegt werden soll“ – eine außerordentlich hohe Strafandrohung.

Daß Kornbrannt, um höherwertig zu erscheinen, mit theuren Importbranntweinen vermischt worden sei, ist eine schmeichelhafte Annahme. Alle Lehrbücher der Zeit enthalten Rezepte, wie man aus Kornbrannt, und sei es durch den Zusatz von Salpetersäure, unmittelbar zu einem Brannt gelangt, der dem

besten Franzbranntwein aufs Haar gleiche. Die Trennung des importierten vom einheimischen Brant scheint der einzige Ausweg, die Verfälschung wenigstens zu erschweren. Dabei wird auch deutlich, daß die „Destillateure“ für ihre Liköre Kornbrant nehmen. Wie beim Weinhandel wird für das Brantbrennen in den Städten völlige Gewerbefreiheit hergestellt, weil es für die Staatskasse ein einträgliches Geschäft ist. Auf dem Lande bleibt es, weil die Einnahmen nicht gesichert werden können, beim bisherigen Verbot.

Die Herabsetzung der Akzise ist erstaunlich; in Verbindung mit der Freigabe der Produktion mag sie als ein Anreiz gedacht sein.

Das Mühlen-Reglement von 1751 wird 1766 durch ein Waagen-Reglement fortgeführt.<sup>82</sup> Die Waage-Meister dürfen „keinem Malzenbräuer, Brandtweinbrenner... das zur Mühle gebrachte Getreide eher abwiegen, es sey ihnen denn zuvor der Metz-Zettel abgeben.“

Ab 1766 konnte in Brandenburg-Preußen gar kein anderes als gemalztes Getreide gebrant werden; denn nach dem Waagen-Reglement müssen „die Brandtweinbrenner ihr Korn mit Malz vermengt zur Mühle bringen, maßen es keinem Brandtweinbrenner erlaubt ist, das Malz besonders zu mahlen.“ Das Malz ist ein Bindeglied zwischen Brauerei und Brennerei; das Brennen von gemalztem Getreide steht am Beginn der Getreidedestillation. Wie hoch der Malzanteil sein mußte, wird in dem Reglement nicht gesagt, ergibt sich aber daraus, daß er im Gewicht genau festgehalten wird:

„15. Das Gewicht anbetreffend; so muß

1 Scheffel Gersten Malz netto wiegen 55 Pfund, und

1 Schfl. Brandtwein-Schrodt netto 77 Pf.;

folglich müssen 2 Säcke, oder  $\frac{1}{4}$  Gebräude Malz zu 16 Scheffel, welche nur den zum Brauen privilegirten gestattet werden, accurat incl. der Säcke wiegen 894 Pfund.

4 Säcke oder  $32\frac{1}{2}$  Schfl. wiegen  $1815\frac{1}{2}$  Pfund

8 Säcke oder 65 Scheffel 3631 Pfund

Das Gewicht auf jeden Sack zu 8 Schfl. Malz wird gerechnet 7 Pfund

Imgleichen muß 1 Sack Brandtwein-Schrodt zu 5 Schfl. accurat, inclusive des Sacks wiegen 389 Pfund.

Und das Gewicht auf jeden Sack zu 5 Schfl. wird gerechnet 4 Pfund

1 Schfl. ungenetzter Weizen muß wiegen 83 Pfund, 1 Schfl. genetzter dito 86 Pfund

1 Schfl. ungenetzter Roggen 80 Pfund, 1 Schfl. genetzter dito 83 Pfund

1 Schfl. Roggen zu Schroden 80 Pfund

Das Gewicht auf jeden Sack Weizen oder Roggen zu 4 Schfl. wird gerechnet 4 Pfund.

Bey einem jeden Particulier, oder, der zu seines Hauses Nothdurft mahlen lässet, wird das Gewicht der Säcke nach obiger Proportion und einer vernünftigen Beurtheilung und Anordnung des Waage-Inspectoris gut gethan, dergestalt, daß so wenig dem Königl. allerhöchsten Interesse, noch auch dem Mahl-Gast zu nahe geschehe. ...“

Falls wider Vermuthen bey dem Auswiegen mehr Malz, Brandtwein-Schrodt... am Gewicht, als beim Einwiegen befunden werden sollte; so muß das übrige, weil es nothwendig einem andern Mahl-Gast entwendet sein muß, weggenommen und in den vom Mühlen-Amte anzulegenden Vorraths-Kasten geschütet werden. ...

21. Sollte der Waage-Meister, Mühlen-Bescheider oder Mühlen-Bursche ertappet werden, daß ersterer nemlich, dem Mahl-Gast das Getreide ohne Metz-Zettel abgewogen, letztere aber solches, ohne den Waage-Zettel gesehen zu haben, abgemahlen, sollen beyde als Meineidige angesehen, cassirt und weggejaget, auch nach Befinden mit noch härterer Strafe belegt werden.“

Die Befugnisse der unter der Régie eingesetzten *Juges d'Attribution* geben Anlaß zu Rückfragen, denen das Unbehagen deutlich anzumerken ist. Sie werden eher barsch beschieden; zum Beispiel:<sup>83</sup>

„Ihr bittet in eurem... Bericht... um allergnädigste Resolution. und Wir wollen euch darauf zu eurer Direction, nicht verhalten; daß 1. was die Frage betrifft, ob indistincte, alle eximirte in Accise-Sachen sich der Cognition des Juge d'Attribution unterwerfen müssen?“

Solches allerdings geschehen müsse, und hat es auch damit vor Einführung der Régie, gleiche Bewandniß gehabt, indem die Eximirten in Accise-Sachen damahls eben so wenig als itzt, unter denen Justitz-Collegiis gestanden. Eben diese Bewandniß hat es 2. mit den Injurien, womit Accise-Bedienten in officio belegt werden, welche, nach dem Reglement de Anno 1749. vor die Cammern, mithin itzt vor dem Juge d'Attribution gehören und hättet ihr wohl selbst einsehen sollen, daß diese Sachen nicht vor die Justitz-Collegia gehören.“

In das Jahr 1768 fällt die große Zollordnung,<sup>84</sup> die aus Anzeigen, Connoisements, Specification, Revision, Plombe, Verschnürung, Versiegelung, Aufpassern, Passierscheinen, Quittungen, Abgaben, Unterschleifen, Contrebande, Konfiskation und Strafen besteht; zum Beispiel Art. 11:

„Wir verbieten anbey allen Schiffern und Fuhrleuten, neue Ladungen in denen Städten und Vorstädten anzunehmen, ohne daß die Kisten, Ballen und Packen gehörig plombirt, und ihnen ein Paßir-Zettul, welcher die Specification der Waaren, derselben Maaß und Gewicht, nebst der Summe der bezahlten Zoll-Abgaben enthalten muß, eingehändigt worden, welchen Paßir-Zettul sie ihrer Abfertigung beyzulegen gehalten sind, um selbigen in allen darauf folgenden Zöllen, bey Vermeidung der Confiscation und einer Geldstrafe von ein hundert Rthr. vorzuzulegen.“

Im folgenden Jahr wird zunächst ein neuer Accise-Tarif für Vor- und Hinterpommern<sup>85</sup>, unmittelbar darauf für Preußen<sup>86</sup> und drei Monate darauf für Berlin und die Mark<sup>87</sup> erlassen. Nicht nur Wein und Bier, sondern vor allem der Branntwein wird so minutiös aufgegliedert, daß das Angebot um 1770 sich genau, auch nach dem ihm beigelegten Wert, ermitteln läßt.

Im folgenden werden Accisesätze, wenn sie in den verschiedenen Territorien übereinstimmen, nur einmal aufgeführt.

In Pommern werden nur zwei Sorten Brannt unterschieden. mit Grundstoff Wein oder Korn. Der aus andern Städten eingebrachte ist so gering besteuert, weil er gemäß Attest die Accise schon bezahlt hat; es ist Kornbrannt. Hingegen kann der vom platten Land eingebrachte Weinbrannt sein, was aber erst durch die Ordnung für Preußen deutlich wird.

Weinbrannt hat einen hohen Rang: Sogar der aus Weintrestern ist fünfmal so hoch besteuert wie fremder Korn-Brandwein, zu dem nun auch der polnische gehört, und sogar zehnmal so hoch wie einheimischer Kornbrannt. Dem ist „Brandwein aus Königlichen Ämtern“ fast gleichgestellt; es wird also Kornbrannt unterstellt. Dazu gibt es aber eine Position „dito, ordinaier oder destillirter vom Lande“ mit wesentlich höherer Accise (8 Rthr. 60 Gr. gegen 5 Rthr. 30 Gr.). Der Unterschied ist nur zu erklären, wenn der „vom Lande“ der Position „Landwein aus Königlichen Provinzen“ entspricht, es sich also um einheimischen Wein- (Weinhefen-, Weintrester-) Brannt handelt.

Accise-Tarif für Vor- und Hinterpommern<sup>85</sup>

Maaß		Accise-Sätze		
		Rthlr.	Gr.	Pf.
	Tit. 1. Von allerhand Getränke zur Consumption			
Oxhofft	Brandwein, Franzbrandwein			
	in Stettin	1	8	6
	in Colberg	1	8	6
	in Anclam	2	12	—
—	Franzbrandwein und andere Sorten von fremden Liqueurs in denen übrigen Städten in Pommern	75	—	—
Quart	dito	—	10	—
—	Brandwein, so in denen Städten abgebrandt wird, nach dem Declarations-Patent vom 14. April 1766.	—	1	—
—	so vom platten Lande eingebracht wird	—	1	6
Quart	Brandwein, so aus andern Städten eingebracht wird, und mit einem Attest begleitet ist	—	—	3
Oxhoft	Wein, Franzweine, worunter Muscatweine mit begriffen,			
	in Stettin	—	20	—
	in Colberg	—	20	—
	in Anclam	1	1	—
—	dito Franzweine in denen übrigen Städten, worunter der Muscatwein mit begriffen laut Declaration von 1766.	4	19	—

NB. Der Wein, so über See zu Stettin, Anclam und Colberg für Particuliers und nicht für Kaufleute eingebracht wird, bezahlet eben die Rechte, so in denen übrigen Städten gebräuchlich sind.

Tit. 2. Von Erlegung der Schanck- und Handlungs-Accise von Weine, Brandweine und Wein-Eßig.

Nach dem Rescripto vom 4. Jan. 1753. ist die Liquidation vom Weine, Franz-Brandweine und Wein-Eßig in Stettin dergestalt aufgehoben, daß die Consumption und Handlungs-Sätze in eines geworfen, und nur ein Satz zur Abgabe gekommen. Vermöge Declarations-Patent v. 14. Apr. 1766. sind diese Sätze von Weine und Franzbrandweine um den 4ten Theil erhöht, um den Ausfall von Getreyde einigermassen zu decken, auch die genaue Visitation und Schenck-Impost zu satisfaciren. Indessen werden von allem diesem Getränke, wenn sie von Stettin nach andern Orten gehen, keine Vergütungen geleistet, vielmehr müssen solche, wenn sie in andere Städte einkommen, die Tariffmäßigen Abgaben entrichten, und werden so angesehen, als wenn sie nicht gesteuert hätten. ...

Die Städte Anclam, Colberg, Demmin, Camin, Rügenwalde, Treptow an der Rega und Stolpe, sind durch das Rescript vom 23. Dec. 1765. zwar in diese Rechte gesetzt, aber durch eine anderweite Ordre vom 12. Nov. 1767. auch so weit wiederum verlustig erklärt, so daß die Städte Anclam und Colberg allein dabey geschützet geblieben.

# Accise-Tarif für das Königreich Preußen<sup>86</sup>

## Caput I: Von allerhand Getränke

Maaß Accise-Sätze  
Rthlr. Gr. Pf.

Maaß	Tit. I: Von allerhand Getränke	Rthlr.	Gr.	Pf.
	Consumptions-Accise, welche beym Eingange und zur Fabrication versteuert wird.			
Oxhofft	Ordinaier rother und weisser Franzwein, Muskatenein mit einbegriffen, nebst denen 5 gGr. p. Eymer nach dem Declarations-Patent vom 14ten Apr. 1766.	5	56	—
Viertel	dito	—	17	—
Quart	dito	—	3	—
Ohm	Landwein aus Königlichen Provinzen	—	60	—
Ohm	Rhein- und Franzbrandwein und alle Arten von fremden Brandweinen, von Weinhülsen, Hefen oder Wein gezogen, nebst allen Sorten von fremden Liqueurs, Arack und Rum, nach dem Declarations-Patent vom 14. Apr. 1766.	50	—	—
Quart	dito	—	37	9
Ohm	Polnischer und anderer fremder ordinaier oder destillirter Korn-Brandwein	10	—	—
Quart	dito	—	7	6
	NB. Dieser Brandwein ist zur innern Consumption verbotthen, jedoch durch ein Rescript vom 3sten Julii 1741. denen zu Wasser kommenden Polen zu ihrer Consumption in Bouteillen und Flaschen mit sich zu führen erlaubt, gegen Erlegung vorbesagten Imposts.			
Ohm	Brandwein von Korn oder anderer Materie, vom Brenner oder Distillateur in der Stadt nach der Declaration vom 14. April 1766	5	—	—
Quart	dito — einen guten Groschen.	—	3	14
	Nota. Der Distillir-Impost ist p. Rescripta vom 18. Junii und 4ten Aug. 1739. aufgehoben.			
Ohm	Brandwein so in einer andern Landstadt gebrennet worden, mit einem Passierzettel eingehet, und wovon die Bonification beym Ausgange geschehen.	4	—	—
Quart	dito wie vorher: wenn aber keine Bonification geschehen, geht solcher Brandwein mit seinem Paßierzettel frey ein.	—	3	—
Ohm	Brandwein aus Königlichen Aemtern	5	30	—
Quart	dito	—	4	—
Ohm	dito, ordinaier oder destillirter vom Lande	8	60	—
Quart	dito — dito	—	6	9

## Maaß Tit. II. Vom Handlungs-Impost.

Nach der Declaration vom 14. April 1766. Tit. III. Art. I ist der Handlungs-Impost vom Weine aufgehoben, und an dessen Stelle ein Impost auf den Verkauf gesetzt worden, nach welchem der zwanzigste Theil des Verkauf-Preises, von allen Arten von Weine, die im

#### Fortsetzung Pommern

Bey diesem Privilegio also findet in denen Städten Stettin, Anclam und Colberg weder Schanck- noch Handlungs-Accise von Weine und Franz-Brandweine, so über See einkommen, statt.

Wenn aber ein Particulier, so kein Kaufmann ist, Weine für seine Rechnung und zu seiner Consumption einkommen lässet, von diesen Weinen aber an andere verkauft, oder ablasset, ist er schuldig, auch die 5 pro Cento zu erlegen.

In denen übrigen Städten von Pommern ist die Schanck-Accise auf 5 pro Cento fixiret, der Wein mag en gros, oder en detail verkauft seyn, massen dieser Impost zur Freyheit der Handlung und Bestreitung der genauen Visitation aufgelegt ist.

Die Handlungs-Accise vom Brandwein ist zwar niedergeschlagen, dagegen aber der Schanck-Impost eingeführet und bezahlet.

1 Eymer	Brandwein oder Liqueur, fremder oder einländischer	—	10	—
Quart	dito	—	—	2

Aus „Franzbrandwein, auch andere Sorten von fremden Liqueurs“ ergibt sich, daß auch in andern Verordnungen, wo nur *Liqueurs* erscheinen, die Branntweine diesen zugerechnet werden.

#### Fortsetzung Preußen

Ganzen oder einzeln verkauft werden, erhoben werden soll, und die Wein-Schencker gehalten seyn, solchen denen Commis anzuzeigen, damit besagter Impost darnach reguliret und erhoben werden kann, der Wein werde im Lande verkauft oder ausserhalb versandt.

Nach eben derselben Declarat. Tit. V. Art. III. ist besagter Verkaufs-Impost auf alle ein- u. ausländischen Brandweine und Liqueurs gelegt worden, und pro Eymer zehn gute Groschen festgesetzt, der Verkauf geschehe nach auswärtigen Landen, in den Städten, oder auf dem platten Lande, jedoch wird dieser Handlungs-Impost sowohl wie von dem Wein nur einmal bezahlt.

Ohm	Wein von allen Sorten und Qualitäten, der zwanzigste Theil vom Verkaufs-Preis			
Quart	dito, derselbe Impost.			
Eymer	Brandwein und Liqueur, fremder oder einländischer 10 gr.	—	37	9
Quart	dito	—	—	12

Der Accise-Tarif für Preußen ist von dem für Pommern so verschieden, als handle es sich um unabhängige Staaten. Das gilt nicht nur für die Steuersätze, die nicht auf Großhandel angelegt sind (statt dem Oxhoft nur das Ohm; kein Ansatz für Handelsstädte); sondern es spielen politische Fragen hinein, wie das Verbot der polnischen Wodka (außer für Polen) zum Schutz der einheimischen Produktion. Dagegen wird hier Brannt aus Wein, Weintrestern und Weinhefen gesondert aufgeführt und so hoch bewertet wie Franzbranntwein, Arrak oder Rum. Daß Kornbrannt nur mit dem fünften Teil Accise belegt ist, hat nichts mit einer entsprechenden Einstufung zu tun, sondern wiederum soll das Landesprodukt protegirt werden. Geschützt werden noch immer die Städte: Wenn sie Brannt erzeugen, macht die Accise nur 5 Rtlr. aus; kommt er vom Lande, sind es 8 Rtlr. 60 Gr.

Während in Pommern keine Handlungs-Akzise mehr besteht, aber ein Schanck-Impost zu zahlen ist, hat Preußen einen Verkaufs-Impost, der auch Handlungs-Impost heißt, von 10 gGr. je Eimer (dazu die Akzise von 37 Gr. 9 Pf.)

Die enorme Differenz für das Oxhoft französischen Weinbrands (1/8/6 Rtlr. in Stettin usw. gegen 75/0/0 Rtlr. in sonstigen Städten Pommerns) ist nur daraus zu erklären, daß es sich bei dem ersten um Lieferungen an Kaufleute handelt, die dort weiter versteuert werden. Dieser Zusatz erscheint erst bei Wein: „Der Wein, so über See zu Stettin... für Particuliers und nicht für Kaufleute eingebracht wird, bezahlet eben die Rechte, so in denen übrigen Städten gebräuchlich sind“, d. h. solche Lieferungen Franzbranntwein müssen auch in Stettin usw. mit 75 Rthr. verakziset werden. Die hohe Besteuerung zeigt, daß Einfuhr unerwünscht ist. Im Gegensatz zu Preußen ist Brannt aus Wein (Hefen, Trestern) nicht aufgeführt. „Brandtwein, so in denen Städten abgebrant wird“, eine unscharfe Formulierung für „Wein, der ... gebrannt wird.“

In allen drei Verordnungen erscheint noch zu dieser Zeit Met. Es ist Honigwein („Meth, wovon der Honig schon versteuert ist“).

#### Accise-Tarif für Berlin, Kurmark und Neumark<sup>87</sup>

„Wir Friedrich... Nachdem Uns allerunterthänigst vorgetragen worden, wie durch die bey Erhebung der Accise-Gefälle, von Uns zu treffen nöthig erachtete Veränderungen, vorzüglich aber derer nach Inhalt des Declarations-Patents vom 14ten April 1766. auch der von Zeit zu Zeit zum Besten Unserer Landes Fabriquen allergnädigst erlassenen Verbothe, der in Anno 1739. emanirte Accise-Tarif so viele Abänderungen erlitten, daß dadurch Unsern getreuen Unterthanen alle Kenntniß entzogen, und deshalb ohn Unterlaß zu Streitigkeiten Anlaß gegeben worden, es die Nothwendigkeit erfordere, sothanen Tarif revidiren und rectificiren zu lassen, damit daraus die jetzt zu erhebende Accise-Gefälle jeden Artickels ersehen, die ertheilte Verbothe bekannt, auch Unsere Allerhöchste Willens-Meinung gehörig befolget, und allen bisherigen Unterschleiffen vorgebeuet werden möge; Als haben Wir gut befunden, eine besondere Commission... zur Revision des Tarifs jeder Provintz anzusetzen, solche revidiren, und Uns zur Allergnädigsten Approbation vorlegen lassen.

Diesem zufolge... haben Wir festgesetzt, daß die Accise-Gefälle in Unserer Chur- und Neu-Marck nach folgenden Sätzen erhoben, und die verbothene Waaren zugleich darinnen bekannt gemacht werden sollen.

Berlin und die Mark sind steuerlich hoch favorisiert. Während, um ein Beispiel zu nennen, in Preußen das Quart rheinischer usw. Brannt mit 37 Gr. 9 Pf. belastet ist, sind es hier nur 10 Gr.

Der Vermerk, daß polnischer Brannt nicht eingeführt werden darf, findet sich in dem Tarif für Berlin und die Mark nicht, und dieser Brannt, im Tarif für Preußen als Kornbrannt ausgewiesen, erscheint hier mit dem Franzbranntwein gleichgestellt. Man wird daran erinnern, daß nach dem Friesen Werum die Polen Brannt aus Brennesseln herstellten; aber wahrscheinlicher ist, daß die Polen in Preußen Roggenwodka trinken durften, während der vornehmere in der Mark und Berlin Weizenwodka ist.

Noch interessanter sind die fünf Positionen für einheimischen Brannt aus Weintrestern und Weinhefen, der also sogar in der Mark noch in ausreichen-

## Accise-Tarif für Berlin, Kurmark und Neumark

Datum der Ordre wegen des Verboths und Abänderung des Accise-Satzes.	Benennung der verschiedenen Waaren und Producten.	Anzahl oder Werth derselben.	Accise-Satz.		
			Rtl.	Gr.	Pf.
Declarations-Patent vom 14. Apr. 1766.	Brandtwein, Rheinscher, Polnischer, Dantziger, Frantz, Francken, und andere kostbare abgezogene Liqueurs und Brandweine	Quart	–	10	–
	dito zur Handlung	Eymer	–	10	–
dito	Korn-Brantwein in der Stadt wo er gezogen wird	Quart	–	1	–
	aus Wein-Hülsen, Hefen oder andern Sachen	dito	–	1	–
	aus Chur-Märckschen Städte, wann derselbe dort versteuert ist, an Nachschuß	dito	–	–	3
	aus Städten anderer Königl. Provinzien	dito	–	–	9
	aus Quedlinburg	dito	–	1	–
25. May 1756.			–	–	–
7. April 1757.	vom platten Lande, ist in Berlin einzubringen verbothen		–	–	–
21. Jan. 1767.	in andere Städte	Quart	–	1	4
	Nota Ausser der Consumtions-Accise muß der Verkäuffer pro Quart 2 Pf. oder pro Eymer 10 Gr. Debit-Accise bezahlen				

der Menge produziert wird, um steuerlich wichtig zu sein, und demgemäß als „einheimischer“ mit dem niedrigsten Satz versteuert ist. Allerdings muß das Brenngut nicht aus der *Vitis vinifera* stammen. Der Zusatz „oder aus andern Sachen“ zeigt, daß es sogar Kornbrannt sein konnte, was z.B. für Quedlinburg mit Sicherheit zutrifft; aber auch der schon genannte Brannt aus Ebereschen, Schlehen usw. Die Handlungsakzise (wie in Preußen 10 Groschen je Eimer) heißt hier Debit-Accise. Die städtische Produktion ist durch das Verbot der Einfuhr vom Lande in allen Positionen geschützt.

Mit der gleichen Einleitung wie zu Berlin und der Mark wird im Dezember des gleichen Jahres die Acciseordnung für das Herzogtum Magdeburg<sup>88</sup> verkündet. Sie ist besonders wertvoll durch die Erklärung der verschiedenen Arten von Accise-Gefällen des Tarifs und die angefügte Maß- und Gewichtstabelle. Die gleiche Erklärung geht dem Accise-Tarif für das Fürstentum Halberstadt<sup>89</sup> im Mai 1770 voraus und ist dort teilweise ausführlicher gefaßt; in diesen Fällen wird der zweite Text wiedergegeben.

„Erklärung derer verschiedenen Arten von Accise-Gefällen, so in gegenwärtigen Tarif enthalten sind.

Die Accise-Gefälle, so in diesem Tarif, der für das Hertzogthum Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld verfertigt ist, bestehen in folgende Arten:

- I. Accise-Gefälle, diese werden wieder
  - a) in Fabrications-Accise,
  - b) in Eingangs-Accise,
  - c) in Consumtions-Accise, und
  - d) in Accise über verschiedene Sachen en detail eingetheilet, wie solches der Tarif besaget.

Die Fabrications-Accise betrifft hauptsächlich Bier, Brandtwein, Eßig, Stärke, etc. so in den Städten gebrauet, oder gebrandt und verfertigt wird.

Die Eingangs-Accise erstreckt sich auf Sachen, die zur Consumption eingehen, imgleichen auf Kaufmanns-Güter, die sowohl von den Fremden- als von den Landes-Producten, eingebracht werden. Sie wird bey dem Eingange in den Städten von denen Waaren gehoben, welche zur Consumption daselbst bestimmt sind, daher wird sie Consumtions-Accise genannt.

Diese Art von Accise wird in der Stadt Magdeburg wiederum in zweyerley Arten getheilet: Die eine derselben wird von denen Kaufleuten en Gros, wann sie die Güter in ihre Häuser nehmen, eben so, wie von kleinen Krämern oder Höckern und Particuliers eine Abgabe von 4 pro Cent nach dem Tarif entrichtet.

Dahingegen diejenigen Kaufleute, so en gros und en detail zugleich handeln, nur  $1\frac{1}{2}$  pro Cent von verschiedenen Waaren bezahlen, welches in dem Tarif bey den Sätzen der Detailleurs deutlich aufgeführt ist.

Hierbey ist aber zu bemercken, daß die Detailleurs von allen Sachen, wobey nicht ein besonderer Detail-Satz im Tarif ausgeworfen ist, die völlige Tarif-mäßige Accise zu erlegen schuldig sind.

Die Consumtions-Accise ist überhaupt zu 4 pro Cent angeschlagen, über alles das, was in denen Städten eingeführt, und in solche consumirt wird; Diese Consumtions-Accise wird auch bey dem Eingange in jeder Stadt des Departements erlegt, wenn gleich die Waaren selbst aus der Stadt Magdeburg kommen, und ohngeachtet von solcher dorten die Abgabe der  $1\frac{1}{2}$  pro Cent entrichtet worden, weil solche  $1\frac{1}{2}$  pro Cent in diesem Falle, bloß als eine Handlungs-Accise anzusehen sind.

II. Die Verkaufs-Accise wird fürnemlich von dem verkauften Wein und Brandtwein erhoben....

III. Die Landschaftliche Accise wird von dem Biere und Weine erhoben, so in einer Stadt eingehet; Die Landschaftliche Consumtions-Accise von dem einländischen fabricirten Brandtwein, wenn solcher aus der Stadt aufs platte Land gebracht wird: Die Landschaftliche- und Landschaftliche Consumtions-Accise aber von dem Biere, so in der Stadt gebrauet, und auf das platte Land verfahren wird, doch sind nach denen vorgeschriebenen Verfassungen gewisse Personen davon frey.

IV: Der Nachschuß, ausser der bereits erlegten Eingangs- oder auch Fabrications-Accise an dem Orte, wo die Waaren ausgegangen.

Gedachter Nachschuß wird bey dem Eingange in loco consumptionis bezahlt (ob solches gleich in einer andern Provintz oder Direction ist), wenn die angebrachte Waaren entweder keine Viertel-Centner ausmachen, (dies versteht sich von groben Waaren) oder 25 Rthlr. werth, an feinen Specerey Waaren und dergleichen. Falls aber solche grobe Waaren über  $\frac{1}{4}$ tel Centner,

## Accise-Tarif für das Herzogthum Magdeburg

Benennung der Accisbaaren Sachen.

(Magdeburg)<sup>88</sup>

		Maaß	Accise-Satz.		
			Rtl.	Gr.	Pf.
Branntwein, Eau de Vie	In den Städten, wo er gebrannt wird, es sey von Schrot, oder von Hefen, Laut <i>Declaration</i> vom 14. April 1766.	Quart	—	1	—
—	Item, an Landschaftlicher Accise, aufs platte Land, einländischer so- wohl als Ausländischer	—	—	—	4
—	Item, Debit oder Schanck-Accise	—	—	—	2
—	oder	Eymer	—	10	—
—	<i>Arrac</i> , und andere <i>Liqueurs</i> , auch fremde Branntweine, so nicht <i>specifi- cirt</i> sind	Quart	—	10	—
—	„Landschaftliche bey dem Ausgange	—	—	—	4
—	Quedlinburger, bey dem Eingange in die Städte des Hertzogthums	—	—	1	—
—	Item, Handlungs-Accise	Maaß	—	—	2
—	Und wann solcher aufs Land ge- het, Landschaftl.	—	—	—	4
—	„Nachschuß, aus anderen Königli- chen Provintzien.	—	—	—	—
—	„in Magdeburg	Quart	—	—	7
—	„in Mansfeld	—	—	—	6
—	„Aus den Städten dieses Hertzog- thums	—	—	—	—
—	„in Magdeburg	—	—	—	7
—	„in Mansfeld	—	—	—	4
—	Korn-Branntwein vom platten Lande	—	—	—	—
—	„in Magdeburg	—	—	1	10
—	„in Mansfeldschen	—	—	1	8

oder die feine mehr als 25. Rthl. werth sind, so wird in dem Orte, wo die Waare eingehet, die volle Consumtions-Accise erhoben, und dem Versender, wo solche abgegangen, nach Abzug von 1 pro Cent Handlungs-Accise, so in der Accise-Casse des Orths, wo solche abgegangen, berechnet wird, die Consumtions-Accise bonificiret; Dieses aber verstehet sich nicht von eigen gebrauenen Bier oder einländischen Branntwein, von diesen Geträncken bleibt die ganze Fabrications-Accise in der Stadt, wo solche verfertigt, und der Nachschuß wird überdem noch in dem Orte wo solches eingehet, erhoben...

Alle vorbenannte Gefälle finden sich speciel bey jedem Gegenstand bestimmt, und verschiedene derselben sind unter ihrem Nahmen, in gegenwärtigem Tarif deutlich erklärt.

V. Was für die Zettel, Pässe, Expeditiones, Bleye, Siegel und Stempel bezahlet wird, ist in der Verordnung vom 19. Januar 1770. bestimmt, welche zu Ende des gegenwärtigen Tarifs befindlich ist.

VI. Solten einige Gefälle, welche bishero erhoben worden, in diesem Tarif übergangen seyn, so soll doch mit deren Bezahlung fortgefahren werden, und sind diejenigen nur als aufgehoben anzusehen, welche nahmentlich und ausdrücklich in diesem Tarif als solche angegeben sind.

## Accise-Tarif für das Fürstenthum Halberstadt

Benennung der Accisebaren Sachen.  
(Halberstadt)<sup>89</sup>

		Maaß	Accise-Satz.		
			Rtl.	Gr.	Pf.
Brandtwein, Eau de Vie	In den Städten, wo er gebrauet wird, es sey von Schroot, oder von Hefen, Laut Declarations-Patent vom 14. April 1766.	Quart	—	1	—
	Debit- oder Schanck-Accise	Eymer	—	10	—
	Dito	Quart	—	—	2
	Arrac u. andere Liqueurs, laut Declarations-Patent vom 14. April 1766.	—	—	10	—
	Quedlinburger	—	—	1	—
	Handlungs-Accise	—	—	—	2
	Nachschuß, aus andern Königlichen Provinzien	—	—	—	7
	Aus den Städten dieses Fürstenthums aus einer Stadt in die andere	—	—	—	3
	Korn-Brandtwein vom platten Lande	—	—	1	6
	Für den, aus den Städten nach dem platten Lande gehenden Brandtwein, werden von denen a 1 Gr. pro Quart gehobenen Accise, 3 Pf. denen Creyß-Cassen bonificiret, und werden diese Gelder monatlich an die Creyß-Casse abgeliefert. Not. Die Dörfer sind verbunden ihr Bier und Brandtwein aus denen Städten, welche zu ihrem Verlag privative berechtigt sind, ferner zu nehmen.				
	Um den Debit, des Wernigeroder Brandtweins ausserhalb Landes zu befördern, ist folgender bestimmter Unterscheid gemacht worden:				
	1) Es wird so, wie bisher, von allem Brandtwein, der in dieser Stadt fabriciret, bezahlet pro Quart				
			Quart	—	—
2) Von demjenigen, so in der Stadt consumiret wird, soll vor die Verkaufs-Accise ausser die bey der Fabrication erhobene 2 Pf. bezahlet werden:					
	vom Eymer	Eymer	—	10	—
	oder vom Quart	Quart	—	—	2
3) Von demjenigen, so ausser Landes gehet, wird nichts vergütet, auch nichts, als die 2 Pf. erhoben, so bey der Fabrication bezahlet werden.					
4) Von demjenigen, so aus Wernigerode auf dem zu dieser Grafschaft gehörigen platten Lande gehet, wird außer die bezahlten 2 Pf. bey der Fabrication, noch 2 Pf. mehr, und 2 Pf. für die Schanck-Accise erhoben					
		Quart	—	—	8
5) Von demjenigen, so auf dem platten Lande ausserhalb der Grafschaft gehet, wird 1 gGr. ausser die 2 Pf. so bey der Fabrication bezahlet, erhoben, nemlich, 2 Pf. für die Schanck-Accise und 10 Pf. Nachschuß, woraus die Accise 6 Pf. an die Creyß-Casse vergütet wird, und es verbleibet der Accise, ausser die erstgedachten 2 Pf. pro Quart					
		—	—	—	6

6) Von demjenigen, so nach denen andern Städten disseits der Weser, in die Königliche Staaten gehet, wird bey dessen Aufladung in Wernigerode, ein Nachschuß von 10 Pf. pro Quart erhoben, um mit denen bey der Fabrication bezahlten 2 Pf. den in der Declaration vom 14. April 1766. ordinirten 1 gGr. voll zu machen pro Quart

Quart            -       -       10

Und wenn dieser geladene Brandtwein für andere Städte, nicht für Wiederkäufer und Schanck-Wirthe, sondern für andere Particulieus destiniret ist, wird in Wernigerode auch Verkaufs-Accise erhoben, vom Quart (und außer dem noch die 10 Pf. Nachschuß bey der Fabrication) anstatt daß diese erwähnte Verkaufs-Accise von die Wieder-Verkäufer und Schanck-Wirthe, erst in der Stadt, wo sie solchen debitiren, bezahlet wird.

-               -       -       2

Not. Von einem Berliner Scheffel Schrodrt, so weder gestrichen noch gehäuffet, wird ohne Unterscheid der Getreyde-Sorten, welche man in die Mühlen schicket, 12 Quart Berliner Maaß gezogen, ohne daß diese Proportion bey andern Städten Platz greiffen kann.

Das Schroot muß überdem von einem Accise-Bedienten, sowohl wenn es zur Mühle geschickt, als wenn es zurück gebracht wird, genau nachgewogen werden.

Bier Hefen zum Brandtwein

Tonne            -       1       -

VII. Da dieser Tarif für alle Städte des Hertzogthums Magdeburg überhaupt angefertigt ist, so ist der Unterscheid, der sich zuweilen bey einer oder der andern Stadt finden möchte, bey dem Worte des Gegenstandes selbst deutlich erkläret, dahingegen wo kein solcher Unterscheid zu finden, der Accise-Satz überhaupt für alle und jede Städte insbesondere angenommen werden muß; Hingegen hat der Satz: zur Consumtion, und zum Detail, bloß nur die einzige Stadt Magdeburg zum Augenmerck, und ist der Consumtions-Satz der vorgeschriebene Satz, nach welchem alle andere Städte die Accise-Gefälle zu erheben haben.

Die Einnehmer haben darauf zu merken, wie sie denen Accisanten jedesmahl die gehörige Zettel oder Quitungen zu ertheilen haben, und diese Zettel-Einnahme folgendergestalt in Berechnung zu bringen....

Die Unterschiede sind markant, schon in der Orthographie (Brandtwein: Branntwein, Schroot: Schrot). In Magdeburg wird Branntwein gebrannt, in Halberstadt immer noch gebrauet. In Magdeburg wird Quedlinburger Brannt gefördert, in Halberstadt Wernigeroder, was zu einer Vielzahl von Sonderbestimmungen führt, je nachdem ob in der Stadt, auf dem Lande fabriziert, konsumiert wird; ob er in die Stadt, auf das platte Land, nach auswärts geht, ob die Stadt, das platte Land innerhalb, außerhalb des Territoriums liegt, für das die Acciseordnung erlassen ist, usw. Eine Exportvergütung gibt es in der Form der Befreiung von Accisegebühren.

Bierhefebranntwein ist nur in Halberstadt vorgesehen, Brannt aus Weinhefen nur in Städten. Dort gelten für Korn- und Weinbrannt gleiche Sätze. Vom platten Land kommt nur Kornbrannt.

Man sollte erwarten, daß wenigstens in diesen kleinen Territorien die Akzisesätze gleich sind. Das ist nicht der Fall, vgl. Korn-Branntwein vom platten Lande, Quart:

in Magdeburg	1 Gr. 10 Pf.
im Mansfeld'schen	1 Gr. 8 Pf.
in Halberstadt	1 Gr. 6 Pf.

Es ist müßig, den Ursachen dieser Differenzen nachzuspüren; größtenteils handelt es sich um die Übernahme überkommener Sätze. Schon die wechselnden Getränkemaße in den angezogenen Tarifen (Oxhoft, Eimer, Ohm, Quart, Tonne, Maaß) führen zu Unübersichtlichkeit. Im Schnitt sind die Sätze niedrig und entsprechen denen von Berlin und der Mark. Statt der Position „Rheinischer, Danziger, Frantzbranntwein“ usw. erscheint hier „Arrac, und andere Liqueurs, auch fremde Branntweine“, was das gleiche bedeuten muß. Das Steuerverhältnis 1:10 für die einheimische gegen die fremde Produktion ist im allgemeinen gewahrt.

Bierhefebrannt ist in allen bisher genannten Territorien anzunehmen. Er wird offenbar unter die Branntweine aus sonstigen Stoffen gerechnet und so besteuert. Es ist nicht anzunehmen, daß Halberstadt davon eine Ausnahme macht; die Besteuerung der Tonne Bierhefen ist also eine zusätzliche.

Brannt erscheint noch einmal bei den hochbesteuerten Gütern:

Waaren, Marchandises

Hoch impostirte, die Einwohner des platten Landes, selbst die von Adel und andere Eximirte, bezahlen den hohen Impost vom fremden Branntwein; und von hoch impostirten Manufactur-Waaren, laut Edict vom 17. Dec. 1765. Es können aber die vom Adel und Eximirte allerley fremde Waaren, wenn solche nur nicht zum Einbringen verbothen sind, desgleichen Victualien sich von fremden Orten kommen lassen; jedoch müssen solche bey einem Accise-Amte eröffnet und visitiret werden, und muß von fremden Branntwein und hoch impostirten Manufactur-Waaren der Impost erlegt werden.

Die weitgehend unüberschaubare Besteuerung muß um so mehr den Zorn der „Unterthanen“ erregen, als die Régiebeamten anmaßend sind und sich auch gegenüber den Behörden stets im Recht wissen. Das duldet ein Friedrich II. nicht.<sup>90</sup>

„Da Wir Höchstselbst verschiedentlich angemerket haben, daß hin und wieder, wenn die Unterthanen über Bedrückungen oder sonst wider die Beamten Beschwerde führen, erstere nicht hinlänglich gehöret und assistiret, dahingegen aber die Beamten unterweilen gar sehr protegiret werden, und die Beamten daher auch, wenn die Unterthanen mit ihnen processiren, gemeinhin gegen letztere gewinnen, und diese darunter, wie es nicht anderes seyn kann, sehr leiden müssen, Wir Höchstselbst aber solches, und daß auch einem Unserer geringsten Unterthanen, Unrecht geschiehet, durchaus nicht ferner

statuirt, dahingegen aber Unsere Unterthanen auf alle Weise conservirt wissen wollen; als wird Euch dergleichen unerlaubte Protection der Beamten gegen die Unterthanen, hierdurch auf das ernstlichste untersaget, und befehlen Wir Euch zugleich, von nun an, auf die Conservation Unserer Unterthanen Euer beständiges Augenmerk zu richten, auch im geringsten nicht zu gestatten, daß denenselben von denen Beamten oder sonst zu nahe getreten, oder sie wohl gar auf eine oder andere Art gedrückt werden, wie Ihr denn auch, wenn von denen Unterthanen hinführo über die Beamten Beschwerden geführt werden, solche auf das genaueste untersuchen zu lassen, und bey Entscheidung der Sachen jederzeit auf die Conservation mehrbemel deter Unserer Unterthanen Bedacht zu nehmen habet...

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl. ...“

In gleicher Weise wird mit den versteinerten und nur noch auf ihr Eigenwohl bedachten Zünften verfahren:<sup>91</sup>

„Wir Friederich ... Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, daß, nachdem Uns vorgetragen worden, wie sowohl in Unserm Königreiche Preussen, als bey denen in West-Preussen etablirten Zünften und Gewerken, verschiedene sowohl dem Emporkommen der Gewerke hinderliche, als der Policy und andern in Unsern übrigen Provinzien längst eingeführten und den Handwerkern sowohl als Unsern Unterthanen heilsam befundenen Verordnungen zuwider laufende Einrichtungen und Mißbräuche, bishero im Schwange gegangen, Wir aus Landesväterlicher Vorsorge ... Ordnen und wollen demnach

Art. I.

Daß sämmtliche bisher unter den Handwerkern, Meistern und Gesellen aufgerichtete Articul, Gebräuche und Gewohnheiten, in so ferne sie Unsern Handwerks-Verordnungen entgegen sind, nebst allen bey den Handwerkern vorhanden gewesenen Rollen, die größtentheils geringfügige Nebendinge betreffen, die Handwerker in wunderlichen Grillen bestärkt, den neu angehenden Meistern das Etablissement erschweret, und die Lehrlinge gedrückt haben, auf immer und ewig annullirt und von keinem Professionisten noch weniger aber von Advocaten, oder andern, zu Erweisung dieser oder jener Handwerks-Gerechtsame jemahls bey 10 Rthlr. fiscalischer Strafe angeführt, noch von den Judiciis in sententionando darauf reflectirt werden soll...<sup>92</sup>

Neue „Gülden“ mit revidierten Statuten werden geschaffen, so in Ravensberg<sup>93</sup>.

Wer das Wort nimmt, hat „sich aller Modestie und Ehrbarkeit zu befleißigen... Alle Schmauseren werden sowohl bei generaler wie andern Zusammenkünften aufs Schärfste verboten...“. Alte Zöpfe werden abgeschafft, die Vorschriften vereinfacht: „Mit Vorzeigung des Geburts-Briefes wollen wir die neuangehende Gülde-Brüder verschonet wissen, weil der Lehr-Brief selbigen bereits voraussetzet“ – so der neue Tenor.

In dieses Bild des Königs paßt auch die Generalamnestie für Contrebandiers von 1775<sup>94</sup>: „... aus Landesväterlicher Huld ... allen, welchen es ein Ernst ist, sich hinführo als treue und gehorsame Unterthanen aufzuführen... den vollkommenen Pardon ertheilen, daß dieselben... nicht allein von aller Strafe und Ahndung wegen ihrer Entweichung ganz frey seyn und bleiben, sondern auch ihnen und den ihrigen... (das Geschehene) ... niemals zu einem Vorwurf noch zu einiger Hinderung in irgend einem Metier, Profession und Gewerbe gereichen soll“.

Folgerichtig, möchte zu sagen sein, schaltet sich der König energisch ein, um unbillig hohe Strafen für geringe Akzisevergehen nicht im Einzelfall, sondern grundsätzlich abzumildern:<sup>95</sup>

„Nachdem S. K. M. . . . wahrgenommen, daß bey Accise-Verbrechen die wenigsten Strafen dem Vergehen angemessen, und daß die mit der richterlichen Untersuchung verbundene Unkosten oft ganz unverhältnismäßig sind, so haben Sie folgende Verordnung zu erlassen für nöthig gefunden . . .“. Bei erstmaliger verbotener Einbringung accisbarer Waren soll es mit Konfiskation und vierfacher Accise genug sein. Leute, die sich von ihrer Hände Arbeit ernähren, sollen statt langdauernden Arrests anders bestraft werden. Bauern und Personen niedrigen Standes haben bei Contrebande den doppelten Wert, Personen höheren Standes den fünffachen zu entrichten.

„§. 6. Wenn ein Bauer oder gemeiner Landmann bey Einführung des Getraides in einen accisbaren Ort zu Ersparung der Umschütte-Gelder einige Scheffel verschweigt, so soll die Strafe der 50 Rthlr. und die Confiscation nicht Platz haben, sondern die Erlegung der achtfachen Umschütte-Gelder die ganze Strafe ausmachen.

§. 7. Eine gleiche Milderung soll bey den ersten Vergehungen der Bier- und Brandtwein-Brauer und bey dem heimlichen Schlachten statt haben.

§. 8. Wenn aber Bier- und Brandtwein-Brauer zu wiederholtenmalen heimlich brauen und brennen, oder das etwanige Uebermaß verstecken; alsdann bleibt es bey der Vorschrift der dieserhalb ergangenen Strafgesetze.“

In ähnlicher Weise werden die Gerichtskosten soweit herabgesetzt, daß sie in den Fällen geringen Werts, wenn der Beschuldigte die Übertretung zugibt, ganz entfallen. Die Verordnung von September 1776, die auf milde Urtheile und geringe Gerichtskosten abzielte, hat den Accise- und Zoll-Gerichten nicht gefallen; sie verneinen sogar die Zuständigkeit der General-Accise- und Zoll-Administration. Darauf überträgt der König dieser das ausschließliche Recht „vorfallende Strafen zu ermäßigen, und hierdurch unnöthigen Kosten zuvorkommen“<sup>96</sup> . . . des Nachtheils nicht zu gedenken, der für die Unterthanen daraus entstehen würde, . . . wenn die Formalien eines ordentlichen Processes jederzeit nöthig wären und sie sich, wider ihren Willen, überflüssigen und verderblichen Kosten unterwerfen müßten . . .“.

Der Generaladministration soll es zustehen, „die Strafen . . . sowohl vor als nach ausgesprochenem gerichtlichen Urtheile zu ermäßigen, und sollen, sobald dieses geschehen, alle fernere gerichtliche Untersuchungen und Kosten deshalb wegfallen“; denn sonst würde „die intendirte Gnade nur vereitelt werden . . .“.

Wir verbieten den verschiedenen Gerichtshöfen hierdurch ausdrücklich, von ihrer Seite einige Untersuchung zu veranlassen, wenn nicht die General-Administration, oder die Verbrecher selbst, sie darum requirieren, als welchen letztern es vorbehalten bleiben soll, sich gegen die Entscheidungen der General Administration zu verwahren, da Wir eben so wenig gemeinet sind, etwas Willkürliches einzuführen, oder jemanden auf einige Art des Rechts zu berauben, sich zu vertheidigen, eben so wenig jemand gezwungen seyn soll, seine Sache gerichtlich auszumachen, und dieserhalb Kosten zu übernehmen, indem zwar die Gerichte jedermann offen stehen, jedoch auch gegen niemand zu procediren befugt seyn, sollen, ohne deshalb ersucht worden zu seyn: Dies ist Unser Allerhöchster Wille . . .“.

Im Dezember 1777 ergeht eine Kabinetts-Ordre, die wiederum – diesmal zu Gunsten der Angestellten der Accise – die Gerichte zur Ordnung ruft:<sup>97</sup>

„Mein lieber Etats Ministre Freyherr v. Zedlitz. Da ich in Erfahrung bringe, daß die Accise-Gerichte die Accise-Bediente und Commis, in Fällen, wenn die Prozesse nicht gut ausgehen, mit starken Geldstrafen und Kosten-Erstattungen belegen, dieses aber meiner Willensmeynung ganz entgegen ist, denn da die Leute nur in geringen Tractamentern stehen, so sind sie nicht vermögend, die Geldstrafen aufzubringen, woraus allerhand üble Folgen entstehen; So habe Euch hierdurch aufgeben wollen, dieses so fort abzustellen, und sämtliche Accise-Gerichte dahin gemeinsetzt zu instruiren, daß sie sich ferner nicht unterstehen sollen, die Commis und Accise-Bediente mit Geldstrafen zu belegen, sondern, wenn einer oder der andere Strafe verdienet hat, solches der General-Administration melden sollen, welche denselben mit Leibesstrafe, nach den vorkommenden Umständen belegen wird, ein anders ist es mit solchen, die gestohlen, oder sonst Betrügereyen vorgenommen, haben, die kommen in die *Inquisition*, woselbst ihnen der Proceß gemacht wird.“

Seit dem Jahr 1771 werden die Acciseordnungen zugleich in deutscher und französischer Sprache abgefaßt. Das trifft schon für die beiden Bierdeklarationen (Potsdam, 17. Juni 1771, und Berlin, 21. Januar 1772) zu (Königliche allergnädigste Declaration, Brau-Wesen und Bier-Verkauf betreffend).

Darin wird der hohe Getreidepreis als angebliche Ursache der Verteuerung des Biers zum Anlaß genommen, auch Preis und Accise (48 Rthr. für das Gebräude, dazu Maltz-Fuhr-Lohn, Mahl-Metze und Mahl-Geld, Mühlen-Wage-Geld, Quittungs- und Umschüttegeld, Fuhrlohn des Holtzes, Pfannen-Zinß, Böttcher-Lohn) neu festzusetzen. Die zweite Declaration ist ungleich schärfer als die erste.

Vom 1. April 1772 datiert das „Königlich allergnädigste Edict zur Erhebung eines Aufschlags-Impostes vom Wein und Coffee“. Beide werden hoch impostiert, um die Konsumtion einzuschränken.<sup>98</sup>

Die Klagen der größeren westfälischen Städte, die ihnen auferlegten hohen Abgaben setzten sie bedrohlicher Konkurrenz der niedrig besteuerten kleineren Städte aus, führen 1777 zu einem neuen Accise-Tarif für das Herzogtum Cleve,<sup>99</sup> der im Ergebnis eine Erhöhung der Accise für alle gegenüber den früheren Sätzen bedeutet. Es werden erhoben

	Rthl.	Stbr.	Dt.
Vom Scheffel Weitzen Brantweinschrot	–	25	–
Vom Scheffel Brantweinschrot von allerhand Korn	–	20	–
Vom Geträncke Tit. I. Vom Wein: Von 1 Ohm Ungarisch-Spanisch-Malvasier-Frontignac, Champagner, Bourgogner, St. Laurent, und alle feine Weine, imgleichen von 1 Ohm Rhein- Moseler- und Franken-Wein, der Consumt und Zäpfer ohne Unterschied	10	–	–
Tit. II. Von Branntwein und Fusel.			
Von 1 Ohm Rheinsch- und Franz-Branntwein	10	–	–
1 Kanne dito	–	5	–
1 Ohm einländischen Korn-Brantewein oder Fusel vom platten Lande	10	–	–
1 Kanne –	–	5	–
1 Ohm Fusel aus den Städten an Nachschuß, incl. 31½ Stüber Mulfter-Geld	3	36	–
1 Kanne dito	–	2	4
Fusel aus fremden Provinzien, darf gar nicht eingeführt werden.			

Fusel taucht hier erstmalig auf, auch *Mulfter-Geld*<sup>100</sup>. *Fusel*, spät belegt (1724 *fussel* in Duisburg), erscheint um 1735 in Nordhausen als „Korn-Brandewein, vulgo *Fusel*“. Möglicherweise kommt das Wort aus der Alchemistenküche und ist ein lat. *fusile*, ein zweites Destillat aus den Rückständen der Destillation; später meist für Kartoffelbranntwein gebraucht.

Es ist schwierig, in diese Sätze ein Prinzip zu bringen. Franzbranntwein ist genauso hoch besteuert wie Kornbrannt oder sogar Fusel vom platten Lande; das hat es bisher in keinem Tarif gegeben. Noch erstaunlicher ist, daß der gleiche Satz nicht nur für von weither importierte Weine (wie den Malvasier), sondern auch für Rheinwein usw. gilt. Hier hatten es die Akzisebeamten einmal einfach.

Wie aus Kap. VII ersichtlich haben auch im Herzogtum Cleve die Städte unbedingte Priorität.

CAPUT VI. Von Personen, so um und nahe bey der Stadt wohnen.

Diese werden ihrer Consumtion wegen, auf ein gewisses fixiret, und das davon kommende Quantum wird quartaliter bezahlet.

CAPUT VII. Von Nahrung treibenden Wirthen auf dem platten Lande.

Diese werden ihrer Nahrung wegen, auf ein gewisses fixiret, und das davon kommende Quantum, muß quartaliter erleget werden. Uebrigens sind selbige verbunden, das Getränke und sonstige Waaren, aus accisbaren Städten zu nehmen.

Der königliche Wunsch, das rare Geld nicht für ausländische Waren auszugeben, wird durch die auswärtigen Verkäufer behindert, die in seinen Ländern Geschäfte machen wollen; daher verbietet 1777 ein Edikt allen ausländischen Weinhändlern „aus Champangne sowohl, als aus dem Reiche“, die Einfuhr nicht mit schriftlichem Nachweis bestellter Weine<sup>101</sup>.

Im April 1778 wird angeordnet, daß den Städten die Versorgung der Armeen vorbehalten ist, und daß alle Lieferungen „den gewöhnlichen Gefällen unterworfen seyn sollen, um das Verkehr der Städte nicht zu verkürzen.“<sup>102</sup> In jeder Abteilung sollen deshalb zwei Commis mit einem Vorgesetzten angestellt werden, um bei den Verkäufern zu visitieren, die Steuern zu kontrollieren bzw. zu erheben.

„Ebenso sollen sie in Absicht des zu consumirenden Fleisches, Bieres und Brandtwins verfahren, so aus den Dörfern genommen, für welche die gedachten Lieferungen nicht gehören, und die deshalb von den Gefällen, welche sie in den Städten hätten erlegen müssen, nicht befreyet werden können.“ Sogar Heereslieferungen dürfen also nicht vom Lande erfolgen, ohne daß die Städte die Akzise einnehmen. In den Rahmen der Bemühungen des Königs, die einheimische Industrie zu schützen, gehört die hohe Besteuerung des ausländischen Weinessigs,<sup>103</sup> da der in Zossen „fabricirte Weinessig an Güte nicht geringer, als gemeinlich der französische Essig ist, befunden worden, und S. K. M. . . . zur Beförderung des damit verknüpften Landweinbaues eine höhere Impostierung befohlen.“

Das Herzogthum Cleve war nach der Vereinigung mit Jülich-Berg 1614 an Brandenburg gefallen (Erwerb von Cleve, Mark, Ravensberg und Ravenstein), während das Herzogtum Berg erst 1815 an Preußen kam. In den 1614 erworbenen Territorien gab es gewiß noch Weinbau; aber bis 1815, als das weinbau-treibende Rheinland anfiel, muß dieser Bestand sehr beschränkt gewesen sein.

Wie die Essigsteuer dem Weinbau und der einheimischen Industrie, soll die hohe Besteuerung des Warenverkehrs durch Fremde dem Handel dienen.<sup>104</sup> „daß alle Destinations... nur alsdann die Vortheile des Commercii intermedii genießen sollten, wann die Objecta Einländischen Kaufleuten zugehören...; erkennen auch S. K. M. kein anderes commercium intermedium, als welches durch Wiederverkauf in Allerhöchst-Dero Staaten geschieht.“

Die letzte einschlägige Verfügung Friedrichs II. datiert vom 8. Mai 1782. Es ist eine Erläuterung des Accisreglements für das Fürstentum Minden und besonders wertvoll, weil das Verhältnis der Bewohner des platten Landes zur Accise eingehend behandelt wird<sup>105</sup>, „um die Accisegefälle sowol als die Städtische-Nahrung gegen alle Beeinträchtigung in Sicherheit zu stellen“.

Der Landadel bleibt für den eigenen Haushalt akzisfrei; ihn dazu beliefern Kaufleute bekommen die Steuer vergütet. Waren von auswärts, die Adlige bestellen, werden ihnen akzisfrei zugestellt. Sie dürfen von diesen Waren an niemand abgeben. „Die denen vom Adel auf dem Lande accordirte Accisefreyheit, kann aber für die bürgerlichen Gutsbesitzer nicht weiter statt haben. Wie denn auch die Pächter adlicher Güter... von allen Wein und Bier... und andern ausländischen Waaren, welche sie consumiren, gleich anderen die geordnete Accise bezahlen müssen.

„§. 4. Bier, Brandwein, Wein... und überhaupt alle Bedürfnisse, deren Einbringung nicht vorstehendermaßen, ausdrücklich nachgelassen worden, müssen sämtliche Bewohner des platten Landes, ohne Unterschied, die von Adel nach §. 1. allein ausgenommen, im Lande selbst kaufen, und sich deren Einbringung aus den benachbarten Provinzen enthalten, und soll auf die bisher öfters vorgekommene Entschuldigung, daß die Waaren geschenkt wären, keine Rücksicht genommen werden. Die hiergegen vorkommende Defraudationes, sollen folgendermaßen bestraft werden:...

Beym Bier, mit der Confiscation und 18 Mgr. [sic, wohl Gr. gemeint] Strafe für jedes Maas.

Beym Brandwein, mit der Confiscation und drey Rthlr. Strafe für jedes Maas.

Bey allen übrigen Waaren, mit der Confiscation und dem fünffachen Belauf der Accise.

Die Prediger erhalten die Accise von allen einländischen Consumtibilien, Waaren und Producten, welche sie aus einländischen Städten nehmen, in eben der Maaße vergütet, als wenn diese Consumtibilien und Waaren außer Landes gesandt würden....

§. 7. Die Bewohner des platten Landes, können ferner ihren eigenen Zuwachs und Gewinnst auf dem platten Lande, selbst accisefrey verkaufen, so wie sie auch auf dem platten Lande alle ihre Bedürfnisse allenthalben wo sie wollen, accisefrey einkaufen können.

Nur wird diese Freyheit bey nachstehenden Fällen eingeschränkt....

Zweitens: Zu denen auf dem platten Lande befindlichen Brau- und Brenneleyen, dürfen sich nur diejenigen Bewohner des platten Landes halten, die dazu verlegt sind. Andere Untertanen welche Bier oder Brandwein aus solchen Land- Brau- und Brenneleyen, holen, wohin sie nicht verlegt sind, werden als Accisedefraudanten bestraft, weil ihnen obliegt, das Bier und den Brandwein aus denen Städten zu holen, denen der den Aemtern abgenommene Zwangdebit beygelegt worden.

Drittens müssen die Untertanen des platten Landes, sich von dem Kaufmann oder Commercianten von dem sie das Bier und den Brandwein Behuf der Dönten<sup>106</sup> holen, eine Bescheinigung geben lassen, wie viel sie geholt haben....

§. 9. Die Bewohner des platten Landes, dürfen ohne besondere Erlaubniß keinen Handel, oder eine andre Städtche-Nahrung treiben; diejenigen die sich solches unterfangen, sollen bey der ersten Contravention mit Zwey Reichsthaler, bey der zweyten aber mit der Confiscation der Producte, und Waaren, womit sie Handlung, oder des Handwerkszeugs, womit sie ohne Conceßion eine Profession treiben, bestraft werden. Unter dem Handel wird überhaupt verstanden, wenn jemand Producte oder Waaren, die er in seiner eigenen Wirthschaft nicht braucht, einkauft und solche feil hält, um sich damit einen Gewinnst zu verschaffen....

...Unter Städtcher-Nahrung wird Brauen und Brennen, Backen und Schlachten zum Verkauf, jede Profession und jedes Handwerk, wovon in den Städten Zünfte oder Gilden vorhanden sind, und überhaupt jede Fabrik, oder jedes Gewerbe, welches nicht bey der Landwirthschaft unumgänglich erforderlich und bisher dabey getrieben ist, verstanden...

§. 11. Kein Bewohner des platten Landes, wer er auch sey, oder wo er auch wohnen mag, darf Getreyde, Getränke, oder Waaren, von welcher Art und Gattung sie auch seyn mögen, bey sich abladen und niederlegen lassen, bey Vermeidung der auf eine wirkliche Accise-Defraudation gesetzten Strafe....

Ueberhaupt müssen sich die Bewohner des platten Landes, aller Durchstechereyen mit städtischen Einwohnern, zum Nachtheil des Accise-Interesse, enthalten, auch keine Getränke oder Kaufmannswaaren für Landcommercianten, Krüger und Zäpfer, in Verwahrung nehmen, und solchergestalt der Visitation entziehen; Widrigenfalls sie, wenn solches entdeckt wird, als wirkliche Defraudanten bestraft werden sollen.

§. 12. Die Policeyausreuter, Aufseher und übrige Accisebediente, können bey denen Landcommercianten, Zäpfern und Krügern, auch bey den Müllern, so oft Visitationes anstellen, als sie es für nöthig erachten. Bey denen übrigen Bewohnern des platten Landes, soll keine Haus-Visitation ohne besondern schriftlichen Auftrag einer Accise-Casse, und zwar jedesmal durch zwey Accisebediente geschehen, der Auftrag auch nicht ohne gegründeten redlichen Verdacht ertheilet werden.“

Die Régie hält nicht, was Friedrich sich von ihr versprochen hatte. Das wird seit 1782 manifest und besonders deutlich in einer Kabinettsorder vom 1. Dezember 1784 an den Staatsminister v. Werder.<sup>107</sup> Das „alle Franzosen vom Halse schaffen und sie loswerden“ wird sogleich nach Friedrichs Tod am 17. August 1786 in die Tat umgesetzt. Eine Kommission unter Minister v. Werder arbeitet bis zum 1. Juni 1787 neue Accise-Tarifs und Reglements aus.

Schon am 25. Januar 1787 werden durch Friedrich Wilhelm II. neue Accise-Tarifs und Reglements angekündigt.<sup>108</sup> Die Abrechnung mit dem 1766 eingerichteten Régie-System ist scharf:

„Wir Friedrich Wilhelm... haben ungern wahrgenommen, daß die mittelst Declarations-Patent vom 14. April 1766. verordnete Accise- und Zoll-Einrichtung eine Reihe von Mißbräuchen veranlasset, die auf den Nahrungs-Stand und die Moralität Unserer getreuen Unterthanen einen gleich nachtheiligen Einfluß gehabt haben.

Sicherheit der unentbehrlichen Staats-Einkünfte, Verbesserung des Commercii, Erleichterung der dürftigen Classe der Unterthanen, eine möglichste Gleichheit bey Vertheilung der Abgaben und Verbesserung des allgemeinen Nahrungs-Standes, sind ohnstreitig die großen Zwecke, die eine solche Einrichtung zum Gegenstand hat; allein die Erfahrung hat Uns überzeugt, daß besonders die bisherige Dienst-Verwaltung diesem beabsichtigten Zwecke gerade entgegen gewesen.

Die Handlung hat durch die etablirten Tabacks- und Caffee-Monopolia eine reiche Quelle ihres Wohlstandes verlohren. Die hohen Abgaben, womit beyde Articul belegt sind, haben den Schleichhandel zu einer Art von Gewerbe gemacht, in den Grenz-Oertern Unserer Nachbaren haben sich eine Menge Krämer etablirt, die diesen Handel an sich gezogen, und dadurch das wechselseitige Verkehr Unserer Städte und des platten Landes fast gänzlich zerstöhret haben, eine nicht unbeträchtliche Zahl Unserer Unterthanen, gereizt durch den damit verbundenen Gewinn, hat mit Verachtung aller Gefahren und Strafen sich nützlichen Gewerben entzogen und durch Einführung der Contrebande ihren Unterhalt gesucht. Der Betrug ist dadurch zu einer Wissenschaft geworden, welche alles Raffinement der Entdeckung übersteigt.

Um diesem Uebel Einhalt zu thun, bedurfte es ohnablässiger Haussuchungen und schreckender Strafen, wodurch so oft nützliche Unterthanen aus Unsern Staaten vertrieben, und so manche Familie in Elend und Armuth versetzt wurde.

Die Brau- und Brandweimbrennerey-Nahrung Unserer Städte ist durch die Art, womit die davon zu entrichtende Gefälle erhoben worden, beynahe gänzlich zu Grunde gerichtet. Die Erhebung derselben von dem Getränke selbst hat eine Reihe gehässiger Formalitäten und Haussuchungen erfordert, welche nebst den damit unzertrennlich verbundenen Plackereyen den gemüthlichen Bürger nothwendig muthlos machen, diese Nahrungs-Quelle fast gänzlich verstopfen, und dadurch den Wohlstand Unserer Städte untergraben müssen.

Der Transito-Handel, den die Lage Unserer Staaten so vorzüglich begünstiget, ist durch die verwickelte und beschwerliche Verfahrungs-Art der bisherigen Administration nicht weniger beeinträchtigt worden. Der Commerciant, der Fuhrmann, der Schiffer, sind durch zeitverderbende Weitläufigkeiten und Formalitäten ermüdet, durch unnöthige Durchsuchungen ihrer Waaren, unanständige Begegnung und oft durch kostbare Processe und unbillige Strafen von Unsern Gränzen zurück gewiesen, die Gefälle selbst, die man von ihnen forderte, sind ohne Rücksicht auf die verschiedene Lage Unserer Provinzen, und auf die Zoll-Einrichtung Unserer Nachbaren festgesetzt.

Der auswärtige Handel hat durch zum Theil unrichtig bestimmte Auflagen und lästige Einschränkungen in gleichem Verhältniß verlohren. Wir haben wahrgenommen, daß die dieserhalb vorhandene allgemeine Vorschriften nicht auf jede Unserer Provinzen passen, und daher eine ihrer Lage, der Beschaffenheit ihrer Producte, dem Verhältniß mit ihren Nachbaren und ihren Bedürfnissen angemessene Abänderung erfordern.

Die Abstellung aller dieser Mißbräuche und der landesväterliche Wunsch, Unsere getreue Unterthanen von jeder Bedrückung befreyet zu sehen, hat Uns seit dem Anfang Unserer Regierung unablässig beschäftigt...

IV. In Absicht der vom Wein zu entrichtenden Abgaben ist Unser Wille...

Alle Rhein-Weine, Franken- Moseler- und Neckar-Weine, ohne Unterschied des Preises und der Güte, werden mit 10 Rthlr. 8 Gr. für jeden Eimer versteuert, und zwar:

7 Rthlr. 8 Gr. an Accise, und

3 Rthlr. an neuen Impost

---

10 Rthlr. 8 Gr. in Summa

Champagner, Burgunder, Ungarische und überhaupt alle feine Weine erlegen den vorbestimmten Satz vom Rhein-Wein,...

Spanische, Portugisische, Italienische, Griechische, und Liqueur-Weine, werden mit dem bisherigen Satz und zwar 8 Rthlr. 8 Gr. versteuert.

Von allen Französischen ordinären rothen und weissen, imgleichen von allen Oesterreichischen, Tyroler und ausländischen Land-Weinen, soll... 5 Rthlr. 8 Gr. bezahlet werden."

Gleichzeitig wird ein vernichtender Schlag gegen den einheimischen Landwein geführt. Die Begründung ist darin zu suchen, daß Landwein offenbar billig eingekauft, mit importierten Weinen verschnitten und teuer verkauft wird.

„Da die Weinhändler von Erlegung der bisherigen Handlungs-Accise, künftig ganz befreyet seyn sollen, so bedarf es keiner weiteren eben so lästigen als gehässigen Keller-Visitationen und Handlungs-Controllen. Diese sollen vielmehr hiermit ganz untersagt und abgeschafft seyn. Die Aufsicht über das Gewerbe derselben, wollen Wir allein auf den richtigen Abtrag der Gefälle, und auf die Verhinderung der Vermischungen und Verfälschungen einschränken.

Zu dem Ende ist Unser Wille,

d) daß kein Wein-Händler, um allen der Gesundheit schädlichen Verfälschungen und Defraudationen Unserer Gefälle, auf eine wirksame Art vorzubeugen, mit Landwein Handlung treiben, noch solchen unter irgend einem Vorwand in seinen oder in andern Kellern einlegen solle. Ausser der Confiscation solcher Weine, wollen Wir die Uebertreter dieser Unserer Vorschrift, dem Befinden nach, exemplarisch bestrafet wissen. Wir befehlen daher Unsern Krieges- und Domainen-Cammern, Accise-Directionen, Magisträten, und sämtlichen Policy-Bedienten auf diesen Gegenstand ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten, und gegen die Uebertreter nach der Strenge der Gesetze zu verfahren.

e) Diejenigen Eximirten auf dem platten Lande, die sich ihren Bedarf selbst einlegen, sind fernerhin, wie bisher, bey gesetzmäßiger Strafe, schuldig, ihre Weine durch die zunächst belegene accisbare Städte gehen zu lassen, woher sie nicht eher, als nach Berichtigung der geordneten Gefälle, verabfolget werden sollen."

Nicht einmal bei den Eximierten ist Landwein ausgenommen; wenn sie ihn von einem Winzer kauften, mußten sie ihn durch eine accisbare Stadt führen (soweit das ohne Inanspruchnahme eines Weinhändlers überhaupt möglich war) und ihn dort versteuern, was nicht unter dem Satz von österreichischen, südtiroler oder ausländischen Landweinen geschehen konnte. Damit entfiel

jeder Anreiz, Wein östlich der Weser anzubauen. Ein Jahrhundert zuvor (1681, oben S. 30) war es noch verboten, Weinberge in Getreidefelder umzuwandeln; jetzt ist einheimischer Wein eine unerwünschte Produktion.

Dieser Widersinn ist offenbar rasch bemerkt worden; denn ohne daß das Verbot an die Weinhändler, Landwein einzulagern und damit Handel zu treiben, aufgehoben worden wäre, erscheint Landwein in den Akzisetarifen des Jahres 1787, was nur bedeuten kann, daß „Particuliere“ ihn unmittelbar vom Erzeuger – unter Entrichtung der Akzise – kaufen konnten.

„V. Abgabe vom Bierbrauen. Um dieses für den Nahrungsstand Unserer Städte und für die Erhaltung der Staats-Einkünfte gleich wichtige Gewerbe möglichst wieder aufzuhelfen, wollen Wir,

a) daß vom ersten Junii dieses Jahres an, die durch das Declarations-Patent vom 14. April 1766 festgesetzte Tonnen-Accise ganz aufhören, und statt derselben,

b) die ehemalige Malz-Accise, welche Wir in dem zu publicierenden neuen Tarif, näher bestimmen werden, wieder hergestellt werde...

Um der Brandtweinbrennerey-Nahrung in Unsern Städten wieder aufzuhelfen; haben Wir die Abstellung der mit der bisherigen Einrichtung nothwendig verbundenen Formalitäten nöthig erachtet.

Wir befehlen daher:

a) daß künftig die Accise allein von dem Brandtwein-Schroot, ohne im geringsten auf das davon zu ziehende Liquidum Rücksicht zu nehmen, erhoben werden soll.

b) Das Officium der Accise zur Sicherheit Unserer Gefälle, schränket sich daher allein auf eine strenge und genaue Aufmerksamkeit über den Gegenstand ein, daß alles zur Brandtweinbrennerey verwendete Schroot, nach den tarifmäßigen Sätzen, versteuert werde.

c) Die Aufsicht gegen die Verfälschung des Brandtweins und die dagegen zu nehmende Maaßregeln, gehören allein zum Ressort der Policy, und die entdeckten Contraventionen, werden nach der Vorschrift der Gesetze bestraft.

d) Die bisherigen Nachforschungen und Visitationen bey den Brandtweinbrennern und Verkäufern, sind folglich bey dieser Einrichtung ohne allen Nutzen und werden hiermit gänzlich untersaget.

e) In Absicht der Auflagen auf fremde Brandtweine, bleibt es zu Begünstigung Unserer Städte bey den bisherigen Sätzen.

f) Behalten Wir Uns vor, durch besondere Vorschriften, Unsere Willens-Meynung, in Absicht der in jeder Provinz zu erhebenden Sätze, und die zur Sicherheit Unserer Gefälle zu nehmenden Maaßregeln, annoch näher zu bestimmen.“

Die wichtigste Bestimmung ist die alleinige Besteuerung des Bränntschröts ohne Rücksicht auf das Quantum des daraus zu gewinnenden Destillats. Das machte es lohnend, durch sorgfältige Arbeit und Verbesserung der Apparatur die Ausbeute zu erhöhen und sich um technischen Fortschritt zu bemühen. Insofern kann das Jahr 1787 als der Beginn der Branntherstellung nach ökonomischen Gesichtspunkten bezeichnet werden.

Dieser Feststellung muß jedoch sogleich hinzugefügt werden, daß die Rechnung nicht aufging, wie es zum Beispiel die Kritik von Dorn<sup>109</sup> belegt, auf die in dem dieser Darstellung folgenden Teil eingegangen werden wird.

Schon knapp fünf Monate nach seinem Regierungsantritt, am 6. Januar 1787, setzt Friedrich Wilhelm II. mit der Aufhebung der General-Tobacks-Administration und Caffee-Brauerey-Anstalt ein Zeichen. Aus dem Reglement über die Versteuerung von Malz usw. ergibt sich allerdings, daß der Ausfall, der der Staatskasse durch die Aufhebung entstand, durch Erhöhung der Fabriken-Weitzen-Steuer wieder eingebracht werden soll und auch auf Roggen und Gerste umgelegt wird, so daß der Branntweinschrot sich verteuert.

Eine Woche nach dem großen Erlaß gegen die Régie, am 2. Februar 1787, wird im Generaldirektorium ein eigenes Generaldepartement für Accise- und Zollangelegenheiten geschaffen<sup>110</sup>:

„Nachdem Wir gut und nöthig gefunden, durch Combinirung des vierten und fünften Departements Unsers General-Directorii mit der General-Accise- und Zoll-Administration ein eigenes Departement unter dem Namen:

„General-Fabriken- und Commercial- wie auch Accise- und Zoll Departement des General-Directorii“ zu etabliren, dergestalt, daß zwar jedes der vorbenannten Departements ein für sich bestehendes Collegium verbleiben, das General-Departement aber alle Generalia und diejenigen Sachen, wo das Fabriken-Wesen und das Commercium mit dem Accise- und Zoll-Wesen gemeinschaftliches Interesse haben, bearbeiten soll, Wir auch Selbigem die Fortstellung der bisherigen Accise-Revisions Arbeiten übertragen haben.“

Noch im gleichen Monat – die Schnelligkeit zeigt an, als wie dringend die Neuordnung angesehen wird – erfolgt die Publikation des neuen Accise-Tarifs für die Städte in Vor- und Hinterpommern<sup>111</sup> und am gleichen Tag dessen für Berlin und die Kur- und Neumark<sup>112</sup>; auch dieser in alter Tradition nur an die Städte gerichtet.

Mit den Tarifen für Halberstadt (12. März) und Magdeburg (9. Mai) sowie Tarifkorrekturen für Preußen und Schlesien sind, keine vier Monate nach Beginn der Neuordnung, die – sehr unterschiedlichen – Akzisetarife verordnet.

Die Folge der Tarife wird begleitet vom Erlaß der Generalbestimmungen, die nicht nur die Benutzer in ein enges Korsett zwängen, sondern ein Handbuch für die Akzisebeamten, die Administration und teilweise sogar für die Gerichte sind: „Reglement, die Versteuerung des Malzes... betr.“ (28. März), „Instruction für die Accise- und Zoll-Officianten“ (19. März), „Accise-Reglement für die Provinzen dieseits der Weser“ (3. Mai), „Declaration des Preußischen Accisetarifs“ (5. Mai), „Verordnung für Schlesien, die Einrichtung des Accise- und Zollwesens betr.“ (16. April), „Instruction für die Stadt-Accise-Visitatores“ (16. Juni); auch die Meß-Ordnung für Frankfurt an der Oder vom 28. Mai wird man hierher rechnen können.

Im Zeitraum eines halben Jahres ist dieses gesamte Gesetzgebungswerk abgeschlossen, so daß angenommen werden darf, es sei lange vorbereitet und bis zum Ableben Friedrichs II. zurückgehalten worden.

# PREUSSISCHE MASSE, GEWICHTE, MÜNZEN IN DEN STEUER- UND ZOLLORDNUNGEN

## 1. Flüssigkeitsmaße<sup>113</sup>

### 1.1 Wein und Branntwein

- 1 Oeßel = 0,5 Quart = 0,572515 l  
1 preußische (Berliner) Quart = 1,145031 l (häufig auch als Maaß bezeichnet)  
1 Stübchen = 0,1 Anker = 3 Quart = 3,43509 l  
1 Anker = 0,5 Eimer = 30 Quart = 34,3509 l  
1 Eimer = 60 Quart = 68,702 l  
1 Tonne „nach Heringsband“<sup>114</sup> faßt rund 70 l, also etwa soviel wie der Eimer; aber „die Tonne Heringe ist 3 Centner schwer“.  
1 Cardel hält 2,5 Tonnen  
1 Ohm = 2 Eimer = 120 Quart = 137,4037 l  
1 Oxhoft<sup>115</sup> = 1,5 Ohm = 3 Eimer = 6 Anker = 180 Quart = 206,1055 l  
1 Pipe = 2 Oxhoft = 360 Quart = 412,21 l  
1 Faß = 2 Oxhoft, also dasselbe wie die Pipe und etwas mehr als doppelt so groß wie das Faß Bier  
1 Zulast = 2,5 Oxhoft = 515,30 l  
1 Both = 7 Eimer = 420 Quart = 492,35 l  
1 Fuder = 4 Oxhoft = 6 Ohm = 720 Quart = 824,422 l  
1 Last = 4 Oxhoft, also dasselbe wie das Fuder<sup>116</sup>  
1 Stückfaß = 15 Eimer = 10,305 hl  
Neben der „Tonne nach Heringsband“ gibt es die „Tonne Buckband“ und die „Tonne schmal Band“  
„Der Eimer Wein = 64 Maaß, wenn solcher auf Hefen liegt; = 60 Maaß abgeklärt in Bouteillen.“  
Grob gerechnet ist der Eimer das Viertel eines *Muid de vin*, und 10 *Pintes de Paris* entsprechen 8 Berliner Quart oder etwas über 9 Liter<sup>117</sup>.  
„Das Achte Dantziger Branntwein hält 11 Berliner Maaß; der Stoof Dantziger Branntwein hält 1,5 Berliner Maaß.“

### 1.2 Bier

- 1 Gebräude Bier = 9 Kufen = 18 Faß = 36 Tonnen = 4.122 l = 41,22 hl  
1 Kufe Bier = 412,2 l = 1 Pipe Wein/Branntwein  
1 Faß Bier: „Das lange, 4 Berlinische Tonnen; das kurtze, 2 Berlinische Tonnen, also 212 bzw. 106 l  
1 Tonne Bier = 114,5 l (Verordnung des Großen Kurfürsten: „Die Tonne Bier hält 100 Berliner Maaß“)

1 Quart Bier = 1,073 l; die Tonne Bier enthielt also rund 100, das Faß rund 200 Quart Bier.

1 Hektoliter (hl) = 83,3 preußische Quart

Am 27. August 1748 wird als vorgeschriebenes Maß festgehalten:

Eine gantze Tonne zu 100 berlinische Quart

Eine halbe Tonne zu 50 berlinische Quart

Eine viertel Tonne zu 25 berlinische Quart;

das sind ursprünglich Biermaße, die auf Branntwein (der bis dahin weitgehend den Weinmaßen folgte) ausgedehnt werden.

1 Kubikfuß = 30,915 l

1 Kubikzoll = 0,001781 l

Einen Eindruck von der noch um 1840 bestehenden Zersplitterung gibt eine vergleichende Darstellung der Flüssigkeitsmaße der Staaten des Deutschen Zollvereins. Getränkemaß war in

Staat	Maß	In preußischen Eimern	In (französ.) Litern	= Pariser Kubik-Zoll
Preußen	Eimer = 60 Quart <sup>118</sup>	—	68,702	3.463,49
Baden	Ohm = 10 Stützen = 100 Maß	2,183205	150,0	7.561,873
Bayern-Würzburg	Eimer <sup>119</sup> = 64 Maß	1,022	75,04	3.777,6
Bayern	Eimer = 64 Maß	0,995864	68,417	3.449,1
Frankfurt/Main	Ohm <sup>120</sup> = 20 Viertel = 80 Maß	2,0877	143,431	7.229,2
Hessen, Kurfürstentum	Ohm <sup>121</sup> = 20 Viertel = 80 Maß	2,32	159,78	8.033,6
Hessen, Großherzogtum	Ohm <sup>122</sup> = 80 Maß	2,328902	159,999	8.065,99
Hessen-Mainz	Ohm = 20 Viertel = 80 Maß <sup>119, 123</sup>	2,32893	160,0	8.066,0
Nassau	Ohm = 80 Maß	1,973395	135,676	6.833,77
Sachsen, Königreich	Eimer <sup>119</sup> = 63 Kannen = 126 Nössel <sup>125</sup> = 504 Quart	0,979013	67,26	3.390,26
Württemberg	Eimer <sup>121</sup> = 16 Imi = 160 Maß	4,273	293,92	14.817,58
Luxemburg	Hektoliter <sup>124</sup>	1,455564	100,0	5.041,249

In Hamburg, das dem Zollverein nicht angehörte, hatte das Stübchen 3,61 (Preußen 3,43) l, die Kanne 1,8 l.

Durch die „Maass- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund“ vom 17. August 1868 wurden mit Wirkung vom 1. Januar 1872 die noch heute gültigen Maße und Gewichte festgelegt; darunter:

„C. Körpermaße

Die Grundlage bildet das Cubikmeter oder der Kubikstab.

Die Einheit ist der tausendste Theil des Cubikmeters und heißt das Liter oder die Kanne.

Der halbe Liter heißt der Schoppen.

Hundert Liter oder der zehnte Theil des Cubikmeters heißt das Hektoliter oder das Faß.

Fünzig Liter sind ein Scheffel.“

Im Jahr 1789 dienten Branntweinfässer nach einem Gildebrief der Böttcher als Maße zur Kontrolle des Gewerbes<sup>126</sup>. Auf dem Rathaus sollen, um die Böttcher durch die Polizei kontrollieren zu können, an richtig geeichten Tonnen vorhanden sein...: „Ein Brandweins-Faß von 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Ohm, oder 180 Maaß, eins von 1 Ohm ad 120 Maaß, eins von 1 Anker, ad 30 Maaß...“.

Bisweilen wurde das Steuergewicht auf einfachere Weise festgestellt, so im gleichen Jahr im Zollreglement für Mansfeld<sup>127</sup>:

„Die Zollsätze von Brandtwein... Pferd... 1 Gr.“, das heißt 1 Groschen für die Pferdelaß.

## 2. Hohlmaße

Getreidemaß ist der Scheffel zu 16 Metzen, gestrichen gemessen = 3.072 Kubikzoll = 48 Quart = 57,95 l

Der Wispel (Winspel) = 2 Malter = 24 Scheffel<sup>128</sup> = 13,191 hl

1 Malter = 12 Scheffel = 6,955 hl

1 Scheffel = 4 Viertel = 16 Metzen = 57,95 l

1 Viertel = 4 Metzen = 16 Mäßchen = 13,74 l

1 Quart = 64 Kubikzoll = <sup>1</sup>/<sub>3</sub> Metze = 1,145031 l

1 Metze = 4 Mäßchen = 3,435 l

1 Mäßchen = 0,856 l

1 Last Getreide = 60 Scheffel = 32,9769 hl

Bis zum 9. November 1680 wurde in den Mühlen die „große Metze, derer 14 einen Scheffel machen“, gebraucht. Von diesem Datum ab führte der Große Kurfürst die „gemeine Metze, derer 16 auf den Scheffel gehen“, ein; eine Last Getreide hatte nun 72 Berliner Scheffel. „Eine Tonne hält gemeiniglich 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Scheffel“; das wären ± 145 l.

*Winspel*, häufiger *Wispel*, ist aus *wikschepel* „Stadtscheffel“ entstanden. *Scheffel* ist eine Verkleinerungsform von *Schaff*, das in Salzburg ein Getreidemaß von 8 oder 16 Metzen bezeichnet. Schon althochdeutsch *scaph* „Weingefäß“, altsächsisch *scap* „Faß“; *Schaff* und *Scheffel* bezeichneten also ursprünglich das Gefäß, dann dessen Inhalt; dazu *Schäffler*, in südostdeutschen Mundarten die Bezeichnung für den Faßbinder.

Die Metze ist ursprünglich der Anteil des Müllers am gemahlten Getreide. Dieser Prozentsatz wechselt sogar innerhalb eines Territoriums; so am 18. 7. 1751: „Weil die Mahlmetzen im Fürstenthum Halberstadt... nicht an allen Orten gleich, indem an einigen der 12te, an andern der 14te, noch an andern der 16te Theil von einem Scheffel vor die Müller (gegeben wird).“ Daraus ergab sich unterschiedliche Ausbeute, so daß zur Erleichterung für die Akziseeinnehmer im „Reglement, die Versteuerung des Malzes betreffend, vom 28. 3. 1787“ angeordnet wird: „§ 25. Damit auch das Gewicht durch die Mahlmetze nicht alterirt werde, so soll dieselbe an denen Orten, wo es bisher gebräuchlich, nicht in natura genommen, sondern dem Müller nach den currenten Marktpreisen und der Local-Observanz bezahlet werden, und der Müller schuldig seyn, diese Bezahlung ohnweigerlich anzunehmen.“ In Preußen wird eine Kriegs- und Mahlmetze erhoben. Andererseits ist die Metze das kleinste Getreidemaß; bei Weizen z.B. wird der Wispel mit 29 Rthr. 19 Gr. 6 Pf. versteuert, der Scheffel mit 1/5/10, die Metze mit 1 Gr. 11 Pf.; s. dazu oben S. 51 und 62.

### 3. Gewichte

In der Zollrolle von 1632 wird erläutert:

Ein Centner hat 110. Pfundt.

Ein Schiff Pfundt hat 280. Pfundt sind  $2\frac{1}{2}$ . Centner 5. Pfundt.

Ein Schiff Pfundt hat 20. Liß Pfundt.

Ein Liß Pfundt hat 14. unser Pfundt.

Eine Last helt 12. Schiff Pfundt. Thun nach unserm Gewicht  $30\frac{1}{2}$  Centner 5. Pfundt.

Eine Last hat 12. Tonnen.

Ein Fuhder hat 12. Eymer.

Eine Tonne hat  $1\frac{1}{2}$ . Eymer.

Das Fuder = 12 Eimer (= 720 Quart) entspricht dem Flüssigkeitsmaß. Hingegen ist die Tonne nicht die nach Heringsband ( $\pm 70$  l), sondern möglicherweise die nach Buckband; denn 1,5 Eimer sind 103 l.

Der Centner hatte, wie hier angegeben, bis 1858 110 Pfundt.

1 Pfundt alt = 32 Loth alt = 467,71 g

1 Centner alt = 110 Pfundt alt = 51,447 kg

1 Loth alt = 4 Quentchen = 14,6 g

1 Quentchen = 3,65 g

1 Pfundt alt = 467,71 g = 0,9354 Zollpfund von 500 g

1 Schiff Pfundt = 280 Pfundt alt = 261,912 Zollpfund = 130,956 kg

1 Schiff Pfundt = 20 Liß Pfundt

1 Liß-Pfundt = 14 Pfundt alt = 6,548 kg

1 Last = 12 Schiff Pfundt = 1,571,47 kg = 1,571 t

1 Last = 30,5 Centner 5 Pfundt alt = 3.360 Pfundt alt

Eine Last *hält* 12 Schiff-Pfundt, aber *hat* 12 Tonnen zu 1,5 Eimer; an dieser Stelle erfolgt offenbar der Übergang von Gewichts- zu Flüssigkeitsmaßen.

Ein Scheffel Weizenmehl soll mit der Kleie 91 Pfund, ohne Kleie 83 Pfund wiegen; ein Scheffel Roggenmehl entsprechend 86 bzw. 75 Pfund.

Ungemahlener Weizen wiegt ohne Kleie 84 Pfund, ungemahlene Gerste 69 Pfund.

„Wann der Weitzen von der Mühle kommt, kann ein Pfund Staubmehl pro Scheffel Abgang gerechnet werden, und alsdann wird der Scheffel Weitzen-Maltz nur wiegen 83 Pfund, der Scheffel Gersten-Maltz aber 68 Pfund. Der Scheffel ungeschrotenes Branntweinmaltz von Weitzen wiegt 90 Pfund; idem vom Roggen 85 Pfund; idem von Gerste 69 Pfund. Das Mast-Schrot ist so schwer als das Branntwein-Schrot.“

Die ausländischen Gewichte sind im Schnitt schwerer als die brandenburgischen, und zwar (1680) auf je 100 Pfund brandenburgisches Gewicht

das französische um 6 Pfund,

das holländische um 4 Pfund,

das Hamburger um 3 Pfund.

Hingegen sind das Danziger um 8 Pfund und das englische um 2,5 Pfund leichter. Der Berliner Centner macht 127 Pfund schlesisches Gewicht. Eine russische Pude = 40 Pfund sind nur 33 Pfund Berliner Gewicht.

Gemäß dem Wiener Münzvertrag von 1857 wird im Deutschen Zollverein das Zollpfund eingeführt; in Preußen ist es ab 1. Juli 1858 Landesgewicht.

Der Zollcentner = 100 Pfund = 50 Kilogramm.

1 Pfund = 30 Loth = 500 g

1 Loth = 10 Quentchen = 16,67 g

1 Quentchen = 10 Zent = 1,67 g

1 Zent = 10 Korn = 0,17 g

daher 30.000 Korn = 1 Pfund = 500 g

Schon in der durch Kabinettsorder vom 21. Oktober 1836<sup>129</sup>, ab 1. Januar 1837 in Kraft gesetzten Zoll-Erhebungsrolle für die Jahre 1837, 1838 und 1839 sind wegen der Ausdehnung des Zollvereins die Abgabensätze aufgespalten in

„1. Abgabensätze nach dem Preußischen oder 21-Gulden-Münzfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel, Maaße und Gewichte);

2. Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuß und Zoll-Centner.

Nach den Erläuterungen<sup>130</sup> stimmt das unter 2. angewandte Gewicht mit den in Baden und Hessen allgemein eingeführten Gewichten überein. „Der Zoll-Centner ist in 100 Pfund geteilt, und es sind von diesen Zoll-Pfunden:

935,422 = 1000 Preußische (Kurahessische) Pfund,

1120 = 1000 Bayerische Pfund,

2000 = 1000 Rheinbayerische Kilogramm,

935,456 = 1000 Württembergische Pfund,

933,872 = Sächsische (Dresdner) Pfund.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfund:

14 = 15 Preußische (Kurahessische) Pfund,

28 = 25 Bayerische Pfund,

2 = 1 Rheinbayerisches Kilogramm,

14 = 15 Württembergische Pfund,

14 = 15 Sächsische (Dresdner) Pfund; und

Zoll-Centner:

36 = 35 Preußische (Kurahessische) Centner zu 110 Pfund,

28 = 25 Bayerische Centner zu 100 Pfund,

2 = 1 Rheinbayerisches Quintal zu 100 Kilogramm,

36 = 37 Württembergische Centner zu 104 Pfund,

36 = 35 Sächsische (Dresdner) Centner zu 110 Pfund.

#### 4. Münzwesen

Friedrich der Große führt 1750 in Preußen den 14-Thaler-Fuß ein, das heißt aus einer Cölnischen Mark Feinsilber wurden 14 Thaler geprägt. Seit 1826 wird in Preußen statt des Thalers zu 24 Groschen zu 12 Pfennig nach Thalern zu 30 Silbergroschen (Sgr.) zu 12 Pfennig gerechnet. Vorausgegangen war eine starke Geldentwertung, deretwegen 1811 42 Groschen Münze = 1 Thaler Courant (zu 30 Sgr. zu 12 Pf.) festgesetzt werden. 1821 verfügt die Regierung die Einziehung der alten Münzen. Die Bestimmung von 1811 gibt ein anschauliches Bild der eingetretenen Münzsituation:

„Ein Reichsthaler Courant ist gleich und kann bezahlt werden in Nominal- oder ehemali- ger sogenannter schlechter Münze; in den Marken und Pommern mit Zweiundvierzig

Groschenstücken, in Preußen und Schlesien mit Zweiundfunfzig und Ein halben Silbergroschen oder Düttchenstücken. In reduzierter oder sogenannter guter Münze (Münz-Courant): in den Marken und Pommern mit Achtundzwanzig Groschen, in Preußen und Schlesien mit Fünfunddreißig Silbergroschen oder Düttchen; Hundert Thaler Courant können demnach bezahlt werden: in Nominal- oder sogenannter schlechter Münze mit Einhundert Fünfundsiebenzig Thalern, in reduzierter oder sogenannter guter Münze mit Einhundert Sechszehn und zwei Drittel Thalern.“

Die Münzconvention von 1837 nahm einen  $24\frac{1}{2}$ -Guldenfuß an, während der 14-Thalerfuß ein 21-Guldenfuß war, den nach der Münzconvention von 1838 die Zollvereinsstaaten allgemein annehmen, soweit sie nicht nach dem süddeutschen  $52\frac{1}{2}$  Guldenfuß (=  $52\frac{1}{2}$  Gulden auf das Zollpfund Feinsilber) rechnen. Durch den deutsch-österreichischen Münzvertrag (Münzconvention von Wien) im Jahr 1857 wird die Cölnische Mark, die bisher die Grundlage der deutschen Münzprägung war, aufgegeben. An ihre Stelle tritt das Zollpfund. Auf dieses wären 29,93 Thaler des 14-Thalerfußes gegangen. Deshalb wird ein 30-Thalerfuß angenommen (d. h. 30 Thaler aus einem Pfund Feinsilber zu 500 g). Dieser Fuß tritt in Preußen (mit Ausnahme von Hohenzollern) am 9. Mai 1857 in Kraft. Dieser „Vereinsthaler“ wog 16,666 g und enthielt  $\frac{1}{30}$  Mark Feinsilber. Er galt 1,5 Gulden österreichisch = 1,75 Gulden süddeutsch (wo weiterhin der  $52\frac{1}{2}$ -Guldenfuß in Kraft blieb). Durch die Münzgesetzgebung von 1871 und 1873 wird der Vereinsthaler gleich 3 Mark der Währung des Deutschen Reiches gesetzt. Im Reich wird das Gold zur Basis: Bis 1914 werden aus 1 kg Feingold 279 Münzen zu 10 Mark geschlagen.

Im Lauf der Jahrhunderte ist der „Thaler“ immer weniger geworden. Nach dem alten Reichsfuß von 1559 wurde die Mark Silber zu 8 Thaler ausgeprägt. 1622/23 wird festgesetzt, daß sie zu 9 Thaler 2 Gr. ausgeprägt werden solle. Nach dem Zinnaischen Münzfuß von 1667 waren es 10,5 Thaler oder 15,666 Gulden je Cölnische Mark Feinsilber. Dieser Fuß wurde 1690 durch den Leipziger Fuß (eine Konvention zwischen Sachsen, Brandenburg und Braunschweig), den „Achtzehnguldenfuß“, abgelöst; danach wurde die Cölnische Mark Feinsilber zu 12 Thaler oder 18 Gulden ausgeprägt. Der Leipziger Fuß wurde 1738 als Reichsfuß angenommen; aber Preußen führte stattdessen, wie eingangs ausgeführt, den Vierzehnthalerfuß (Einundzwanzigguldenfuß) ein.

## Anmerkungen

<sup>1</sup> Helmut Arntz, Weinbrenner. Die Geschichte vom Geist des Weines. Stuttgart 1975.

<sup>2</sup> Arntz l.c. 192 – 199.

<sup>3</sup> Christian Otto Mylius, Corpus Constitutionum Marchicarum, oder Königl. Preuß. und Churfürstl. Brandenburg. in der Chur- und Marck Brandenburg auch incorporirten Landen publ. und ergangene Ordnungen, Edicta, Mandata, Rescripta etc. Von Zeiten Friedrichs I... ad annum 1736 incl. Band I – VII, Berlin und Halle 1737 – 1750. – Continuationes... 1737 – 1747. ebda. 1744 – 1751. – Novum Corpus... Neue Sammlung... Band I – XIII, 1751 – 1800. – Repertorium novi Corporis ... 1751 – 1800, Berlin 1803.

<sup>4</sup> v. Thilo, Nachricht von der churmärkischen Contributions- und Schoss-Einrichtung. Halle 1768. – P. G. Wöhner, Die Steuerverfassung des platten Landes der Kurmark Brandenburg. Berlin 1804 – 1805. – v. Mülverstedt, Die ältere Verfassung der Landstände in der Mark Brandenburg. Berlin 1858. – Zimmermann, Märkische Städteverfassungen I. II. – Benno Gliemann, Die Einführung der Accise in Preußen. I. Abschnitt: Die brandenburgische Accise bis 1680/81. In: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 29, Tübingen 1873, 177 – 212.

<sup>5</sup> *Accise*, mittellateinisch *accisia*, von *accidere* ‚schneiden‘, in England *excise* genannt. Durch den Einfluß des bedeutungsverwandten *Zins* aus lat. *census* ‚Abschätzung, Kopfsteuer, Vermögensabgabe‘ (zu lat. *censere* ‚schätzen‘) entstehen Mischformen wie *Akzise* und die brandenburgische *Ziese*, *Zeyse*.

<sup>6</sup> Gliemann l.c. 185.

<sup>7</sup> Der Akzise stand die Landbede (Kontribution) als Steuer des platten Landes gegenüber. Die Benennung *Contribution* führte sie seit 1610, als sie als eine außerordentliche Grundsteuer, bedingt durch die Kriegslasten, eingeführt und dann laufend erhöht wurde.

<sup>8</sup> Herm. Freymark, Die Reform der preußischen Handelszollpolitik von 1800 – 1821 und ihre Bedeutung, Jena 1898, 5.

<sup>9</sup> Theodor Laves, Die Entwicklung der Brennerei und Branntweinbesteuerung in Deutschland, Leipzig 1887, 23.

<sup>10</sup> „Brieff, vonn Zusageunge des ersten Zeyse-Geldes, auff dem Land und in Städten, auff Sieben Jahr, und wer davon frey seyn soll. Vom Tage der Heiligen Jungfraw Sant Appollonien, Anno 1488.“ – „Zeyse-Brieff, Churfürsten Joachimi I. und seines Bruders, Marggraff Albrechts, daß das Bier-Geld, so lange diese Marggraffen, und ihre Leibes-Erben leben, in Städten sol gegeben werden. Vom Sontagk nach Felicis, 1513.“ – „Unsere, von Gottes Gnaden, Johans Georgen, Marggraffen zu Brandenburgk, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cammerers vnd Churfürsten, etc. Ordnung, wie es mit dem Brawen, vnd einnehmung der Bierzeise, in vnsern Stedten vnd auf dem Lande, soll gehalten werden. De Anno 1572.“ – „Edict, wegen der Scheffelsteuer oder Mahlzeise, wie es damit zu halten. Vom Freytag nach Margarethen, Anno 1572.“ – „Ordenung, wie es mit dem Brawen, und Einnehmung der Bierzeise in Stedten, der Neuen-Marck, vnd dem Landt zu Sternbergk soll gehalten werden. Vom Tage Exaltationis Crucis, 1572.“

<sup>11</sup> Arntz, Weinbrenner, 124.

<sup>12</sup> Die Alkohol-Industrie, 64. Jahrgang, Nr. 11.

<sup>13</sup> „Vnser von Gottes Gnaden, Joachim Friderichs, Marggrauen ... Disposition vnd Ordnung, wie es mit Anlegung vnd Einbringung der Scheffelsteuer, in vnsern Städten, Städtlein, vnd Flecken der Marggraffschafft Brandenburgk, disseits der Oder sol gehalten werden. Montags nach Quasimodogeniti, Anno 1602.“

<sup>14</sup> Die Müller haben 1578 von jedem Mühlengang 18 Silbergroschen zu entrichten; 1649 sind es schon 2 Reichsthaler.

<sup>15</sup> Bier wird in Berlin gebraut und weder aus- noch eingeführt worden sein; Brannt aus Wein gab es nur bei dem Apotheker, dem das Privileg erteilt war.

<sup>16</sup> Oxhoft.

<sup>17</sup> Die Versteuerung nach dem Zentner ist seltsam, aber nicht einzigartig: Auch die Braupfanne für das Bier zahlt vom Centner 4 Gr.

<sup>18</sup> „Edict, Reglement und Tarif, nach welchen die Wasser- und Land-Zolle zu Schweed genommen werden sollen. De dato Berlin, den 8. Decembr. 1746.“

<sup>19</sup> 1689 wurden Land und Herrschaft Schwedt an der Oder dem Markgrafen Philipp Wilhelm verliehen, dem ältesten Sohn des Großen Kurfürsten. Die „Markgrafschaft Schweed“ wurde bis 1788 von dieser nicht souveränen Linie der Hohenzollern regiert.

<sup>20</sup> „Verbesserte Mahl-/Ziese-Ordnung. Vom Tage Michaelis Archangeli, Anno 1618.“

<sup>21</sup> Mylius IV, IV 69 ff.

<sup>22</sup> Anton Weck, Der Chur-Fürstlichen Sächsischen Residenz- und Haupt-Vestung Dresden Beschreib- und Vorstellung ... Nürnberg 1680.

<sup>23</sup> Mylius IV, III 77. Die Städte der Priegnitz treten im November 1641 bei (auch den übrigen Städten war der Beitritt freigestellt).

<sup>24</sup> „Es trifft die Accise den churfürstlichen Hofhalt auf härteste, hindert die Commerciën, schadet den Intraden bei den Zöllen in dem Maße, daß Zölle und Licenten inutil gemacht werden, richtet die Domainen zu Grunde und veranlaßt den Kaufmann sich aus den märkischen Landen wegzugewöhnen“; so der Schloßhauptmann von Götze als Vertreter der Ritterschaft.

<sup>25</sup> 1638 sogar auf 2 Rthr. 10 Gr. erhöht.

<sup>26</sup> *Materialist*, ein Kaufmann, der mit Materialwaaren handelt (Materialhändler, Krämer, Spezereihändler, Gewürzkrämer); so Theodor Heinsius, Vollständiges Wörterbuch der Deutschen Sprache, Band III, Wien 1840, 47. Demnach ist anzunehmen, daß die Materialisten den sonstigen (Wein-) Krämern entsprechen.

<sup>27</sup> Dort gilt die Accise- und Consumtionsordnung.

<sup>28</sup> Die von ihnen selbst erzeugten Nahrungsmittel.

<sup>29</sup> „Churfürstliche Brandenburgische Consumptions- oder Accise-Ordnung der sämtlichen Städte der Chur- und Marck-Brandenburg, auf drey Jahre, vom Ersten Junii Anno 1667 anzurechnen. De dato 15. April 1667.“

<sup>30</sup> Fremde Kaufleute haben 3 Thaler zu zahlen.

<sup>31</sup> „Erneuerte Ordinantz, nach welcher Se. Churfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg Dero Militz, so wol in Dero eigenen Landen, als in denen Ihre angewiesenen Quartieren verpflegen lassen wollen. Vom 2. Jan. 1668“. Mylius III 131 ff.

<sup>32</sup> *ibid.* 135.

<sup>33</sup> „Speisungs-Ordinantz, nach welcher Se. Chur-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg etc. Unser gnädigster Herr/ein Theil Dero Soldatesca in denen ihnen angewiesenen Quartieren mit Futter und Mahl/neben Zahlung und Nachschuß einigen Geldes interimweise/und auf eine kurtze Frist/biß das völlige Tractament and Gelde wieder erfolgen wird/verpflegen lassen wollen. De Dato Sparenberg, den 15ten Febr. 1673.“

<sup>34</sup> Nach der Zoll-Rolle zu Lande von 1632 war es 1 Groschen; es muß also noch eine nicht erhaltene Zollrolle gegeben haben.

<sup>35</sup> Null und nichtig; hier: dem Staat verfallen.

<sup>36</sup> „Instruction, wornach die von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg ... Zu Respiciren des Accise- und Steuer-Wesens in denen Städten ... Directores und Einnehmer sich zu richten, vom 28. Mart. 1680“.

<sup>37</sup> *Kietz*, wohl slawischer Herkunft, ursprünglich der Ort, wo die Fischer wohnen; daraus Außensiedlung, Vorort.

<sup>38</sup> Thilo l. c. 50.

<sup>39</sup> Geprüfte Goldgrube 67.

<sup>40</sup> In dem Wortpaar „Accise- und Ziese-Bediente“ wird schon durch den Lateindruck von *Accise* deutlich gemacht, daß *Ziese* als deutsche Entsprechung verstanden wird.

<sup>41</sup> „Edict von der Sonntags-Feyer und Verlegung der Jahrmärckte so sonst am Sonntage gehalten worden“, vom 22. 2. 1676.

<sup>42</sup> Die Verordnung vom 19. 3. 1695 ist nicht erhalten.

<sup>43</sup> „Patent die Erhöhung der Accise betreffend. Vom 8. November 1701“.

<sup>44</sup> Nähere Ausführungen dazu am 2. 9. 1704.

<sup>45</sup> „Edict wider die Zurückhaltung und Steigerung des Getreydigs und daß vielmehr der Vorrath loßgeschlagen werden soll. Vom 22./23. Septembr. 1699“; Mylius V, V 207 – 210.

<sup>46</sup> Nähere Ausführungen dazu am 2. 9. 1704.

<sup>47</sup> „Edict, wegen Werbung gewisser Mannschafft, so von den Unterthanen und Handwerckern etc. aufzubringen; vom 11. Martii 1704“; Mylius III 243 f.

<sup>48</sup> Das stimmt zu den Braupfannen, die jetzt auch nach groß, mittel und klein veranlagt werden.

<sup>49</sup> Zum Beispiel: „... daß die Schiff-Knechte ... das gestohlene oder heimlich eingebrachte Gut auf dem platten Lande ... verkauffen, mithin Unsere Zoll- und Accise-Intraden defraudiren. Wann Wir nun solchem Unwesen und Bosheit ... noch zusehen nicht gemeinet sind, sondern solcher Untreue und Gottlosigkeit soviel möglich Einhalt gethan und gesteuert wissen wollen: Als setzen, ordnen und wollen Wir hiermit ...“.

<sup>50</sup> „Instruction vor alle und jede Krieges- und Steuer-Commissarien, vom 6. May 1712“; Mylius III 287 ff.

<sup>51</sup> ibd. 292.

<sup>52</sup> Damit das Futterschrot nicht gebrannt werden kann.

<sup>53</sup> Dafür werden bald andere Abgaben Ersatz schaffen. So beträgt nach dem Reglement vom 20. November 1728 das „bey der Accise-Waage auf dem Pack-Hoffe zu erlegende Waagegeld für eine kleine neue Brandwein-Blase ... 6 bis 8 Pf.“

<sup>54</sup> Rolf Grabower, Preußens Steuern vor und nach den Befreiungskriegen. Berlin 1932, 30 – 32.

<sup>55</sup> Schon 1704 war zum Beispiel durch Patent verordnet worden, daß jeder, der Kaffee, Tee oder Schokolade trinken will, bei der Accise einen Permissionsschein für 2 Rthr. zu lösen hat. Ein Paar seidene Strümpfe ist mit 22 gGr., ein Kastorhut mit 2 Rthr. besteuert.

<sup>56</sup> Mylius V, IV 3 ff.

<sup>57</sup> ibd. V, IV 77 – 202.

<sup>58</sup> ibd. 83 – 88.

<sup>59</sup> ibd. 9 ff. (im französischen Text ist *ventre* Fehler für *vente*).

<sup>60</sup> Die Barbierer hingegen werden noch auf einer Stufe mit den Wundärzten genannt.

<sup>61</sup> ibd. 19/20.

<sup>62</sup> Einer der Versuche, *Destillation* einzudeutschen.

<sup>63</sup> Auch keine Branntweinblasen.

<sup>64</sup> Bey denen unterm 4ten und 20. Martii 1713 publicirten General-Patenten, vermöge welcher Seine Königliche Majestät, und Dero gantztes Königliches Hauß, benebst der Margrafen und Marggräfinnen, Hoheiten, alle hohe und niedere Militair-Civil-und Hof-Bedienten, derselben Domesticquen und Gesinde, der ordinairen Consumptions-Accise und Visitation in denen Thoren und Bäumen unterworfen ...“.

<sup>65</sup> Hier im Sinn von Weinpantscher (ein Getränk *zusammenbrauen*).

<sup>66</sup> „Seiner Königlichen Majestät in Preußen allergnädigst neu-approbitres Reglement und Verfassung des gantzen Accise-Wesens. Den 29. December 1736“ (Mylius IV, III 451 ff.)

<sup>67</sup> *Quitze* ist die Vogelbeere, *Sorbus aucuparia* (1712 *Quitzen*-Baum). *Quitzenbeer* ist schon im 16. Jahrhundert belegt. Verwandt ist englisch *quickbeam* „Eberesche“.

<sup>68</sup> *Metze* ist der Teil des zu mahlenden Getreides, den der Müller als Mahllohn nimmt, früher meist  $\frac{1}{30}$  des Mahlgutes. Hier ist es der sechzehnte Teil eines Scheffels, also run 3,5 Liter; s. unten S. 90.

<sup>69</sup> Der Brannt aus Quedlinburg war offenbar besonders geschätzt, mußte aber als „ausländischer“ höher als der Magdeburger und Halberstädter besteuert werden.

<sup>70</sup> „Neu-verfaßte Gesinde-Ordnung vor die Städte und das platte Land in der Alten-Marck. Sub dato Berlin, den 14ten Decembr. 1735“ (Mylius V, V 326, § 2).

<sup>71</sup> „schwelen kommt in den germanischen Sprachen für „dörren, rösten, langsam wegbrennen lassen“ u. ä. vor; für „destillieren“ ist es sonst nicht belegt.

<sup>72</sup> „Declaration des Kriegs-Metzen-Patents vom 25. Febr. 1718. daß künftighin von dem Gersten-Brandwein-Schrot die Kriegs-Metze nur nach dem Gersten-Preiß genommen werden soll. Vom 22. Aug. 1740.“

<sup>73</sup> „Notification einiger Punkte, so wegen der Krieges- und Mahl-Metze, auch wegen der Mehl-Waage und des Getreydes in denen Mühlen allergnädigst resolviret worden. de dato den 4. Octobr. 1743.“

<sup>74</sup> Erneuetes und geschärftes Hausir-Edict im Churfürstenthum Brandenburg, im Herzogthum Magdeburg und der Graffschaft Manßfeld. de Dato Berlin, den 7. Aug. 1743.

<sup>75</sup> „Regelement, wornach sowohl die Zoll-Verwalter zu Berlin, Neustadt-Eberswalde und Brandenburg, bey Einhebung der Zoll- und Schleuse-Gelder von Finow-Kanal, als auch die durch gedachten Canal Handelnde und Schiffer bey Abgebung derselben sich zu achten haben. Vom 9. November 1747. Samt Zoll- und Schleuse-Geld-Rollen.“

<sup>76</sup> „Erneuetes und geschärftes Mühlen-Reglement im Fürstenthum Halberstadt ...“

<sup>77</sup> „Instruction für die sämtliche Ober-Einnehmer, Dorf-Einnehmer und Land-Reuter im Fürstenthum Halberstadt...“

<sup>78</sup> „Patent, wie sowohl die Schiffer und deren Knechte, die Victualien und hoch impostirte, oder wohl gar verbothene Waaren, in denen Schiffs Gefäßen verstecken ... und, ohne die Accise und den Zoll zu erlegen, heimlich einzubringen intendiren ...“

<sup>79</sup> „Neu-geschärftes und revidirtes Hof-Apothecken-Reglement. De dato Berlin, den 23. Nov. 1763.

<sup>80</sup> Im Etatjahr 1764/65 beliefen sich sämtliche Akzise- und Zolleinnahmen in den preußischen Provinzen auf ganze 3,9 Millionen, nach Abzug der Verwaltungskosten auf 3,4 Millionen Reichsthaler.

<sup>81</sup> „Vorläufiges Declarations-Patent wegen einer für sämtliche Königliche Preußische Provinzen, wo bisher die Accise eingeführt gewesen, vom 1ten Junii 1766 an, allergnädigst gut gefundenen neuen Einrichtung der Accise- und Zoll-Sachen. De dato Berlin, den 14ten April 1766.“ Für l'Administration Générale des Accises & Péages du Roi zeichnet De La Haye de Launay verantwortlich.

<sup>82</sup> „Reglement für die sämtliche Waage-Bediente zu Königsberg in Preussen. De dato Berlin, den 23ten Octobr. 1766.“

<sup>83</sup> „Rescript an die Halberstädtische Regierung, die Cognition in verschiedenen Accise-Sachen betreffend. De Dato Berlin, den 25ten April 1768.“

<sup>84</sup> „Königliche allergnädigste Declaration, die Zölle betreffend. De Dato Berlin, den 8ten May 1768.“

<sup>85</sup> „Seiner Königlichen Majestät in Preussen revidirter und mittelst allergnädigster Cabinets-Ordre vom 14. März 1769. approbirter Accise-Tarif für die Städte des Herzogthums Vor- und Hinter-Pommern, wornach künftig vom 1. Junii 1769 an, die Accise eingehoben und berechnet werden soll. De Dato Berlin, den 14. Mart. 1769.“

<sup>86</sup> „Revidirter Accise-Tarif für Königsberg und alle übrige Städte des Königreichs Preussen in beyden Departments, wornach mit Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Approbation vom 10. April 1769 die Accise vom 1. Junii 1769 an, eingehoben werden soll. De Dato Berlin, den 10 April, 1769.“

<sup>87</sup> „Von seiner Königlichen Majestät in Preussen allergnädigst approbirter Accise-Tarif für Berlin und sämtliche Chur- und Neu-Märckische Städte, revidirt nach denen nach und nach ergangenen Verordnungen, und besonders nach dem unterm 14. April 1766 emanirten Declarations-Patent von der abgeänderten Accise-Verfassung. De Dato Berlin, den 1. Jul. 1769.“

<sup>88</sup> „Von Seiner Königl. Majestät in Preussen allergnädigst approbirter Accise-Tarif, für die Städte des Herzogthums Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld, revidiret nach denen

nach und nach ergangenen Verordnungen, und besonders nach dem unterm 14. April 1766 emanirten Declarations-Patent von der abgeänderten Accise-Verfassung. De Dato Berlin, den 3. Dec. 1769.“

<sup>89</sup> Von seiner Königlichen Majestät in Preussen Allergnädigst approbirter Accise-Tarif, für die Städte des Fürstenthums Halberstadt und Grafschaft Hohenstein revidiret, nach denen nach und nach ergangenen Verordnungen, und besonders nach dem unterm 14 April 1766 emanirten Declarations-Patent wegen der abgeänderten Accise-Verfassung. De Dato Berlin, den 25 May 1770.

<sup>90</sup> „Circulare an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, auch Cammer-Deputationen excl. Schlesien, wegen der verschiedentlich angemerkten Bedrückungen derer Unterthanen von denen Beamten. De Dato Berlin, den 23. Junii 1774.“

<sup>91</sup> „Handwerks-Ordnung für West-Preussen. De Dato Berlin, den 24. Jan. 1774.“

<sup>92</sup> Zur besseren Durchsetzung werden alle Original-Gilde- und Zunftrollen einschließlich der Kopien kassiert. Sie sind mutmaßlich vernichtet worden.

<sup>93</sup> „Privilegium und Gülde-Brief für die combinirte Kaufmanns-, Kramer- und Hocker-Gülde in ... Ravensburger Städten, 28. Martii 1774.“

<sup>94</sup> „General-Pardon für die aus Sr. Königl. Majestät Landen und Provinzen aus Furcht vor der Bestrafung wegen gemachter Contrebande ... ausgetretene und entwichene Unterthanen und Cantonisten; 11. May 1775.“

<sup>95</sup> „Verordnung wegen Untersuchung und Bestrafung der Accise-Verbrechen. De dato Berlin, 17er Sept. 1776.“

<sup>96</sup> „Königliche Allerhöchste Verordnung die bey der Accise, den Zöllnen, dem Transito usw. vorkommende Defraudationen und Verbrechen betreffend. De Dato Berlin den 16. Junii 1777.“

<sup>97</sup> Cabinets-Ordre an den Etats-Minister Freyherrn v. Zedlitz, wegen der Art der Bestrafung der Accise-Bedienten und Commis. De Dato Berlin, den 11. Dec. 1777.“

<sup>98</sup> „Von jedem Eymer Ungarischen Wein, und von allen Liqueurs, sie haben Namen wie sie wollen, Champagner, ... und anderen feinen Weinen, so nicht zur gewöhnlichen Consumption gehören, drey Reichsthaler“. *Liqueurs* steht hier für Spirituosen schlechthin (s. oben S. 70).

<sup>99</sup> Declaration die Accise-Einrichtung in den Westphälischen Provintzien betreffend. De Dato Berlin, den 25. Januar 1777. – Accise-Tarif für die Städte des Herzogthums Cleve. De Dato Cleve, den 12. April 1777.

<sup>100</sup> Mulfter ist den Wörterbüchern unbekannt.

<sup>101</sup> „Edict, vermöge dessen allen auswärtigen Weinhändlern verbothen wird, in die hiesige Königl. Staaten fremde Weine einzubringen, wenn solche nicht von Sr. Königl. Majestät Unterthanen ausdrücklich verschrieben werden. De Dato Berlin den 9. August 1777.“

<sup>102</sup> „Instruction für die Accise- und Zoll-Bediente, betreffend die Zufuhre für die Armeen. De Dato Berlin, den 9. April 1787.“ „das Verkehr der Städte“ wird im französischen Text klarer durch *commerce et débit* wiedergegeben.

<sup>103</sup> „Circulare an alle Accise- und Zollämter, nebst beygefügetem Publicando, die Erhöhung der Accise des ausländischen Weineißigs bis auf 3 Rthlr. 18 gr. pro Eimer ... De Dato Berlin den 10 Juny 1778.“

<sup>104</sup> „Circulare an alle Accise- und Zoll-Ämter, daß sie ..., was im General-Zoll-Tarif vom 10. 3. 1775 zur Instruction vorgeschrieben, auf das genaueste achten und die Provinzien Oesterreich, Böhmen und Mähren ... auf eben den Fuß behandeln sollen. De Dato Berlin den 19ten Junii 1778.“

<sup>105</sup> „Erläuterungen des Accise-Reglements für das Fürstentum Minden, de dato Berlin den 19ten April 1782, wie sich die Bewohner des platten Landes in Absicht auf die Accise und Städtische-Nahrung zu verhalten haben. De Dato Berlin den 8ten May 1872.“

<sup>106</sup> *Dönten* ist den Wörterbüchern unbekannt.

<sup>107</sup> „daß es lauter solch Schurkenzeug ist, die Franzosen, das kann man wegjagen, wann man will, und wenn man das thut, so verlehrt man nichts an sie ...“

<sup>108</sup> „Verordnung für sämtliche Provinzen diesseits der Weser, wegen einer neuen Einrichtung des Accise- und Zoll-Wesens. De Dato Berlin den 25sten Jan. 1787.“

<sup>109</sup> Johann Friedrich Dorn, Anleitung zur Kenntnis und Beurtheilung der wichtigsten Operationen in der Bierbrauerei und Branntweinbrennerei. Berlin 1811, 51.

<sup>110</sup> „Rescript an das Cammer-Gericht, wegen Etablierung eines eigenen General-Fabriken- und Commercial- wie auch Accise und Zoll-Departments des General-Directorii. De Dato Berlin, den 2. Februar 1787.“

<sup>111</sup> „Accise-Tarif für sämtliche Städte des Herzogthums Vor- und Hinter-Pommern. De Dato Berlin, den 20. Februar 1787.“

<sup>112</sup> „Accise-Tarif für Berlin und sämtliche Chur- und Neumärkische Städte. De Dato Berlin, den 20. Februar 1787.“

<sup>113</sup> Es ist zu unterstellen, daß die errechneten Maße in älterer Zeit nur ungefähr eingehalten wurden. Vgl. auch J. A. Eytelwein, Vergleichungen der gegenwärtig und vormals in den königlich preußischen Staaten eingeführten Maaße und Gewichte ... Berlin 1819, S. 97 f., und Hans-Joachim Albert, Maß und Gewicht. Berlin, Akademie-Verlag, 1957.

<sup>114</sup> Sie zahlt den dritten Teil eines Oxhoft. Das stimmt auch zur „Tonne Korn-Brantwein“, die den gleichen Satz zahlt.

<sup>115</sup> In den Zollordnungen Uxhäupt u. ä. geschrieben. Das Oxhoft Wein bzw. Branntwein entspricht dem Faß Bier.

<sup>116</sup> In Bremen waren 2.500 Stück (Bücklinge) eine Last; in Österreich hielt sie 40 Zentner.

<sup>117</sup> Die *Pinte* als Weinmaß faßte in London soviel wie die *Chopine* (der *Sétier*) in Paris, war also halb so groß wie die *Pinte de Paris*; als Biermaß war sie rund 20 Prozent größer. Die Londoner *Gallon* faßte die Hälfte einer Pariser *Velte* (*Verge*).

<sup>118</sup> 1 preuß. Quart = 57,72 preuß. Kubikzoll = 1,145031 Liter.

<sup>119</sup> = 1/12 Fuder.

<sup>120</sup> = 1/8 Stück.

<sup>121</sup> = 1/6 Fuder.

<sup>122</sup> 7,5 Ohm = 1 Stück.

<sup>123</sup> Die Maß hat 4 Schoppen.

<sup>124</sup> 1 Liter = 0,001 Kubikmeter = 0,873 preußische Quart.

<sup>125</sup> 1 Nössel = 0,41785 Liter.

<sup>126</sup> „Innungs-Privilegien und Gülde-Brief des Böttcher-Gewerks im Fürstenthum Minden. De Dato Berlin, den 1. December 1789.“

<sup>127</sup> „Land-Zoll-Rolle und Zoll-Reglement für die Grafschaft Mansfeld. De Dato Berlin, den 23. October 1789.“

<sup>128</sup> Bei Getreide wird der Wispel auch zu 25 Scheffel gerechnet.

<sup>129</sup> Kabinetsorder vom 21. 10. 1836 (Zoll-Erhebungs-Rolle 1837 ff.).

<sup>130</sup> Erläuterungen zu vorstehender Rolle.

## Register

Die Akzise-, Ziese-, Zoll- usw. -ordnungen sind hier nicht einzeln verzeichnet.

- Accise, Akzise 10f., 94  
Accise-Gefälle 73f.  
Akziseordnung, -system 20ff.  
Apotheken 23, 30, 36, 42, 50, 63  
Apothekentaxe 42f.  
aqua vitae 43f.
- Bannrecht 11  
Bede 10  
Beerenbranntwein 49f.  
Bier- (und Bierrückstände-)  
  Destillation 15 – 17, 23, 49, 77  
Bierziese 14  
Blasenzins 12, 40  
Branntwein aus Futterschrot 50  
  – aus Landwein oder Hefen 28, 33, 44, 56, 67  
  – und Wein 49  
  – erstes Auftreten 5, 9, 16  
  – Herstellung nach ökonomischen Gesichtspunkten 86  
Branntweinbrauen 24, 27  
Branntweinsorten  
  Nahrung 40f.  
Branntweinschrot 31, 50  
Branntweinsorten  
  Bordeaux 55  
  Danziger 45, 56, 72, 77  
  Fränkischer 27f., 30, 32, 56, 72  
  Franzbranntwein 27f., 30, 32, 34, 44f., 56, 61f., 64f., 68f., 71f., 77, 80  
  Halberstädter 56, 62, 75f.  
  Magdeburger 56, 74  
  Polnischer 24, 27, 30, 44, 56, 69 – 72  
  Quedlinburger 34, 56, 75 – 80  
  Rheinischer 24, 27f., 30, 32, 34, 44f., 56, 62, 64f., 69, 72, 77, 80  
  Wernigeroder 75f.  
Brau eigen (Brennereien, denen keine) 39
- Brauen und Brennen unter einem Dach 23 – 27, 39, 49, 51, 62, 79  
Braunahrung, Brauordnung 23  
Brauschrot 31, 50  
Brennverbote für Getreide 35 – 37, 41, 43, 59
- Cleve 80f.
- Destillateure 30, 42, 44, 66  
Destillation 42, 50
- Fabrikatsteuer 12  
Flüssigkeitsmaße 88 – 90  
Franzbranntwein aus Kornbranntwein 65f.  
Friedrich Wilhelm II. 83 – 87  
Fusel 80f.  
Futterschrot 50
- Gerechtigkeit 77 – 80  
Gewerbefreiheit 64 – 66  
Gewichte 91f.
- Halberstadt 56, 62, 75 – 77  
Hausier-Edikt 67  
Hohlmaße 90
- Kontribution 10, 21, 94f.
- Landbede 9  
Landwein, siehe Weinbau  
Likör-Branntwein schlechthin 68, 70, 77  
Liköre 23, 44, 68, 70, 77
- Magdeburg 56, 72 – 77  
Mahlmetze 19, 57, 62  
Mahlziese 15  
Maischraumsteuer 12  
Malz 66, passim

- Materialisten 23, 30, 42 f., 50, 95  
Met 71  
Metze 19, 51, 62, 90, 96  
Minden 82  
Moral und Steuer 6  
Münzwesen 92 f.
- Nachschuß 73
- Obstbranntwein (aus Obstwein) 49 f.  
Orbede 9
- Pinte 99  
Polnischer Branntwein 24, 27, 30, 44,  
56, 69 – 72  
Pommern 68 – 72  
Privilegien 11, 32, 45, 52 – 54, 62, 82
- Quedlinburger Branntwein 34, 56,  
74 – 80  
Quitze 96
- Redressierung 22, 33  
Régie 63 – 87  
Reihebrauen 28
- Sachsen 20  
Schlempe 49, 56, 59  
Schrotziese 40  
Stadt und Land, Gegensatz von 11, 14,  
27, 40 f., 55, 61, 83
- Tranksteuer 62  
Tresterbrannt 44, 67
- Verdeutschung 55  
Verfälschung 48, 65 f.
- Wein 22, 28, 46 – 49, siehe auch Wein-  
bau  
Weindestillation 16  
Weinbau, einheimischer 22, 24, 30, 49,  
67 – 70, 81, 85 f.  
Weinbranntwein 28, 42, 44 f., 67, 71 f.  
Weinhandel 64  
Wernigeroder Branntwein 77 – 80  
Wispel 90
- Ziese 10, 14, 94 f.  
Zollwesen 18, passim  
Zünfte 78

